Coll.
12 Bll.

Sigismundus S. R. I. Liber Baro de Moll, nobilis immatriculatus Provinciarum Austriæ supra Onasum et Tirolis, Civis Roboretanus S. C. R. A. Majestatis Consiliarius actualis Gubernii Austriæ Superioris, Præfectus Circuli, et Commissarius ad confines Italiæ.

Digitized by Google

Digitized by Google

Coll.
12 Bll.

SIGISMUNDUS S. R. I. LIBER BARO DE MOLL, NOBILIS IMMATRICULATUS PROVINCIARUM AUSTRIÆ SUPRA ONASUM ET TIROLIS, CIVIS ROBORETANUS S. C. R. A. MAJESTATIS CONSILIARIUS ACTUALIS GUBERNII AUSTRIÆ SUPERIORIS, PRÆFECTUS CIRCULI, ET COMMISSARIUS AD CONFINES ITALIÆ.

Digitized by Google

Digitized by Google

coll.
12 Bll.

SIGISMUNDUS S. R. I. LIBER BARO DE MOLL, NOBILIS IMMATRICULATUS PROVINCIARUM AUSTRIÆ SUPRA ONASUM ET TIROLIS, CIVIS ROBORETANUS S. C. R. A. MAJESTATIS CONSILIARIUS ACTUALIS GUBERNII AUSTRIÆ SUPERIORIS, PRÆFECTUS CIRCULI, ET COMMISSARIUS AD CONFINES ITALIÆ.

Digitized by Google

Digitized by Google

D. Justus Claproths
Ordentlichen Lehrers der Rechte, auserordentlichen Beysitzers der Juristen-Facultät, und ordentlichen Mitgliedes der Königl. deutschen Gesellschaft zu Göttingen

Grundsätze

I.

Von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen;

II.

Von Rescripten und Berichten;

III.

Von Memorialien und Resolutionen;

IV.

Von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen.

Zweyte vermehrte Auflage.

Göttingen
im Verlage der Wittwe Abraham Vandenhoecks
1769.

Digitized by Google

HF5644
C6
1769

Digitized by Google

Dem

Hochwohlgebohrnen Frey-Herrn

HERRN

Jacob Sigismund Waitz von Eschen

Hochfürstlich Hessen-Casselischen hochbetrautem würcklichen Geheimen-Rath und Præsidenten der Kriegs- und Domainen-Cammer ꝛc.

Meinem gnädigen Herrn!

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwohlgebohrner Frey-Herr
Gnädiger Herr Geheimer-Rath!

Ew. Hochfreyherrl. Excellence haben es nicht ungnädig aufgenommen, daß ich Hochdenenselben die erste Auflage dieses Werckgens im Jahre 1762. zuzueignen mich unterstanden habe. Ich hoffe bey der veranstalteten neuen Auflage

Digitized by Google

nicht ohne Grundt die gnädige Erlaubnis zu erhalten, worum ich denn zugleich hiermit unterthänig bitte, Hochderoselben gepriesenen Nahmen diesem kleinen Werckgen vorsetzen zu dürfen, um hierdurch der Fortdauer meiner Devotion ein öffentliches Denkmahl zu stiften. Was ich in meiner vorigen unterthänigen Zueignungs-Schrift meinem angebohrnen Vaterlande wünschte, das ist von der göttlichen Vorsehung durch den glorwürdigst regierendem Durchlauchtigsten Herrn Landtgrafen, den grosen und erhabenen Friederich; den wahren Vater seines Landes; den Beförderer der Künste und Wissenschaften; den Fürsten, der mit allen denen glänzenden Eigenschaften ausgerü-

gerüstet ist, die den grosen Sohn und Enkel, eines unsterblichen Carls und Wilhelms bezeichnen, in reichlichste Erfüllung gegangen. Kein Jahr dieser beglückten Regierung verflieset ohne ein neues Denckmahl der vortreflichsten Regierung. Gott beglücke und seegne diese heilvolle Regierung des besten Fürsten, und verlängere selbige bis zum spätesten Ziel. Er seegne aber auch diejenigen Werckzeuge, die daran Antheil haben. Wie viel Seegen muß demnach nicht Ew. Hochfreyherrl. Excellence zu Theil werden, da Hochdieselben nunmehro schon dem vierten Beherrscher derer hessischen Lande wegen sovieler grosen Eigenschaften schätzbahr sind. Ich empfehle mich zu fortdauren-

der hohen Gnade und beharre in tiefſter Devotion

Hochwohlgebohrner Frey-Herr
Gnädiger Herr Geheimer-Rath!
Ew. Hochfreyherrl. Excellence

Göttingen
im April
1769.

unterthäniger Diener
Juſtus Claproth D.

Digitized by Google

Vorrede.

Ich wage mich in ein Feldt, welches mehr einem Irrgarten, als einer mit gebahnten Wegen durchschnittenen Ebene gleichet. Mancher hat sich schon in dem Rechnungs-Labyrinth verlohren, und mancher wird sich in der Folge nicht wieder heraus finden, ohne sein Vermögen und Ehre zu vermissen. Derjenige den Unwissenheit oder Zufall in dieses Unglück bringet, und die Angehörigen mit hinein ziehet, hat einen Anspruch auf gerechtes Mitleyden; der Nachläßige aber und derjenige welcher vorsätzlich den Faden abschneidet, so ihn mit Ehren wieder aus diesem Labyrinth hätte führen können, verdienet weder meine Aufmerckſamkeit noch mein Mitleyd. Vor jenen habe ich diese Arbeit unternommen; wenn dieser aber durch sein schröckendes Beyspiel andere warnet, so kann ich ihn zwar bedauren, aber ich freue mich über die Errettung anderer, welche sonst

vielleicht ohne dieſe Warnung eben ſo unglücklich geweſen ſeyn würden. Es kommen junge Leute öfters, ſo wie ſie die hohe Schule verlaſſen haben, in Bedienungen, wobey ſie förmliche Rechnungen führen müſſen. Ein durchdringender Verſtandt, ein unermüdeter Fleis, kann vieles erſetzen und viele Höhen erreichen, wovon ihm vorhin die Thäler ſogar unbekannt geweſen ſind; dies gebe ich gerne zu; Aber ſollen wir dieſe Kraft der Seelen, mit dieſer Neigung verbunden, zur Regul machen? Wir können nicht erwarten, daß jeder einen durchdringenden Verſtandt, und jeder einen unermüdeten Fleis habe, beydes aber iſt noch ſeltener mit einander verbunden, um alles das ſelbſt aufzuſuchen, oder von neuem zu erfinden, was bey einem Rechnungsdienſte zu wiſſen nöthig iſt. Weis es jemand nicht; ſo lernet er es vielleicht mit Verluſt ſeiner Ehre und ſeines Vermögens beſſer. Dieſe Betrachtung hat mich bewogen, die Sätze von denen Rechnungen zu entwerfen, und ich mache ſie jetzo durch den Druck mehr bekannt. Es iſt wahr, **Munnoz von Eſcobar, Heeſer** und **Naurath** haben ganze Bücher, viele andere aber Streitſchriften über dieſe Materie geſchrieben, und ich fange die Rechnungen von ihrem Urſprunge an, und führe ſie bis an ihr völliges Ende auf wenigen Bogen. Was kann ein Autor wohl auf ſo wenigen Bogen ſagen, was die Vorgänger nicht bereits geſagt haben? Ich geſtehe es, ich werde verſchiedenes ſagen, was bey

andern

andern schon angetroffen wird, oder sonst einem jeden in die Augen fällt. Man wird aber sodann finden, daß mich blos der Faden der Abhandlung geführet hat. Vielleicht trift man aber doch mehr ungesagtes an; Vielleicht scheinen die Reguln, welche diese wenige Bogen fassen, denen Kennern hinreichend, gegründet und sicher; dies ist alles was ich wünschen kann. Was ich hingegen aus jenen Schriften nicht wiederholen mögen, verdienet mehr einen Danck als einen Tadel. Ich erspahre dem Leser den Eckel, den unnütze Fragen, und noch unnützere Erweiterungen nebst ihren Einschränckungen nothwendig hätten verursachen müssen. Meine Beweise sind auch unterschieden. Ich nehme sie aus der Natur der Sache her; meine Vorgänger aber haben die Concordanz des Unsinnes gebrauchet. Sie haben gedanckenlos gelesen, und ausgeschrieben, und was? nichtsbedeutende Stellen der Gesetze, und noch weniger bedeutende alte juristische Wahrsager, ohne welche freylich wenig Jahre zurück, kein ehrlicher Mann eine Abhandlung schreiben konnte. Wie viele Mühe und Leibes-Kräfte (denn die Seele ist bey solcher Art von Arbeit unwürcksahm) hätten diese guten Leute sich nicht erspahren können, wenn ihnen ein guter Geist eingegeben hätte, daß bey herrschaftlichen Registern die römischen Gesetze, am wenigsten aber die Spitzfindigkeiten derselben, zum Grunde der Entscheidung geleget werden. Cammer-Principia, gesunde

Ver-

Vernunft, und Billigkeit sind die eigentlichen Masstäbe, woran man Rechnungen misset. Aber auch bey Privat-Rechnungen wird die Billigkeit mehr als ein gewaltsam angewendetes Gesetze zu Rathe gezogen. Dies geschiehet aus guten Gründen; Es sind die Rechnungs-Sachen selbst in denen Römischen Rechten zu denen willkührlichen Sachen (causis arbitrariis) gezählet worden. In dergleichen Sachen wurde dem richterlichen Ermessen sehr vieles überlassen. Was heist dieses anders, als daß dabey auf nichts weniger, als auf Spitzfindigkeiten gesehen werden könne und müsse. Die Natur der Sache bringet es auch nicht anders mit sich; denn eine Rechnung bestehet öfters aus einigen tausend Posten; Es kann über die mehresten, über die Sache sowohl als über das Recht, endlich auch über die Einrichtung und Grundsätze der Rechnung gestritten werden. Dieses weite Feld von Streitigkeiten ist nicht abzusehen, wenn dabey das gewöhnliche Verfahren angewendet, und dem Ermessen des Richters nicht verschiedenes anheim gestellet werden soll. Insbesondere hat ein Richter in Sachen von dieser Art den Beweis noch mehr als bey andern in seiner Hand. Die Römer haben überhaupt in allen Sachen vernünftig davor gehalten, daß die Frage, was geschehen, oder nicht geschehen, der Beurtheilung des Richters zu überlassen sey. (quæstionem facti esse in potestate judicantium) Wie viel mehr muß dieser billige

Rechts-

Rechtssatz nicht bey denen grenzenlosen, verworrenen, und öfters sehr schwehr zu entwickelenden Rechnungsstreitigkeiten Platz finden. Es komt nur auf eine gehörige Wahl der Beweismittel selbst an. Es wird nicht undienlich seyn, die Reguln davon anzuführen, welche bis hierhin nicht bekannt gewesen und noch weniger angewendet sind. Ich habe häufig bemercket, daß die verschiedene Beweismittel am unrechten Orte gebrauchet werden. Dies sind die Reguln, so von dem rechten Gebrauch der Beweismittel beobachtet werden müssen:

I) Der Zeugenbeweis hat blos bey einer historischen Wahrheit Statt, und der Zeuge muß blos dasjenige, was er mit seinen Sinnen gefasset hat, ohne alles Urtheil, bejahen oder verneinen.

II) Der Kunstverständige oder Schätzer hat es blos damit zu thun, sein Gutachten zu sagen, und über den streitigen Gegenstandt nach Reguln der Kunst und Erfahrung zu urtheilen; die historische Wahrheit aber wird bey dieser Gattung des Beweises schon als richtig voraus gesetzet, wenigstens muß man annehmen, daß ein angegebener Mangel in facto richtig sey.

III) Der Eydt ist das einzige Mittel, dasjenige herauszubringen, was unser Gegner bey einer That gedacht hat, welche verschiedene Absichten haben kann, und wobey weder die eine noch die andere Absicht durch äuserliche Handlungen hinreichend an den Tag geleget ist. Sonst aber hat der-

derselbe auch bey allen factis propriis, und denenjenigen factis alienis Statt, welche zur Verantwortung desjenigen gehören, dem der Eydt deferiret wird.

IV) Der Urkundenbeweis kann auf alles dieses entweder einzeln oder zusammen genommen gehen, nämlich auf historische Wahrheiten; auf Gutachten nach denen Reguln der Kunst oder Erfahrung (z. E. die glaubhafte Attestate der beeydigten Kunst- und Handwercksverständigen) und kann zugleich solche Umstände in sich enthalten, welche die Absicht (mentem sive intentionem) deutlich bezeichnen. Auf diese drey Gegenstände muß sich aller mögliche Beweis beziehen. So oft aber bey einem oder andern dieser Gegenstände das unrechte Beweismittel gebraucht wird, so kommen die gröbsten Ungereimtheiten heraus. Hieran dencken zwar viele nicht, welche ihren Proceß mechanisch inne haben, ohne über das Wesentliche und dasjenige so der Natur der Sache selbst gemäs ist, weiter Betrachtungen anzustellen. Sie werden aber sodann auch mehrere Mühe bey Führung und Entscheidung eines verworrenen Rechtsstreites anwenden und sich das fallen und wieder aufstehen nicht verdrießen lassen müssen. Diese Betrachtungen aber, so gegründet sie auch seyn mögen, sind alsdenn, soweit von der Anwendung derselben die Rede ist, vergeblich, wenn in diesem oder jenem Lande der Gesetzgeber gerade das Gegentheil verordnet

ordnet hat. Nach denen obigen Reguln nun ist der Beweis bey Rechnungs-Sachen sorgfältig zu bestimmen und auch da der Beweis durch beeydigte Kunstverständige (d. i. Rechnungsverständige) zu führen, wo es auf streitige Ausrechnungen oder Rechnungs-Grundsätze ankomt. Ja in soferne auser denen Rechnungs-Grundsätzen deren noch andere z. E. ökonomische einschlagen, so müssen auch diese durch die Rechnungs-Verständige soweit sie hinlängliche ökonomische Kenntnis haben, oder woferne dieses nicht ist, durch besondere Oeconomie-Verständige festgesetzet werden. Ist aber der Richter Rechnungsverständiger und Oeconom zugleich, so kann er wenn er sich diese Mühe zum Besten der Partheyen geben will, aus angeführten Entscheidungs-Gründen, ohne diesen Beweis zu erfordern, dasjenige erkennen, was die Beschaffenheit der Sache mit sich bringet. Um nun diese kurze Abhandlung desto brauchbahrer zu machen, muß ich einem der sich in das mit Dornen bewachsene Rechnungsfeldt begeben will, rathen, diese meine Sätze sich vorhero wohl bekannt zu machen, und hernach sich zu bemühen, ein vollständiges Register zu bekommen, um dessen Uebereinstimmung oder Abweichung zu bemercken, und im lezteren Falle die Ursache von solcher Abweichung aufzusuchen. Diese Bemühung wird den reichlichsten Nutzen gewähren, und meinen Sätzen durch die Anwendung das Leben geben. Die Abhandlungen von Rescripten, Berichten, Memorialien

lien und Resolutionen, sind Reguln, welche denen überflüsig scheinen werden, welche in dieser Art von Geschäften geübt sind; allein denen Anfängern werden sie einige Dienste leisten, und hierdurch ist die Absicht meiner Abhandelung erfüllet. Bey allen Geschäften, sie seyen welche sie wollen, muß nach Grundsätzen verfahren werden. Ein Anfänger muß etwas vor sich haben, wodurch er geführet wird. Ich werde mich belohnet genug halten, wenn diese Abhandlungen das würcklich sind, was sie seyn sollen, nähmlich ein Anfänger seine Wißbegierde hieraus sättigen kann und Nutzen daraus ziehet. Göttingen im September 1762.

Digitized by Google

Vorrede
zur zweyten Ausgabe.

Die günstige Aufnahme dieses Werckgens verpflichtet mich zu öffentlichem Danck, und ich habe mit desto grösserem Vergnügen eine zweyte Auflage veranstaltet, als ich durch das Urtheil ächter Kenner sowohl als solcher Leute, die in die Nothwendigkeit gesetzet waren, öffentliche Rechnungen zu führen, versichert bin, daß ihnen diese kurze Anleitung hinreichend und sicher vorgekommen sey. Auser einigen in die Augen fallenden Veränderungen habe ich verschiedene Rechnungs-Formulare hinzugefüget. Gantz neu aber ist die Anleitung: wie sowohl gerichtliche als andere Registraturen einzurichten und in Ordnung zu erhalten, hinzugefüget. Wer sich in würcklichen Geschäften befindet, und nicht blos das mechanische davon beobachtet, der miskennet nicht, wie viel auf eine vollständige und ordentliche Registratur ankomt. Wenckyer in

sei-

Digitized by Google

seinem apparatu archivorum thut fast ein wenig zu gefährlich darum, und doch sind die Reguln so man bey diesem Compilator findet, zu zerstreuet und zu unvollkommen. Von mehrerer Brauchbarkeit ist eine zu Franckfurt und Leipzig 1765. herausgekommene **Anleitung zur Registratur-Wissenschaft**, welche den Churpfälzischen Kirchen und Ober-Appellations-Rath **Fladt** zum Auctor hat. Ob meine Arbeit etwas enthalte, so ich nicht aus andern genommen, und dennoch zu wissen nöthig oder nüzlich ist, überlasse ich dem Urtheile dererjenigen, welche dieses Fach aus Grundtsätzen und Erfahrung kennen. Göttingen im März 1769.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

Von

Verfertigung der Rechnung und deren Abnahme.

§. 1. Begrif der Rechnungen und deren verſchiedene Gattungen. §. 2. a) Von denen cautelen ſo bey Annehmung eines neu eingeführten berechneten Dienſtes zu beobachten ſind. §. 3. b) Von denen cautelen, ſo bey Uebernehmung eines bereits eingeführten Rechnungs-Dienſtes zu beobachten ſind. §. 4. Von denen Eigenſchaften des Rechnungsführers und deſſen zu leiſtender caution. §. 5. Von nachheriger Veränderung der caution. §. 6. Von der richtigen Beobachtung des Regiſter-Jahres. §. 7. Von Verwahrung der herrſchaftlichen Gelder und Naturalien. §. 8. Von fixen Einnahmen und Ausgaben. §. 9. Von Eintragung derer Rechnungs-Poſten. §. 10. Von denen Quartal- oder Monaths-Extracten. §. 11. Von dem Rechnungs-Contrôleur oder Gegenſchreiber. §. 12. Von dem Rechnungs Probatore oder Calculatore. §. 13. Von denen Theilen einer Rechnung und zwar a) von denen vorangeſetzten Nachrichten. §. 14. b) Von dem Rechnungs-Formular. §. 15. c) Von dem Anſatze der einzelnen Poſten 1) in Anſehung der Einnahme. §. 16. d) Von dem Abſchluſſe einer jeden Seite und Rubrick. §. 17. e) Von der Recapitulation, Abſchlus der Einnahme und Ausgabe wie auch der ganzen Rechnung. §. 18. f) Von denen Belegen. §. 19. Von denen Obliegenheiten des Obern a) bey Führung der Rechnungen. §. 20. Von des Obern Obliegenheiten b) bey Abnahme der Rechnung. §. 21. Von dem Monitore und deſſen Pflich-

Digitized by Google

ten bey Verfertigung der Monitorum a) generalium. §. 22. b) in Ansehung derer monitorum specialium besonders in Betrachtung der Einnahme. §. 23. c) in Ansehung der Ausgabe. §. 24. Von der Beantwortung der Monitorum, §. 25. Von dem über die Monita zu fassenden Schlusse. §. 26. Ob die Cammer-Rechnungen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können. §. 27. Von denen Eigenschaften des gerichtlichen Verfahrens in Rechnungs-Sachen.

Anhang
von
verschiedenen Rechnungs-Formularen.

A) Erndte-Tabelle. B) Desgleichen, woraus mit einem Blick zu ersehen, wie viel von jeder Frucht in jedem Felde gewonnen worden. C) Die Dünge- und Aussaat-Tabelle. D) Summarischer Extract eines Frucht-Registers, auf administration gestellt. E) Desgleichen auf Pacht gerichtet. F) Summarischer Extract eines Vieh-Registers. G) Summarischer Extract eines wirthschaftlichen Registers. H) Summarischer Extract eines Zehnt-Registers. I) Summarischer Extract eines Dienst-Registers. K) Summarischer Extract eines Forst-Registers über Eichen, Büchen ꝛc. L) Summarischer Extract eines Forst-Registers über Tannen-Holtz. M) Kurze Anweisung wie runde Stämme in Cubic-Fusen auszurechnen. N) Tabelle hierzu und zu Erläuterung des Forst-Registers gehörig. O) Tabelle von quadrat-Stämmen. P) Summarischer Extract eines Brau-Registers. Q) Summarischer Extract eines Geldt-Registers über ein administrirtes Amt oder Guth. R) Desgleichen von einem verpachteten Kloster-

Digitized by Google

ſter-Amt. 8) Desgleichen von einem verpachteten Cammer-Amt.

Von

Reſcripten.

§. 1. Begriff eines Reſcripts. §. 2. allgemeine Theile des Reſcripts. §. 3. I) Von der Schreibart überhaupt. §. 4. II) Von der Titulatur. §. 5. III) Von dem Eingange des Reſcripts. §. 6. IV) Von der Verordnung. §. 7. V) Von dem Schluſſe. §. 8. (a) VI) Von der Aufſchrift und äuſerlichen Form. §. 8. (b) Von Abfaſſung und Ausfertigung der Reſcripte. §. 9. Von Abfaſſung und Ausfertigung derer Reſcripte. §. 10. Von denen verſchiedenen Gattungen der Reſcripte. §. 11. Von denen proceſſualiſchen Reſcripten. §. 12. 1) Von denen reſcriptis informativis. §. 13. 2) Von denen promotorialibus. §. 14. 3) Von denen avocatoriis. §. 15. 4) Von inhibitorialibus und compulſorialibus 5) von denen remiſſorialibus. §. 16. 6) Von denen Commiſſoriis. §. 17. Gehörige Gränzen der Verfügungen ſo im Proceß durch Reſcripte gemacht werden können. §. 18. Von denen Reſcripten, ſo in Regierungs- und andern Sachen, ſo nicht zur Juſtiz gehören, erlaſſen werden. §. 19. Von denen Schreiben um Bericht. §. 20. Von denen Reſcripten ſo etwas verordnen. §. 21. Von denen Reſcripten ſo aus eigener Bewegnis erlaſſen werden. §. 22. Von Reſcripten welche auf Veranlaſſung ergehen. §. 23. Von der Behändigung derer Reſcripte. §. 24. Von Bekanntmachung der Reſcripte und deren communication. §. 25. Schluß-Erinnerung von denen ſogenannten Schreiben.

Inhalt.

Von
Berichten.

§. 1. Begriff eines Berichts. §. 2. Von denen verschiedenen Gattungen. §. 3. Allgemeine Theile der Berichte. §. 4. Von der Schreibart überhaupt. §. 5. Von der Titulatur. §. 6. Von dem Eingange des Berichts. §. 7. Von dem Hauptinhalte des Berichts. §. 8. Von dem Schlusse des Berichts. §. 9. A) Von denen Berichten, so aus eigener Bewegnis ohnerfordert abgestattet werden. §. 10. A) 1) Von denen unerforderten aber nothwendigen Berichten in Betracht des Interesse des ganzen Landes oder des Regenten. §. 11. A) 2) Von denen Berichten, wodurch Erläuterung einer zweifelhaften Vorschrift erbethen wird. §. 12. A) 3) Von denen Berichten welche zu Erbittung einer neuen Verordnung erlassen werden. §. 13. B) 1) Von denen Berichten, worinn dem Obern ein Vorschlag geschiehet. §. 14. B) 2) Von denen Berichten, wodurch der Beamte eine Sache in Erinnerung bringt. §. 15. B) 3) Von denen Berichten auf Veranlassung eines Unterthanen. §. 16. B) Von denen erforderten Berichten. §. 17. 1) Von denen Berichten, so eine information in facto zum Grunde haben. §. 18. Von denen gutachtlichen erforderten Berichten. §. 19. Von denen Berichten, so auf eine Verantwortung zielen. §. 20. Von dem Reskripten-Buche.

Von
Bittschreiben.

§. 1. Begriff derer Bittschreiben. §. 2. Von denen verschiedenen Gattungen. §. 3. Von denen allgemeinen Theilen einer Bittschrift. §. 4. Von der Schreib-

Schreibart überhaupt. §. 5. Von der Titulatur. §. 6. Von dem facto. §. 7. Von denen Gründen. §. 8. Von der Bitte. §. 9. Von der Aufschrift. §. 10. 1) Von denen Bittschriften, so auf eine Befugnis gerichtet sind. §. 11. 2) Von denen Bittschriften, bey welchen es auf den Willkühr des Obern ankomt. §. 12. Von denen Bittschreiben, die auf freyen Willkühr des Superioris sich gründen, wo die Sache aber dem Supplicanten allein vortheilhaftig ist. §. 13. Von denen Memorialien, worinn eine dem Principi oder publico vortheilhafte Sache vorgetragen wird.

Von

Resolutionen.

§. 1. Von dem Begriffe derer Resolutionen. §. 2. Von denen verschiedenen Gattungen, Form und Verfertigung. §. 3. Von der Schreibart. §. 4. Von denen willfährigen Resolutionen. §. 5. Von denen abschläglichen Resolutionen. §. 6. Von denen Resolutionen, so auf weitere Ausführung gerichtet sind.

Von

Einrichtung der Registraturen.

Erster Abschnitt

von

Einrichtung einer Gerichts-Registratur.

§. 1. Begriff. §. 2. Wie es mit denen einlaufenden Schriften und Rescripten zu halten. Formular des Producten-Buches. Formular des Rescripten-Buches. §. 3. Von der äuserlichen Form derer Acten. §. 4. Wie die einzelnen Acten-Stücke zu colligiren. §. 5. Von dem pallio actorum. §. 6. Von dem protocollo acto-

Digitized by Google

actorum. Formular. §. 7. Von der designatione actorum. Formular. §. 8. Von Einrichtung derer Fächer. §. 9. Von causis contentiosis primæ instantiæ. §. 10. Von denen causis secundæ instantiæ. §. 11. Von denen rotulis ad perpetuam rei memoriam. §. 12. Von denen actibus voluntariæ Jurisdictionis. §. 13. Von denen gerichtlichen Testamenten. §. 14. Von Commissions-Acten. §. 15. Von criminal-Acten. §. 16. Von Communication der Acten an Mitglieder. §. 17. Von Communication an andere als Mitglieder. §. 18. Von verschickten Acten. §. 19. Von connexen Acten. Formular eines Registratur-Buches. §. 20. Von Separation derer Acten. §. 21. Von Rangirung confuser Acten. §. 22. Von Ergänzung der Gerichts-Acten. §. 23. Von Absonderung der current-Sachen von abgethanen. §. 24. Von Versiegelung und Ueberlieferung einer Registratur.

Zweyter Abschnitt
von
Einrichtung einer Registratur, welche nicht die Justiz betrift.

§. 25. Abtheilung in Departements oder nach denen Fürstenthümern. §. 26. General-Reguln. §. 27. Von denen Rubricken derer Fächer. §. 28. Von vorsichtiger Einrichtung derer Acten-Rubricken. §. 29. Von dem nominal-Registratur Verzeichnis. §. 30. Von dem real-Index. §. 31. Von der Rangirung einer Registratur. §. 32. Von der Separation derer einzelnen Convolute.

Von

Von

Verfertigung der Rechnungen und deren Abnahme.

§. 1.

Begriff der Rechnungen und deren verschiedene Gattungen.

Die Rechnungen sind nichts anders, als kurze, ordentliche, deutliche und beglaubte Verzeichnisse der Einnahme und Ausgabe. Dieselben lassen sich hauptsächlich in die öffentliche und in die privat-Rechnungen, beyde aber wiederum in Geld-*Naturalien*- und Dienst-Register zergliedern.

§. 2.

a) Von denen Cautelen so bey Annehmung eines neu eingeführten berechneten Dienstes zu beobachten sind.

Es ist allemahl mit Gefahr verknüpft, einen berechneten Dienst zu führen. Der beste kommt öfters dabey zu kurz. In denen Landen aber ist es gar nicht zu rathen, einen berechneten Dienst anzunehmen, und besser ohne Dienst zu leben, wo man mit Abnehmung der Rechnung unordentlich verfähret, und nur eine Gelegenheit suchet, den armen Beamten um seinen Dienst und sein bisgen eigenes Vermögen zu bringen. Es ist nicht wieder mich, daß man gleichwohl die Rechnungs-

bediente in keinem Lande wie die Matrosen presset; die Dienste, oder vielmehr das Geld und die Ehre, sind angenehme Sachen. Hiernach ringet ein jeder, ohne daß Kräfte und Gefahr in Betrachtung gezogen werden. Wer nicht rechnen kann, wer die Unordnung liebet, dem rathe ich wohlmeynend, daß er lieber gar keinen als einen Rechnungs-Dienst annimt. Es ist zwar noch ein Mittel übrig. Man kann nehmlich Ehre und Guth einem Schreiber anvertrauen, und dagegen die Besoldung und den Titel vorlieb nehmen, so selbiger verdienet; allein die damit verbundene Unsicherheit und Erniedrigung ist nicht nach eines jeden Geschmack. Wer nun aber verdienter oder unverschuldeter Weise das Glück hat einen berechneten Dienst zu erhalten, muß sich gleich im Anfange bey dessen Uebernehmung vorsehen. Der Rechnungs-Dienst ist entweder ganz neu oder schon vorhin eingeführet. In jenem Falle muß sich auch der erfahrenste und fleißigste wohl vorsehen, und nicht anders als auf erhaltene vollständige instruction, Rechnungs-principia, und Rechnungs-formulare die Rechnung übernehmen. Dem ohngeachtet werden sich in der Folge noch immer Zweifel hervor thun; dieserwegen muß der Rechnungsführer, wenn sie beträchtlich sind, und sich nicht leicht heben lassen, an den Obern Bericht erstatten, und um Verhaltungs-Befehle bitten. In denen Krieges-Zeiten sind dergleichen neue Rechnungen manchem Beamten auf den Hals gekommen, ohne daß er im Stande gewesen ist, diese Vorsicht zu gebrauchen. Die Billigkeit räthet es, daß man eine solche Rechnung, nicht nach der äussersten Strenge beurtheilen müsse, welche jemand ohne hinreichende instruction in einem eyligen Nothfalle führen müssen, wodurch man zugleich die nöthigen informationen einzuziehen behindert worden.

§. 3.

§. 3.

b) Von denen Cautelen, so bey Uebernehmung eines bereits eingeführten Rechnungs-Dienstes zu beobachten sind.

Wenn jemand einen berechneten Dienst übernimt, welchen schon jemand vorher geführet hat, so sind zwar die informationen, welche die Rechnung angehen, leichter, weil man selbige aus des Anteceſſoris Rechnung, aus denen monitis und anderen Nachrichten schöpfen kann; allein es ist die äuserste Vorsicht nöthig, wenn man sich nicht alle die Unordnung und Versehen des Vorgängers im Amte zur Verantwortung auf den Hals laden will. Der Regul nach ist der Nachfolger im Amte vor des Vorgängers Versehen zu haften nicht verbunden; Wenn aber der leztere per novationem das Verfahren des ersteren gleichsam als das seinige annimt, so ist begreiflich, daß alsdenn eine Ausnahme Statt finde (*a*). Je weniger der Nachfolger im Rechnungs-Dienst sich mit denen Sachen des Vorgängers abgiebt, desto sicherer gehet er. Es muß der neu antretende Beamte versuchen, ob der Obere ihm nicht gestattet, daß er sein Register von der Zeit des übernommenen Amts führe und bis an den gewöhnlichen Rechnungs-Termin fortsetze, sodann aber erst ein vollständiges Register anfange, die Erben des abgehenden Rechnungsführers aber, oder wer sonst in dessen Stelle tritt, das Register bis zur Zeit des Todes oder der Entsetzung vom Dienste continuiren. Bey publiquen Rechnungen ist aber dieses aus der Ursache sehr schwer zu erhalten, weil gewisse Rechnungs-Termine festgesetzet sind, wobey man strenge verbleibet. Wenn nun das jährige laufende Register von dem neuen Beamten geführet werden soll, so ist kein anderes Mittel, als daß das Register von denen Erben (*b*) des abgegangenen Beamten, allenfalls auch mit Zuziehung der Bür-

gen, nach seiner gewöhnlichen Form und nach denen festgesetzten Rubriquen angefangen, alle Einnahme und Ausgabe eingetragen, die Belegen nach der Ordnung des Registers Stück vor Stück abgeliefert, diese Rechnung vom Obern moniret, die monita beantwortet, und darüber erkannt, nach gezogenem Schlusse der Rechnung aber der Ueberschuß an Geld, Früchten und andern Naturalien, alles gegen Scheine und Quittung, abgeliefert, oder der Vorschus denen Erben vergütet werde. Insbesondere muß der antretende Beamte die beständige Einnahme aufsuchen und sehen, was bis an die jetzige Zeit fällig gewesen und eingefordert werden müssen. Diese Reste müssen von dem neuen Beamten nicht unvorsichtig vor baares Geld angenommen werden, weil dadurch eine Novation geschehen würde, die ihn in alle die Verantwortung und Gefahr setzet, welche der Vorgänger auf sich gehabt hat. Will er dieses thun, so muß er untersuchen: ob der Schuldener der Casse würcklich so viel schuldig sey, und ob sich derselbe in zahlbahren Umständen befinde. Am rathsamsten aber ist es vor den Rechnungsführer, daß er die Restanten auf die Gefahr der Erben des abgehenden oder verstorbenen Beamten stehen und diese vor deren Beytreibung sorgen lässet, wobey aber der Superior allen Nachdruck anzuwenden hat, um diese Reste beyzutreiben, oder wenn selbige inexigibel sind, zum Absatze zu ratificiren. Diese Berechnung mit denen Erben muß sobald als immer möglich geschehen, damit das Register nicht aufgehalten werde, und müssen die Vorgesetzte dazu ebenfalls die Hände bieten. Die Erben des abgegangenen Beamten imgleichen auch der Bürge haben von ihrer Seite alles bisherige zu ihrer Sicherheit und daneben noch dieses zu beobachten, daß ein tüchtiger Mensch dazu bestellet werde, welcher in ihrem

ihrem Nahmen die etwa von vorigen Jahren rückständige Rechnungen schliese, rechtfertige, auch die Rechnungen des laufenden Jahres bis an die Zeit des Todes fortführe. Von dieser Zeit an, haften die Erben, welche nicht in das Amt succediren, nicht mehr, sondern es muß der Obere davor sorgen, daß jemanden die Besorgung des Rechnungs-Geschäftes aufgetragen werde. Nach justificirter Rechnung haben die Erben sorgfältig dahin zu sehen, daß sie mit tüchtigen Quittungen über die gesamte von ihrem Erblasser geführte administration versehen werden.

(*a*) Heeser. de rat. loco II. n. 82. 92.

(*b*) L. fin. C. de hered. tut. L. 3. D. de neg. gest.

§. 4.

Von denen Eigenschaften des Rechnungsführers und dessen zu leistender Caution.

Zu einem Rechnungsführer muß nur ein Mann von geprüfter Ehrlichkeit, genugsahmer Geschicklichkeit in Rechnungs-Sachen, und der hinlängliche Sicherheit zu bestellen im Stande ist, genommen werden, wenigstens sollte derjenige dazu nicht gelangen, von welchem man das Gegentheil entweder gewiß weis, oder doch leicht erfahren kann. So viel insbesondere die caution betrift, muß selbige entweder durch eigene und zwar unbewegliche Güter oder durch angesessene Bürgen bestellet werden. Bey verschiedenen Herrschaften muß der Beamte die caution durch einen baaren Vorschus, welcher von der Cammer mit geringem pro Cento verzinset wird, (öfters auch nicht wieder zu erhalten stehet, oder die Rechnung so moniret wird, daß es gegen einander aufgehet) bestellen, welches nicht sowohl wegen der mehreren Sicherheit geschiehet, als vielmehr

den Geldmangel anzeiget, deſſen Urſachen ſo verſchieden ſind, als die Wirthſchaft eines Regenten ſelbſt. Wenn nun unbewegliche Güter zur Caution genommen werden, ſo müſſen die hypothequen von dem Judice rei ſitae confirmiret werden; denn daß ſelbige vor der Renth-Cammer beſtellet wird, hilft nichts, theils weil in denen mehreſten Landen in Anſehung derer confirmationen der Judex rei ſitae als Judex competens einzig und allein angeſehen wird; theils weil die Cammer gemeiniglich gar keine Jurisdiction hat, und woferne nicht per conceſſionem Principis oder praeſcriptionem ein anders eingeführet iſt, keinen actum, der in die Jurisdiction einſchlägt, unternehmen darf (*a*). Wenn dieſes unterlaſſen wird, ſo hat der fiſcus nur in bonis adminiſtratorum poſtea quaeſitis eine hypothecam tacitam (*b*), da die Cammer ſonſt per confirmationem auch in bonis tempore contractus jam quaeſitis dieſen dinglichen Vorzug hätte erlangen können. Daferne etwa ſichere Capitalien zur hypothec angenommen werden, ſo iſt dabey, falls der debitor die hypothec ſchon hat confirmiren laſſen, nichts weiter nöthig, als daß dem Schuldner dieſe hypotheca nominis denunciiret werde (*c*), mit der Verwarnung: an ſeinen Gläubiger (nähmlich den jetzigen Rechnungsführer oder deſſen Bürgen) ohne Vorbewuſt der Cammer vom Capital nichts zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß er nichts deſtoweniger zur Zahlung angehalten werde. Wenn aber auch gleich der Rechnungsführer genugſame eigene Caution beſtellen könnte, ſo muß der fiſcus, woferne es nicht eine aus dem Kriegs-Etat herrührende Forderung, mithin ein debitum primipilare iſt (*d*), die Ehefrau ſich verbürgen und dieſelbe der Auth. ſi qua mulier eydlich und dem privilegio dotis ohne Eyd gerichtlich oder in Gegenwart der Zeugen renunciiren laſſen,

ſen, damit ſelbige dem fiſco bey etwa entſtehendem Concurſu creditorum nicht vorgehe. Wird nun aber die Caution durch Bürgen beſtellet, und ſind deren mehrere, ſo müſſen ſie, wie ohnehin in die Augen fällt, dem beneficio diviſionis entſagen; Weilen nun alle Bürgſchaften buchſtäblich ausgeleget werden müſſen, ſo iſt es um ſo nöthiger, ſelbige dahin überhaupt zu ſtellen, daß der Bürge vor allen aus der Verwaltung und Rechnung zugefügten Schaden haften wolle. Wenn dieſe Bürgſchaft auf eine gewiſſe Summe beſtellet werden ſoll, ſo verlanget man mit Recht ſo viel Güther zur Caution, als der Rechnungsführer von einem termin zum andern etwa unterſchlagen könnte. Wenn aber die Burgſchaft nicht auf eine feſtgeſetzte, ſondern nach vorgehender Abrechnung erſt zu beſtimmende Summe beſtellet worden, ſo iſt die vor einen Beamten ſolchergeſtalt gemachte Caution eine fideiuſſio indemnitatis (*e*). Dieſe Gattung von Bürgſchaft hat dieſe beſondere Eigenſchaften: 1) daß die renunciatio beneficii excuſſionis dabey ohne Würckung iſt, ſondern deſſen ohnerachtet der Schuldner erſt exequiret werden muß, weil vorher nicht geſaget werden kann, daß ein Schaden vorhanden ſey (*f*), welches um ſo mehr Statt findet, da die excuſſio debitoris principalis nach dem neueren römiſchen Rechte (*ff*) geſchehen muß, wenn gleich dieſem beneficio förmlich entſaget worden, woferne nur der debitor leicht zu belangen iſt, und dieſes tritt häufig bey einem ſolchen Rechnungsführer ein. Es folget aus dieſer Eigenſchaft der Bürgſchaft ferner 2) daß da dieſer fidejuſſor indemnitatis ſich vor eine unbeſtimte Summe verbürget, und zwar vor diejenige, ſo den Schaden ausmachet, ſo muß er bey liquidirung des Schadens, d. i. bey Abnahme der Rechnung, mit ſeinen Einwendungen gehöret und zu ſolchem

Ende adcitiret werden, und iſt nicht genug, daß der Receſs mit dem Rechnungsführer allein feſtgeſetzet werde; dieſer agnoſciret vielleicht defecte, ſo es nicht ſind. Soll derjenige Bürge, welcher ſich nur vor den würcklichen Schaden, nicht aber vor dasjenige ſo der Rechnungsführer ſich gefallen laſſen wird, verbürget hat (*g*), mehr als ſeine geleiſtete Bürgſchaft mit ſich bringet, bezahlen? dies würde wieder die der Bürgſchaft eigene ſtrenge Auslegung, wieder die Hauptabſicht des Bürgen und wieder die bekannte Auslegungs-Regel laufen: daß im zweifelhaften Falle die Auslegung wieder denjenigen gemacht werden muß, welcher den andern ſich verbinden will, allen Vortheil aus dem Vertrage genießet, und in deſſen Gewalt es geweſen, ſich deutlicher auszudrücken (*h*). Wird nun dieſe adcitation des Schadlos-Bürgens unterlaſſen, ſo muß demſelben, wenn wieder ihn geklaget wird, der Schaden von neuem liquidiret werden (*i*). Von dieſer Schuldigkeit kann ſich der Obere losmachen, wenn ausdrücklich in der Bürgſchaft geſetzet wird, daß der Bürge denjenigen Rückſtandt, welcher auch ohne ſeine Zuziehung mit dem Rechnungsführer klahr gemachet werden würde, mit Verzicht auf dieſe Befugnis, als richtig annehmen und unverzügliche Bezahlung leiſten wolle. Dieſe adcitation derer Bürgen iſt auch alsdenn rathſam und billig, wenn gleich die caution auf eine beſtimte Summe geſtellet iſt; denn es könnten doch auch in dieſem Falle monita durchgehen, welche der Bürge vielleicht zu removiren im Stande geweſen wäre, dadurch die Summe des von ihm zu vergütenden Rückſtandes vermindert worden wäre. Es kann aber ein Bürge, welcher ſich nur intuitu certi officii verbürget hat, nicht angehalten werden, vor denjenigen Schaden zu haften, welcher offenbahr extra officium zugefüget iſt. Will dem-

demnach der Superior ſicher gehen, ſo muß der Bürge verſprechen: Vor allen Schaden, den der Beamte in ſeinem Dienſte, und was ihm ſonſt *ſpecialiter* aufgetragen werden dörfte, zufügen würde, zu haften (*k*).

(*a*) Vid. Aut. Jprud. extrajud. S. II. Membr. I. C. I. Tit. I. §. 27. n. a. p. 25.

(*b*) L. 28. D. de Jnr. Fisci (XLIX. 14.) l. 2. & 6. C. de priv. Fisci (VII. 73.).

(*c*) *Brunnem.* tr. de ceſſ. act. C. V. n. 21. ſq.

(*d*) L. 1. C. de priv. fiſci L. 3. C. primipil. (XII. 63.)

(*e*) *Hering* de fidejuſſ. cap. 4. n. 61. ſeq.

(*f*) L. 1. & 2. C. de conven. fiſci debit. (X. 2.) *Hering* l. c. c. 27. P. I. n. 11. & 142. ſeq. *Boehmeri* Introd. in Ius Dig. Lib. XLVI. Tit. 1. §. 16. *Mevius* P. VII. Dec. 321. n. 1.

(*ff*) Nov. 4. c. 1.

(*g*) *Hering*. l. c. cap. 27. P. 1. n. 8., L. 57. D. de fidejuſſ. (XLVI. 1.)

(*h*) *Boehmeri* D. interpret. contra cum fac. qui clarius loqui deb. §. 10. & 20. L. 38. §. 18. L. 59. pr. D. de V. O. (XLV. 1.) L. 26. D. de reb. dub. (XXXIV. 5.)

(*i*) *Wernher* Obſ. for. T. 1. P. 2. obſ. 462. *Reinh.* ad Chriſt. Vol. I. obſ. 47. *Struckii* caut. contr. Sect. 2. cap. 6. §. 24.

(*k*) Es hat der Münz-Director S. einen Menſchen als Schreiber angenommen, wovor die Caution dahin geleiſtet wurde: Was er während ſeines Dienſtes als Schreiber vor Schaden zufügen würde ꝛc. Sein Dienſt war aber nur der Dienſt eines Schreibers. Der Münz-Director hat dieſem Menſchen, welcher nichts von Gold- und Silber-Scheiden verſtand, zu deſſen Beſchäftigung es nicht gehörete, dergleichen an und vor ſich mit vieler Gefahr begleitete Arbeit zu übernehmen,

men, viele tausend Marck Silber zum scheiden übergeben. Der Müntz-Director erhielt von der Herrschaft ein ansehnliches æquivalent wegen der mit dieser Arbeit verknüpften Gefahren; der Schreiber aber erhielt keinen andern Lohn, als den gewöhnlichen Lohn eines Schreibers. Nun waren bey dieser Arbeit nicht durch Untreue, sondern durch Unverstand über 1000. rthlr., angeblich zu Schaden gegangen, welche von dem Bürgen gefordert wurden, dieser opponirte mit Recht: er sey vor diesen Menschen nur in Betrachtung derer Verrichtungen eines Schreibers Bürge worden; der angebliche Schade sey extra officium erwachsen; Es sey des Müntz-Directoris eigene Schuld einem imperito eine so misliche Arbeit aufzutragen, von welchen man nichts mehr als culpam latam fordern könne, wozu sich aber der Schade nicht qualificirte.

§. 5.

Von nachheriger Veränderung der Caution.

Die Bürgen pflegen öfters einen Rechnungs-Beamten durch Aufsagung der Bürgschaft in grosse Verlegenheit zu setzen, wenn der Vorgesetzte diese Loskündigung annimt und bey Verlust des Dienstes auf andere Sicherheits-Bestellung dringet. Dieser ist so wenig als der Beamte eine jede Loskündigung der Bürgschaft anzunehmen schuldig (*a*), sondern sie muß auf gesetzmäßige Art geschehen. Hat sich der Bürge auf gewisse Jahre verbürget, so entscheidet sich die Frage von selbst. Ist aber die Bürgschaft ohne Bestimmung einer gewissen Zeit geleistet, so muß der Bürge die ganze Dienstzeit hindurch haften, und kann nur die Bürgschaft aufsagen: si debitor male versari incipiat und kann sodann entweder wieder den debitorem ad liberationem klagen oder den superiorem ad agendum ex L. si contendat provociren. Andere Bürgen kön-

können auch, wenn sie eine beträchtlich lange Zeit die Bürgschaftslast getragen haben, dieselbe aufsagen. Ich halte aber davor, daß dieses in unserm Falle nicht angehe, indem der Bürge nicht vor eine Forderung viele Jahre hindurch haftet, sondern gleichsam bey jedesjähriger Rechnung eine neue Verbindlichkeit und eine neue Bürgschaft eintritt, der Bürge auch die Dauer seiner Bürgschaft vorher sehen konnte. Falls nun aber der Superior, wie auch der Rechnungsführer, wieder die Loslassung des vorigen Bürgen nichts einzuwenden haben, und die neuen offerirten Bürgen angenommen werden, so wird der neuen Caution, wenn es der Bürge sich gefallen lassen will, nützlich eingerücket, daß dieser Bürge auch vor alles haften wolle, was der Beamte in der vorigen Dienstzeit an Schaden zugefüget hat. Der Bürge kann sich im wiedrigen Falle hinter die strenge Auslegung der Bürgschaften verstecken, und mit gutem Grunde behaupten, daß er nur nach Masgabe der Zeit seiner Bürgschaft hafte. Will sich aber der Bürge nicht allen vorherigen Schaden aufbürden lassen, sondern nur von Zeit seiner Bürgschaft verbindlich seyn, so muß er darauf dringen, daß die bisherige Rechnung abgeschlossen werde, oder falls dieses nicht wohl angehet, doch protestiren, daß die abgehende Bürgen pro præterito, er aber nur ratione futuri haften wolle, in welchem billigem Verlangen man ihm nicht zuwieder seyn kann.

(*a*) Arg. L. 10. C. mandati (IV. 35.) L. 38. D. eod. (XVII. 1.) L. 17. §. 3. D. commod. (XIII. 6.) L. 14. de const. pec. (XIII. 5.) c. fin. X. de fideiuss. (III. 22.)

§. 6.

§. 6.

Von der richtigen Beobachtung des Register-Jahres.

Es muß ein Rechnungsführer vor allen Dingen dahin sehen, daß die Einnahme und Ausgabe, so in das Register-Jahr fällt, auch in demjenigen Register zum Vorschein komme, in welches sie fällt, woferne nicht eine ratification von höherem Orte dazu vorhanden ist, einen Posten in Rest zu setzen. Dieses ist deswegen nöthig, damit man Einnahme und Ausgabe eines jeden Jahres genau überschlagen könne, welche sonst bis zur unauflöslichen Verwirrung durch einander gemenget werden würden. Wenn nun das Jahr zu Ende gehet, und Posten vorhanden sind, so ohne des Rechnungsführers Verschulden rückständig sind, gleichwohl das Register geschlossen und zur bestimten Zeit eingeschicket werden muß; so hat der Rechnungsführer den Bericht nebst der Specification der Restanten einzuschicken, und nach Beschaffenheit der Umstände entweder um ratification zum Rest oder gänzlichen Abfatz zu bitten. Diese Restanten bringet er sodann, als baares Geldt in Ausgabe. In dem darauf folgenden Jahre, müssen die Restanten wieder in Einnahme, und was beym Schlusse des Jahres noch nicht eingegangen ist, wiederum in Ausgabe gebracht, und es mit denen neu entstehenden Restanten auf gleiche Weise gehalten, von dem Beamten aber aller Fleis angewendet werden, die Reste beyzutreiben, widrigenfalls derselbe vor seine hierinn begangene Nachlässigkeit haftet. Was aber nicht zu exigiren stehet, darüber muß durch Bericht höheren Orts um ratification zum Abfatz gebethen werden, welche denn auch unter solchen Umständen ertheilet werden muß. Bey einigen herrschaftlichen Cammern findet gar keine remission Statt, sondern die Restanten werden immerfort in denen nachfol-

genden Regiſtern aufgeführet, und wenn die Erben eines debitoris irgend ad pinguiorem fortunam kommen, ſo exigiret man von ſelbigen die Schuldt. Wenn herrſchaftliche Regiſtergefälle in Concurſen ausgeklaget werden müſſen, oder ſonſt in einem Rechtsſtreite befangen ſind, ſo bedarf es, um ſelbige in Reſt zu ſetzen, keiner ratification, weil dies ein Nothfall iſt, und wird ſodann nur im Regiſter angeführet, daß dieſer oder jener Poſten im Rechts-Streite begriffen ſey. Ein vorſichtiger Beamter ſuchet aber, wenn die prætlanda liquid ſind, ſelbige ex maſſa concurſus zu erhalten, welches nicht ſchwehr fällt. Wegen derer ſtreitigen Abgaben ſowohl als wegen veralteter Rückſtände iſt nichts heilſamer als ein Vergleich, damit die Sachen einmahl ins Reine kommen. Das Rechnungs-Jahr iſt verſchiedentlich determiniret. Bey ſolchen Rechnungen, welche über Früchte geführet werden, wird Petri Cathedra gemeiniglich zum termino geſetzet. Bey bloßen Geldrechnungen pfleget es das neue Jahr zu ſeyn, wiewohl man auch andere terminos als trinitatis, Martini &c. findet. Die Beſtimmung des Rechnungs-Termini hänget von der Willkühr des Obern ab, und wird billig in einem Lande, ſoviel möglich, Uebereinſtimmung dabey beobachtet. Ein gleiches kann nicht ſchlechterdings von dem oft damit verbundenen Pacht-Termin eines Beamten geſaget werden; dieſer hänget, wie der ganze Contract, von der Convention ab, und inſoferne der Pächter ein gegründetes Intereſſe dabey hat, muß man ſich desfalls mit ihm ſetzen.

§. 7.

§. 7.

Von Verwahrung derer herrschaftlichen Gelder und Naturalien.

Die Gelder, Früchte ꝛc., so der Herrschaft zustehen, müssen allein verwahret, und mit des Beamtens eigenen Geldern oder Früchten durchaus auf keine Weise vermenget werden, damit zu allen Zeiten die Cassen und Frucht-Boden gleich untersuchet werden können. Er darf dieselben auf keine Weise in seinen Nutzen verwenden (*a*), keinen Wucher, Wechseley oder andern Umschlag damit treiben, und keine Posten ohne Bewilligung voraus bezahlen, am allerwenigsten dieser praenumeration wegen etwas bezahlen lassen (*b*).

(*a*) L. 1. D. ad L. Iul. peculatus (XLVIII. 13.) L. 1. & 2. C. de iis qui ex publ. rat. (X. 6.) L. 6. C. de suscept. (X. 70.) L. 1-3. C. de his quae ex publica collatione illata sunt, non usurpandis (X. 73.) L. 1. & 2. de adm. rer. ad civit. pertinent.

(*b*) Derjenige, welcher ohne Genehmigung voraus bezahlet, und nichts nimt, ist nicht so wohl strafbahr, als daß er bloß die Gefahr stehet. Wer aber sich oder denen seinigen vor diese praenumeration etwas bezahlen lässet, ist über dem straffällig.

§. 8.

Von fixen Einnahmen und Ausgaben.

Damit nun ein Beamter wisse, zu welcher Zeit er etwas einzufordern oder zu bezahlen habe, so muß er sich von allen fixen Einnahmen und Ausgaben, wie auch von vorzunehmenden Verpachtungen auf alle Monathe und Tage ein Schema machen, und nach verflossenem Zahlungs-Tage sogleich die Bezahlung einfordern, welches auch bey andern Arbeiten, welche præci-

Digitized by Google

præcise zu einer gewissen Zeit geschehen müssen, eben so mit Nutzen zu halten ist. Man kann auch Statt des Schematis gleich das Register anfangen und unter die gehörigen Rubriquen die fixa eintragen, ohne die Summen in lineam zu setzen. Ja es würde auch zuträglich seyn, die fixen Einnahmen und Ausgaben unter jeder Rubrik des Registers von einander abzusondern, damit man bey dem darauf folgenden Register, um die fixa zu beurtheilen, mit weniger Mühe die Vergleichung anstellen könne. Die beständigen Einnahmen, so auch ratione quanti einmahl wie das andere sich verhalten, bedörfen keiner Belege. Dahingegen wird nützlich die Quelle angezeiget, woraus man die nähern Nachrichten von diesem fixo schöpfen kann. Die fixen Ausgaben aber müssen mit der Quittung des Empfängers beleget werden, obgleich keine besondere Ratification zur Ausgabe erforderlich ist; Dahingegen müssen die unbeständigen Einnahmen und Ausgaben, auser denen übrigen Bescheinigungen mit einer Resolution beleget werden, wovon unten (§. 18.) mit mehrere gehandelt werden wird.

§. 9.

Von Eintragung derer Rechnungs-Posten.

Sowohl die Ausgaben als Einnahmen müssen nach Verschiedenheit der Register und der Posten, gewissen datis gemäs, öfters mühsam ausgerechnet werden: Hier machet sich der Rechnungsführer die Arbeit leicht und gehet wegen der Rechnungsfehler sicherer, wenn er sich eine tüchtig durchgerechnete Tabelle von denen vorfallenden Exempeln verfertiget, und solche bey jeder Einnahme oder Ausgabe zum Grunde leget. So bald nun ein Post bezahlet oder ausgezahlet ist, wird solcher in der Kladde oder Manual unter gehörige Rubrique

que mit Anführung des Tages, und kurzer Bemerckung des debitoris oder creditoris nebst der causa debendi aufgeführet; die Belegen aber nicht untereinander sondern in eigene dazu verfertigte Umschläge, worauf die Rubrique des Registers stehet, in welche der Posten gehöret, geleget, jede Belege auch nach der Ordnung, wie selbige im Rezister eingetragen, numeriret, damit es dereinst bey der Verfertigung des Registers, wobey die Belegen in eben der Ordnung folgen, und numeriret werden müssen, des höchst beschwerlichen Auseinandersuchens derselben nicht bedarf. Dieses Eintragen der Einnahme und Ausgabe muß nicht einen Augenblick aufgeschoben werden, und hat sich dieses ein Rechnungsführer zu der unverbrüchlichsten Regul zu machen, zur Vorsicht aber nirgendswo Gelder anzunehmen oder auszuzahlen, als wo er sein Manual bey sich hat, und sofort zum Eintragen gelangen kann. Falls etwa durch compensationes oder assignationes Gelder als bezahlt eingenommen werden müssen, womit sich ein Rechnungsführer, um Verwirrung zu vermeiden, so wenig als möglich abzugeben hat, so muß dahin gesehen werden, daß diese Posten als würcklich eingenommen völlig in Einnahme und als würcklich ausgegeben wieder in Ausgabe gebracht werden (*a*). Es ist daneben nicht undienlich, wenn der Rechnungsführer ein sogenanntes Cassen-Register hält, worinn er alle Ausgaben und Einnahmen, wie sie vorkommen, so kurz als möglich, einträgt; alle Woche oder Monathe aber Einnahme und Ausgabe zusammen rechnet, die Bilance ziehet, und seinen Vorrath dagegen hält, welches Cassen-Register auch bey Stürzung der Casse, wovon unten (§. 19.) gehandelt werden wird, sehr gute Dienste leisten würde. Von denen Ausgaben aber ist generaliter zu mercken, daß

keine

keine Ausgabe, sie mag so geringe seyn als sie will, anders angesetzet werden darf, als wenn sie durch den offenbahren Nutzen oder die Nothwendigkeit unterstützet wird. Wenn die Posten bis auf eine willkührliche vom Superiore vorzuschreibende Summe sich belaufen, so dörfen selbige auserdem nicht anders, als nach vorläufiger schriftlichen Ratification, ausgezahlet werden, welche entweder vorhero durch ein besonderes Rescript oder Resolution (so in originali oder vidimata copia beyzulegen) ertheilet, oder nur mit wenigen Worten unter die Quittung selbst geschrieben wird. Damit aber auch der gantze Rechnungs-Ertrag desto richtiger beurtheilet werde, so darf, ohne gantz erhebliche Ursache keine Ausgabe des einen Jahrs in das andere übertragen werden.

(a) Die compensationes sind sehr zu Verwirrung der verschiedenen Register geschickt, und dahero schon in Jure Romano vor widerrechtlich geachtet, woferne nicht eben derselbe Rechnungsführer in verschiedener Betrachtung Debitor und Creditor ist, welches unter dem Ausdruck *eadem statio* zu verstehen ist, L. 1. 3. & 7. C. de compens. (IV. 31.)

§. 10.

Von denen Quartal- oder Monaths-Extracten.

Damit aber nun der Superior beständig wissen möge, wie es um die Rechnungs-Sachen stehe, so ist ein monathlicher oder Quartal-Extract von Einnahme und Ausgabe an die Vorgesetzten einzusenden, wobey denn auch öfters der Geldüberschus zugleich mit eingeschickt werden muß. Dieses ist heilsamlich in verschiedenen Landen bey unabbittlicher Strafe dergestalt befohlen, daß die Strafe mit jeder ferneren Woche auf das alterum tantum steiget, wie der Rutscher-Zins.

Bey der Einsendung der Gelder komt folgendes zu beobachten vor: die verschiedenen Geld-Sorten müssen von einander abgesondert, ein Sorten-Zetul beygeleget, und die Gelder gemeiniglich franquiret werden. Dies sind lauter generaliora. Dasjenige was etwa nach der besondern Beschaffenheit der einen oder andern Rechnung vorgeschrieben wird, gehöret nicht so unumgänglich in die Bestallung sondern in die Regulative, welche billig ein jeder Beamter zur Hülfe der Memorie nach alphabetischer Ordnung und gleichsam als einen indicem realem machen, und dabey die Rescripta, monita und resolutionen allegiren muß, in welchem Rescripto, und bey welchen Acten von einem jeden nähere Nachricht anzutreffen ist.

§. II.

Von dem Rechnungs-Contrôleur (Gegenschreiber.)

Bey publiquen Rechnungen, so von Wichtigkeit sind, wird gemeiniglich ein Contrôleur (Gegenschreiber) bestellt, welcher eben dieselbe Rechnung, sowohl was die Einnahme, als was die Ausgabe betrift, führet. Diese Contrôle dienet dazu, theils denen Irrthümern, theils denen vorsätzlichen Betrügereyen des Rechnungsführers vorzubeugen. Die Contrôle muß nach eben dem Rechnungs-Formular geführet werden, nach welcher das Haupt-Regiſter zu verfertigen ist. Es wird nur mit Führung der Contrôle verschiedentlich zu Wercke gegangen. Bey einer eingerichteten Rentherey geschiehet Einnahme und Ausgabe nirgend anders als auf der Rentstube, da denn der Cassirer nebst dem Contrôleur gegenwärtig ist, und ein jeder den Posten in sein Manual-Regiſter einträgt; Oder es hat der Cassirer die Casse in seiner Wohnung, dergestalt, daß die Gelder zu unbestimten Zeiten ausgegeben und einge-

nom-

nommen werden; In dieſem Falle werden von dem Caſſirer die Belegen dem Contrôleur zugeſchickt, welcher ſie in ſeine Contrôle einträgt, und die Belege unterſchreibt oder ſein vidit darunter ſetzet. Ehe dieſes nicht geſchehen, darf der Caſſirer keine Belege der Ausgabe bezahlen, und keine Quittung über die Einnahme cum effectu liberationis ausſtellen. Der Rechnungsführer und Contrôleur müſſen hierauf täglich, wöchentlich, oder monathlich, wie es die Vorſchrift mit ſich bringet, ihre Regiſter gegen einander halten, und reciproce bis dahin einander ihre Regiſter unterſchreiben, ſoweit es collationiret und richtig befunden iſt.

§. 12.

Von dem Rechnungs-Probatore oder Calculatore.

Des Probatoris oder Calculatoris Stelle iſt nur bey verſchiedenen Rechnungen gewöhnlich, wobey ſchwehre Ausrechnungen vorkommen, und hat ſelbiger blos die Rechnung im Calculo durchzugehen, da er denn die im rechnen begangene Fehler und die Stellen bemercket, wo ſelbige begangen, auch die Urſachen anführet, welche den Fehler veranlaſſet haben. Wenn aber kein beſtändiger Rechnungs Probator beſtellet iſt; und man über die Ausrechnung nicht einig werden kann, ſo werden die Rechnungen einem oder mehreren mit Bewilligung der Partheyen ernannten Rechnungs-Erfahrnen hingegeben, um ſelbige nachzuſehen, und ihre Gutachten darüber zu erſtatten, welches in dieſem ſtreitigen Falle (*a*), nicht anders als praeſtito juramento peritorum in arte vor glaubwürdig geachtet wird. So pflegen auch die Gerichte, die im Concurs, bey einer Communione, oder Societate geführte Rechnungen, wenn darüber Streit entſtehet, nicht ſelbſt nachzurechnen, ſondern es werden ſelbige quoad calculum einem

Rechnungserfahrnen übergeben, welcher ex officio darzu ernannt wird. Ein solcher Rechnungs-Verstos kann auch nach einem rechtskräftigen Urtheile noch gerüget werden, woferne nur nicht in diesem Urtheile über den errorem calculi selbst erkannt ist (*b*); In dem gerichtlichen Verfahren ist es öfters nöthig, die Rechnungen nicht blos von einem Rechnungs- sondern auch von einem Wirtschafts- oder andern Kunstverständigen untersuchen zu lassen, wenn nähmlich die principia der Rechnung selbst und die Posten bestritten sind, und in eine besondere peritiam einschlagen. Diese auf artem sich gründende principia kann der Calculator so wenig als der Richter beurtheilen.

(*a*) vid. omnino *Heeser* de rationibus loco 3. n. 28. usque ad finem.

(*b*) L. un. C. de errore calculi (II. 5.) BRVNNEM. ad h. L.

§. 13.

Von denen Theilen einer Rechnung und zwar a) von denen voranzusetzenden Nachrichten.

Es ist eine sehr heilsame Einrichtung, daß vor den publiquen Rechnungen jedesmahl diejenigen Nachrichten vorgebunden werden, welche zur Beurtheilung derer Rechnungen nöthig sind. Hierher gehören nun z. E. bey Stadtrechnungen die Regiments- und Gewerbe-Tabellen, die Schoß-Rollen. Bey Amts- oder Guths-Rechnungen ist das corpus bonorum, gleichsam als das inventarium voranzusetzen nöthig, womit noch andere nutzbahre Nachrichten verbunden werden können, welche denen Obern in oeconomischer und politischer Betrachtung zu wissen nöthig sind. Dieses corpus bonorum oder Erb-Register (*a*) ist ein Ver-

Verzeichnis aller unbeweglichen und beweglichen Güter, Gefälle, Rechte und Gerechtsame, wie auch gegenseitiger Pflichten eines dem Beamten anvertrauten Amtes oder Guthes, welchem denn auch noch andere dem Regenten zu wissen nöthige Nachrichten nützlich einverleibet werden. Hieraus muß hauptsächlich beurtheilet werden, ob der Beamte bey der conseruatione der Güther gehörig zu Wercke gegangen, und ob er alle Nutzungen gehörig in Einnahme gebracht habe. Ja auch die Ausgaben sind zum Theil hieraus zu erläutern, zu dessen gehörigen Einrichtung wird erfordert, daß eine accurate Vermessung der Grundlagen, und ein oder mehrere Risse verfertiget werden, welche das ganze Amt nach seinen Dörfern, Schlössern, Vorwercken, Amthäusern, Mühlen ꝛc. Ländereyen, Wiesen, Bergen, Flüssen, Bächen, Teichen, Morästen, Heiden, Holzungen, Buschwerck, Gränz-Marckungen, streitigen Gränzen, Gruben ꝛc., nach der wahren Lage und distanz vorstellen, mit einem Worte ein solcher Riß muß die genaueste Special-Charte abgeben. Derselbe muß ferner mit einer umständlichen Beschreibung begleitet werden, etwa auf folgende Weise:

I. Beschreibung des Amts *N.*

Das Amt N. hält in seinem ganzen Umfange . .„ und darunter

1) arthaftes Ackerland . .„ nähmlich:
   a) des besten zu . . Korn . .„ b) des mittlern . .„ c) des schlechtesten . .„

Hindernisse der cultur a) Beschaffenheit des Boden b) sumpfige Lage c) bergige Lage d) Ueberschwemmungen e) Unkraut.

2) Wiesen . .„

und zwar a) der beſten . .„ b) der mittlern . .„ c) der ſchlechteſten . .„

3) Teiche . .„

4) Holzungen . .„

worunter ein Jahr in das andere gerechnet nach Abzug der Zuſchläge ohngefähr . .„ zur Weyde zu gebrauchen, und gleichfalls nach einem Durchſchnitt . .„ Stück Schweine, ohne Abbruch der Jagd zur Maſt getrieben, an Holtz aber . .„ Klaftern geſchlagen werden können, und zwar a) Büchen: Kluft-Holtz . . Klaftern b) Unter: Holtz c) &c.

5) Moräſte . .„

6) Heiden . .„

7) bebauete Plätze . .„

8) Das Amt hat

a) . .„ Dörfer, nahmentlich N. &c. Kirchen: a) Mutter Kirchen b) filiale, c) milde Stiftungen d) bona ærar. ad eccleſiæ pertinentia.

b) . .„ Vorwercke, nahmentlich N. &c.

c) . .„ Mühlen, mithin . .„ Feuerſtädten, worunter . .„ Ackerhöfe, . .„ Halbhüfner, . .„ Kötherſtellen ſind.

9) An Menſchen ſind nach einem zwanzigjährigem Durchſchnitte

A) . .„ Mannsperſonen

a) von 1 : 16. Jahre,

b) vom 16 : 35 . .„

c) vom 36 : 50 . .„

d) vom 51 : 60 . .„

c) vom

e) vom 61 : 70 . . „
f) über 70 . . „

B) . . „ Frauensperſonen
a) vom 1 : 18. Jahr . . „
b) vom 18 : 30 . . „
c) vom 30 : 50 . . „
d) über 50 Jahr . . „

Beſonderen Kranckheiten ſind die Menſchen in dieſer Gegend nicht ausgeſetzet, und nähren ſich vornähmlich vom Ackerbau und Viehzucht, da denn ein Beträchtliches an Früchten und Vieh in das benachbahrte N. geführet wird, das Dorf N. ausgenommen, welches wenig Länderey hat und dahero die Einwohner vom Fuhrwerck, Kohlenbrennen und Taglohnen leben.

10) An Zug- und Laſt-Vieh werden nach einem 5 jährigen Durchſchnitte in dem ganzen Amte (excluſive der herrſchaftlichen Stuterey zu N.) gehalten
a) . . brauchbahre Pferde,
b) . . Ochſen
c) . . Eſel;
d) die jungen Pferde aber belaufen ſich . . „ Stück.

11) An Rindvieh
a) . . Kühe
b) . . Reitochſen und Schlacht-Rinder
c) . . Schlacht-Kälber.

12) Schafe . . Stück
13) Ziegen . . Stück
14) Schweine . . Stück.

Das Amt selbst bestehet aus folgenden pertinentien:

I. An unbeweglichen Gütern

A) An Gebäuden.

a) Das Amthaus bestehend aus drey Etagen.

b) Zwey Scheuren.

c) Kuh: Schaf: und Schweinestall unter einem Dache mit nöthigen Krippen, Trögen und Hilten.

d) Brauhaus und Brantweins: Brennerey. Die Geräthschaften gehören zu dem vom Pächter bezahlten inventario.

e) Pförtner: Haus.

f) &c.

B) An Ländereyen.

a) Vier Hufen 6. Morgen in dem N. Felde, worauf das Kloster N. den Zehnten hat vid. den Riß N. 1.

b) &c.

C) An Recht und Gerechtigkeiten.

a) Das Amt N. hat Ober: und Nieder: Gerichte, nach den auf dem Risse bemerckten Jurisdictions-Gränzen. Denen Herren v. N. hingegen gebühret titulo feudi die geleitliche Obrigkeit

keit auf der durch dieses Amt laufenden N. . schen Heerstraße. Die auf dem Risse mit XX-YY bemerckte Stellen sind zwischen diesem Amte und denen Herrn von Z. ratione Jurisdictionis streitig, das Amt ist jedoch in possessione geschützet, und die Sache noch in petitorio pendent.

b) Jus patronatus &c.

c) An Zehnten, Hoheits-Jagd-Dienst-Gerichts-Zins-Schäferey-Sterbe- und andern Gefällen.

&c. &c.

D) An unbeständigen Gefällen.

&c. &c.

E) An *oneribus* und Dienstbarkeiten.

&c. &c.

F) Regiments- oder Amts-Bestellung.

G) *caution.*

H) Gehalt derer Beamten.

Damit nun aber auch ein solches corpus bonorum gehörig in der Folge in Ordnung erhalten werde, würde nützlich dem Beamten in seiner instruction vorgeschrieben werden; daß er dem Register alle Jahre eine Nachricht vorsetzte, daß alles revidiret und richtig befunden, und daß er im Gegentheil ohnverzüglich den nöthigen Bericht abstatten müsse, wenn etwas zum Nachtheil dieser Zubehörungen vorgienge. Parta tueri stehet einem jeden Regenten wohl an, und alle Sorgfalt ist

löblich, die hierauf verwendet wird. Mit dem Schaden der Unterthanen und Nachbarn, die Zubehörungen erweitern, ist ein minder rühmlicher Erwerb. Oefters geschiehet in dieser theoretischen besten Welt dieses und das vorige wird vernachläßiget. Insgemein und ohne Unterschied der Rechnungen werden die Monita generalia und specialia über das vorigjährige Register nebst deren Beantwortung vor das Register auf gebrochenes Pappier geschrieben, dergestalt, daß auf der ersten Seite das monitum, auf der anderen aber die Beantwortung zu stehen komt. Ich halte aber davor, daß es ordentlicher wäre, wenn die Monita noch ehe das künftige Register verfertiget wird, beantwortet und darüber eine Entscheidung gemachet, mithin das vorigjährige Register völlig abgethan, und der Rechnungsführer exceptis restituendis, völlig quittiret (*b*), mithin in dem neuen Register, diese restituenda schon wieder in Einnahme gebracht würden. Weiter ist es höchst nöthig die principia, wornach diese Rechnung in specie formiret werden soll, dem Register vorzusetzen. Dies wird nur gar zu häufig bey denen im Gerichte übergebenen größeren Rechnungen versehen, da denn das fundamentum decisionis ganz und gar ermangelt, unvernünftig darüber gestritten, und oft ein eben so unvernünftiges Decisum gefället wird.

(*a*) Von denen bey dessen Errichtung erforderlichen rechtlichen requisitis S. meine Jurisprud. extrajud. S. II. Membr. I. c. 2. tit. 2. §. 54.

(*b*) Der Nutzen von dieser Einrichtnng leuchtet deutlich aus dem formular einer solchen Resolution in die Augen, welches in meiner Jurisprudentia extrajudiciali S. II. Membr. II. Cap. I. Tit. 2. §. 153. p. 147. zu lesen ist.

§. 14.

§. 14.

b) Von dem Rechnungs-Formular.

Es ist nützlich, daß ein Rechnungs-Formular vorgeschrieben werde, wobey denn auch die Haupt-Reguln, welche bey dem Register zu beobachten sind, vorgeschrieben werden müssen, damit die Rechnungen in ihrer hauptsächlichen Einrichtung im ganzen Lande von allen Jahren gleich werden, ohne welches die Abnahme einer Rechnung unübersteiglichen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde. Die nähere Bestimmung muß aus der Natur eines Geld-Naturalien-Dienst-Erndte-Frucht-Registers abgenommen werden, und selbst bey einer Gattung dieser verschiedenen Register läßet sich keine allgemeine Regul machen, weil die Rechnungsprincipia in einem Striche Landes nicht einerley und besonders bey denen Dienstregistern gar sehr veränderlich sind. Bey denen Fruchtregistern komt insbesondere der dem Rechnungsführer accordirte Rabat an Krimpf-Maas, Ratten- und Mäusefras, bey denen Geldregistern aber die Zahlgelder, und bey andern Rechnungen, wobey viel Hazard ist, ein willkührlich bestimter Rabat in Betrachtung, und soviel die Forst-Register in specie betrift, so wird dasjenige, was gestohlen ist, unter einer eigenen Rubrique in Ausgabe gebracht, weil das draußen stehende Holz dem Diebstahl begreiflicher Weise mehr als irgend etwas ausgesetzet ist, mithin dem Rechnungsführer kein gewisser Abgang festgesetzet werden kann. Es komt nur darauf an, ob in Vergleichung gegen andere Jahre, wenn eben dieselbige Umstände eintreten, des Rechnungsführers Nachläßigkeit sich nicht zu Tage lege, und daher eine Restitution in tantum begründet werde. Wer nun eine Rechnung zu führen hat, muß sich aus denen vorigen Registern seines Vorgängers im Amte das

ganze

ganze Gebäude und die ſtructur der einzelnen Theile ſeiner zu führen habenden Rechnung bekannt machen, und wohl imprimiren. Bey einer ganz neu eingeführten Rechnung hingegen iſt ſo, wie oben (§. 2.) angeführet worden, zu verfahren (*a*). Eine Rechnung, die zu ſehr wieder die vorgeſchriebene Form laufet, muß ganz zurück gegeben, Strafe oder Verweis feſtgeſetzet, und die nöthige Weiſung gegeben werden, wie ſelbige in Ordnung zu bringen ſey.

(*a*) Zu einiger Erläuterung dienen die Formulare im Anhange.

§. 15.

c) Von dem Anſatze der einzelnen Poſten.

1) in Anſehung der Einnahme.

Die Rechnung muß nicht in folle ſondern dergeſtalt abgeſondert verfertiget werden, daß jeder Poſten beſonders, mit Anführung Tages und Jahres, der cauſae debendi, imgleichen des Nahmens des Empfängers oder Auszahlers reſpective, auch mit allegation der Belege, in der Rechnung aufgeführet werde. Die Einnahme pflegt insbeſondere immer mit der Rubric anzufangen: **Einnahme Ueberſchus aus vorigjährigem Regiſter** *vide* **den Schluß deſſelben** *p.* . . . Hierauf pfleget zu folgen: **Einnahme an** *Erratis ex monitis*, wobey diejenige reſolution, wovon oben (§. 14.) gedacht worden, zur Belege gebraucht werden kann. Bey **Geld-Regiſtern** werden von jeder Gattung der Einnahme, worunter eine etwas beträchtliche Anzahl Poſten vorkommt, nach der verſchiedenen cauſa debendi, beſondere ſchickliche Rubricken von denen Vorgeſetzten vorgeſchrieben, worunter denn die vorfallende Einnahmen einzeln aufgeführet werden müſſen, und

und es wird öfters in denen Belegen zur Einnahme, falls es zweifelhaft ist, dem Rechnungsführer vorgeschrieben, unter welcher Rubrick, ein gewisser Posten zu berechnen, indem bey einem ordentlichen Register die Verwirrung der Posten nicht gestattet wird, weil sonst die fixen Einnahmen nicht so bequem nachgesehen, andere Unterschleife ehender versteckt, und die Ursachen von plus & minus, (wovon unten §. sq. gehandelt werden soll) nicht zutreffend gegeben werden können. Wenn also auch gleich nichts unter einer festgesetzten Rubrick zu berechnen vorkommen sollte, so wird diese dennoch beybehalten, und das Wort: Nichts hingeschrieben, auch die raison davon angeführet. Was sich aber nun nicht füglich unter die festgesetzten Rubricken bringen läßt, das wird unter eine generale Rubrick: Einnahme (oder Ausgabe) *extraordinair* oder: insgemein gesetzet. Bey Naturalien-Registern hingegen werden die Rubricken mehr darnach abgetheilet, was vor verschiedene Naturalien eingenommen. Bey Dienstregistern werden die Rubricken nach der Verschiedenheit der Dienste verfertiget. Die in diesen verschiedenen Registern aufgeführte Posten, müssen auch mit genauer Verweisung auf das Register, worinn eine mit dem jetzo aufgeführten Posten zusammenhängende Nachricht vorkomt, versehen seyn. Jedoch gilt dieses nur in so ferne, als beyde Register, das referens sowohl als das relatum in ein und eben dasselbe Departement gehören, wiedrigenfalls müssen zu jedem Register die nöthigen Bescheinigungen beygebracht werden. Bey der Einnahme werden die Posten, so weit die præstationes von andern erfolgen müssen, und nicht vom Rechnungsführer unmittelbahr, wie z. E. bey denen Bergwercks-Salz- und Forstregistern ꝛc. erhoben werden, in drey Columnen aufgeführet. Die erste

machet

machet das *Solvendum*, die zweyte das *Solutum*, die dritte den vom superiore ratificirten Rest oder Absatz (§. 7.) aus, wobey die Non-Valenten-Specification, das ratificirte Restanten-Corpus allegiret werden muß. Von denen Rubricken der Ausgabe ist überhaupt zu mercken: die erste pflegt zu seyn: Ausgabe an Vorschus aus vorigjährigem Register *vide* dessen Schluß *p. 213.* die 2te Ausgabe an *Erratis ex monitis*. Die Festsetzung der übrigen Rubricken geschiehet nach denen bey jeder Rechnung vorfallenden beträchtlichen Ausgaben von einerley Art, und zuletzt folget die Rubrick Ausgabe *extraordinair*. Die Reguln von Ansetzung der einzelnen Posten und Verweisung auf andere Register sind bey der Ausgabe eben dieselben, welche so eben bey der Einnahme gegeben sind.

§. 16.

d) Von dem Abschlusse einer jeden Seite und Rubrick.

Es werden bey manchen Posten der Einnahme verschiedene Ausrechnungen oder einzelne data angeführet. Diese müssen ante lineam und dagegen nichts in lineam gesetzt werden, als was den würcklichen Betrag der Einnahme oder Ausgabe ausmachet. Die Schreibfehler sind hierbey leicht möglich, aber auf das sorgfältigste zu vermeyden, und müssen zu dem Ende besonders sorgfältige collationirungen vorgenommen werden. Hiernächst wird nun jede mit einer pagina versehene Seite, und auf jeder wiederum die verschiedenen Columnen (§. antec.) zusammen gerechnet. Bestehet die Rubrick aus einem einzigen Posten, so wird blos gesetzt: Latus (Summa) per se. Sind mehrere latera bey einer Rubric, so wird entweder auf der folgenden Seite immer das Quantum der nächst vorhergehenden transportiret i. e. oben mit in lineam gesetzet, oder, welches

ches beſſer iſt, die latera am Ende der Rubric unter einander geſetzet, und ſo addiret. Auf letztere Art ſind die Verſtöſe im rechnen leichter und beſſer zu ändern, als wenn transportiret wird. Wenn nun die Rubrique gänzlich zuſammen gerechnet iſt, ſo pfleget eine Vergleichung der diesjährigen Ausgabe oder Einnahme mit der vorigjährigen angeſtellet, die differenz im quanto bemercket, und die Urſache von plus oder Minus hinzugefüget zu werden, auf dieſe Weiſe: *Plus* 314 rthlr. 11 gr., weil dieſes Jahr die ſtarcke Scheuren-*Reparation* vorgenommen worden. Wenn man keine pertinente Urſache von dieſem plus & Minus angeben kann, wie ſich bey unbeſtändigen Ausgaben und Einnahmen nicht thun läſſet, ſo iſt blos anzuführen, daß ſich keine Urſache davon geben laſſe; Denn dies iſt keine ratio ſondern ein lächerlicher circul, wenn geſetzt wird: Minus: 106 rthlr. 17 gr. 4 pf. Weil dies Jahr weniger eingenommen, (weniger ausgegeben) worden.

§. 17.

c) Von der Recapitulation, Abſchlus der Einnahme und Ausgabe, wie auch der ganzen Rechnung.

Wenn nun ſolchergeſtalt die ſämtliche Rubriquen geſchloſſen ſind, ſo wird gleich am Ende der Einnahme eine ſummariſche Recapitulation aller Einnahme nach der Ordnung der Rubriquen, und von jeder der ganze Betrag in lineam geſetzt, ſolchergeſtalt aber die Summe aller Einnahme gezogen. Nach geendigter Ausgabe wird auf eben die Weiſe mit der Ausgabe zu Wercke gegangen, und nunmehro die Summe der Einnahme wieder aufgeführet, das aggregatum der ganzen Ausgabe darunter geſetzet, die kleinere Summe von der größeren abgezogen, und auf dieſe Weiſe entweder der

Ueber-

Ueberschus oder Vorschus festgesetzet. Am Ende unterschreibet der Rechnungsführer die Rechnung, welches auch öfters auf dem Schilde geschiehet. Dieses enthält die Aufschrift der Rechnung, was es für eine sey, das Jahr, und den Nahmen des Rechnungsführers z. E. Dienst-Register des Königl. und Churfürstl. Amts *N. de Trinit.* 1760: 1761. geführet von *Johann Heinrich N. p. t.* Amtmann daselbst. Von einem solchen Register werden nun immer zwey gleichlautende Exemplaria, die in Ansehung jeder Seite miteinander übereinstimmend seyn müssen, verfertiget, wovon eins in der Registratur des Superioris, das andere aber in der Registratur des Rechnungsführers benebst denen Belegen aufbehalten wird.

§. 18.

f) Von denen Belegen.

Die Belegen sind nichts anders, als schriftliche Bescheinigungen der in Rechnung aufgeführten Posten. Wenn diese im gerichtlichen Verfahren vorkommen, so werden die privat-Scripturen nicht ehender vor glaubwürdig gehalten, bis die Unterschrift von dem Aussteller recognosciret worden. Diese Rechtsregul, welche sonst in der gesunden Vernunft ihren guten Grund hat, wird bey denen Rechnungen nicht beobachtet, weil man dem Rechnungsführer auf seinen Eyd so viel trauet, daß er keine erdichtete Belege machen werde, dieselben auch gemeiniglich durch mehrere Hände gehen müssen, mithin zu vermuthen ist, daß sie nicht alle vereinigte Betrüger seyn werden. Wollte man auch diesen Besorgnissen vorbauen, so dörfte man nur einen Menschen an jedem Orte dazu autorisiren, daß von selbigem und von niemand anders vor eine geringe Ergötzlichkeit alle Belegen auf besonderlich dazu gestempeltes Papier geschrie-

schrieben würden, zumahlen sehr häufig die Empfänger nicht schreiben können, und sodann selbige, von andern schreiben lassen müssen. Auser der Richtigkeit der Scriptur muß bey einer solchen schriftlichen Bescheinigung das Document alles in sich halten, was daraus bewiesen werden soll. Nach dieser Regul, wobey aber die in der gesunden Vernunft gegründete Reguln des Beweises (gradus probabilitatis) zum Voraus gesetzet werden, sind die Belegen von dem Beamten einzurichten, und daneben vor allen Dingen diejenige Form zu beobachten, welche der Superior, nach Beschaffenheit dieses oder jenen Registers besonders vorgeschrieben hat. Dieses überhaupt zum Voraus gesetzet, will ich nun in der Folge von denen Belegen einige specialia anführen, welche man, wenn man sie gleich nicht bey allen Registern ohne Unterscheid zur Anwendung bringen kann, dennoch als Exempel zur Erläuterung dienen. Zuerst will ich von denen Belegen der Einnahme ein und anderes anführen. Die beständigen Einnahmen, die ein Jahr wie das andere fallen, bedörfen keiner Belege, sondern nur einer Anweisung, wo man nähere Nachricht davon antrift, weil sonst diese Nachrichten durch die Länge der Zeit zu sehr verdunckelt oder auch wohl gar verlohren werden. Die unbeständigen Einnahmen hingegen müssen durchaus nicht ohne Belegen eingeführet werden. Hierbey ist die Bescheinigung auf zwey Punckte zu richten; erstlich daß alle Posten in Einnahme gebracht seyen, und dies muß durch die Contrôle (§. 12.) klahr gemachet werden; Zweytens daß auch in Ansehung des Betrages der einzelnen Posten nur diese aufgeführte Summe und nicht mehr einzunehmen gewesen; Dies wird durch die von denen debitoribus ausgestellte Gegenscheine (antapochas) durch Rescripte,

Resolutionen, beglaubte Extracte aus andern Registern, Licitations-Protocolle und beygefügte Ratifications-Rescripte, Marcktscheine zu Bestimmung des Fruchtpreises, bescheiniget. Keinesweges aber dörfen Abrechnungen zu Belegen der Einnahme dergestalt gebraucht werden, daß nur der Ueberschus in Rechnung gebracht wird, sondern es muß das völlige Solvendum in Einnahme gesetzet, und was der debitor gut hat, in der Ausgabe mit einer besondern Belege, wenigstens mit Beziehung auf die bey der Einnahme beygelegte Abrechnung, berechnet werden, wiewohl dergleichen Beziehung auf vorherige oder nachfolgende Belege so wenig als möglich geschehen müssen, sondern es ist vielmehr bey einem jeden Posten besonders eine Bescheinigung beyzulegen, um bey Abnahme der Rechnung des verdrieslichen Hin- und Hersuchens überhoben zu seyn. Die Belegen werden nun im Register in margine bey jedem Posten, wozu sie gehören, nach ihrem Numero allegiret und diese Belegen der Einnahme besonders geheftet oder gebunden. Ich wende mich zur Ausgabe. Auch die fixen Ausgaben müssen mit Quittungen der Empfänger beleget werden. Bey denen unbeständigen Ausgaben hingegen komt es nicht blos auf die Bescheinigung an, daß die bemerckte Summe ausgegeben worden, sondern hauptsächlich darauf, daß diese Ausgabe mit Recht gemacht worden. In dieser Absicht müssen ratificirte accorde, oder wenn nicht in Bausch und Bogen gehandelt, specifique Rechnungen beygeleget, die Bescheinigung daß diese specificirte oder accordirte Arbeit geschehen, von demjenigen unmittelbahr darunter gesetzet werden, welcher solches glaubhaft zu attestiren im Stande ist, auch die ratification des obern ebenfalls entweder besonders beygebracht, oder unmittelbahr darunter geschrieben werden. Zweifelhafte Ausgaben

muß

muß der Beamte nicht ehender vornehmen, bis er Ratification hat. Ganz nothwendige unaufschiebliche, oder auch gewisse, geringere Ausgaben, welche durch Regulative ausgenommen sind, bedörfen dieser Ratification nicht, sondern es ist zur Bescheinigung genug, daß die Rechnung, das Atteſtat über tüchtig verfertigte Arbeit, der accord, imgleichen die Quittung beygebracht werde, und zwar dieses alles in folgender Ordnung: 1) Die Rechnung oder accord, 2) das Atteſtat über die Erfüllung dieses Contracts, 3) die ratification zur Auszahlung, 4) die Quittung. So viel immer möglich, muß man alles auf ein Folio-Blatt zu bringen suchen, damit sich die Zahl der Belegen nicht zu sehr häufe, und alles bey Abnahme der Rechnung geschwind übersehen werden könne. Der Empfänger des Geldes muß in der auszustellenden Quittung die Geld-Summe mit Buchstaben schreiben, unten am Rande aber die Summe mit Zahlen in eine Klammer setzen, damit die Summe bey der Abnahme gleich in die Augen falle. Daneben muß er die Bezahlung auch in Ansehung der Müntz-Sorte bescheinigen, und so viel thunlich die Quittung eigenhändig schreiben, oder unterschreiben, falls er aber nicht schreiben kann, drey Kreutze unterzeichnen, und solche billig durch jemand anders glaubhaft atteſtiren lassen. Auf Belegen von dieser Einrichtung zahlet der Rechnungsführer, wieder die sonstige Regul ohne Bedencken, dem der sie bringet, die Gelder aus, ohne daß er Mandatum speciale erfordert, und sollte der Besitzer der Belege das Geld nicht überbringen, so muß sich der Creditor an den Betrüger halten. Die Ursache dieser Abweichung von der Regul ist in der Weitläuftigkeit der Rechnungs-Geschäfte, und in deren geschwinden Behandelung zu setzen, dahingegen der wahre Creditor es sich imputiren

oder es vor sein Unglück halten muß, daß die Belege von jemanden, dem er sie selbst in die Hände gegeben, oder der sie ihm entwandt hat, gemisbrauchet worden. Wollte man dieses nicht annehmen, und den Rechnungsführer schuldig erachten, die Posten, welche er absque mandato speciali an andere ausgezahlet hat, noch einmahl zu bezahlen, oder versionem zu beweisen, so würde entweder die Arbeit in das unendliche gehen, oder kein Rechnungsführer ohne banquerout davon kommen. Es verstehet sich nun von selbst, daß der Rechnungsführer denenjenigen, so etwas an die Casse bezahlen, tüchtige Quittungen, wie viel sie bezahlet haben, wovor, in welcher Müntze, zu welcher Zeit, von welcher Zeit ꝛc. ausstellen müsse. Es kommen aber öfters folgende Streitigkeiten vor: Einer behauptet dem Rechnungsführer bezahlet zu haben, und hat keine Quittung, giebt vor: er habe selbige verlohren, oder keine erhalten, oder sie dem Rechnungsführer bey einer andern Gelegenheit wieder zugestellet und nicht zurück bekommen. In diesen Fällen kann eine illiquide Exceptio Solutionis die Bezahlung und den Rechnungsschlus nicht aufhalten, sondern der Debitor muß bezahlen, und seine Sache wieder den Rechnungsführer beym ordentlichen Richter condictione indebiti anhängig machen, und solutionem præjudicialiter, excluſa tamen juramenti delatione, propter juramentum ratione officii præſtitum, gebührend erweisen, oder in dem letztern caſu condictionem ſine cauſa auf Zurückgebung der Quittung anstellen. Ein anderer Fall ist dieser, wenn einer annoch vom Rechnungsführer Gelder fordert, worüber der Rechnugsführer gültige Quittung in Händen hat, und exceptio non numeratæ pecuniæ opponiret wird. Diese muß nun sonst binnen 30 Tagen wieder eine Quittung opponiret werden; allein

wenn

wenn nun gleich noch keine 30 Tage darüber abgelaufen sind, so kann doch unmöglich dem Rechnungsführer, wenn man ihm nicht unendliche Chicanen auf den Hals laden will, zu beweisen zugemuthet werden, daß er bezahlet habe; die præsumtion, die vor ihn aus seinem geleisteten Diensteyde entspringet, devolviret den Beweis der nicht geschehenen Bezahlung auf denjenigen, so sich hierinn gründet, und wird hier wiederum das Regiſter nach diesem Streite nicht aufgehalten, sondern es muß in foro ordinario condictio sine causa auf die Zurückgabe der Quittung angestellet werden. Hätte aber der Rechnungsführer keine Quittung und behauptete bezahlet zu haben, so kann er, woferne er die Bezahlung nicht erweist, davon nicht loskommen, diesen Post Vielleicht noch einmahl zu bezahlen. Sollte er den Eyd deferiren, so kann ihm selbiger referiret werden, weil er hier offenbahr negligens in officio gewesen ist, mithin die præsumtio, welche sonst vor ihn stritt, hinweg fället. Wieder die von denen Cassirern ausgestellete Quittungen hat die exceptio non numeratæ pecuniæ keine Statt, weil eine solche Nachläßigkeit von einem Rechnungsführer nicht zu vermuthen ist, daß er ehender Quitung ausstellen werde, als er Geld erhalten (*a*).

(*a*) L. ult. C. de apoch. publ. L. 11. C. de Susceptor.

§. 19.

Von denen Obliegenheiten des Obern a) bey Führung der Rechnungen.

Die Führung einer Rechnung ist eine der beschwehrlichsten und gefährlichsten Beschäftigungen. Ein billigdenckender Superior wird daher von selbst geneigt seyn, dem Rechnungsführer die Arbeit so leicht zu ma-

chen, als es nur möglich ist, und ihn vor Schaden zu hüten. In solcher Betrachtung muß der Superior alles was die Einrichtung der Rechnung, und Belege, und was sonst beobachtet werden soll, so nicht aus denen allgemeinen Pflichten eines Rechnungsführers fliesset, umständlich vorschreiben, und nicht verlangen, daß der Rechnungsführer errathen soll, was der Obere gedacht hat. Oefters hat der Rechnungsführer die Autorität des Obern nöthig, um Posten beyzutreiben; andere Posten müssen zum Absatz, andere zum Reste, wieder andere zur Auszahlung ratificirt werden. Daß also dem Rechnungsführer auf dessen abgestattete Berichte zu Beschleunigung der Register-Arbeit der Superior mit schleuniger und kräftiger Execution, mit denen nöthigen resolutionen, ratificationen &c. an die Hand gehe, ist sowohl der Billigkeit gemäs, als auch selbst zu richtiger Führung der Rechnungen nöthig. Oefters fraget der Rechnungsführer bey eintretenden Bedencklichkeiten bey dem Obern an, wie er sich zu verhalten habe, worauf ihm sodann mit baldigen, unverfänglichen und hinlänglichen instructionen an Hand zu gehen ist. Auf der andern Seite muß der Superior aber auch die gehörige Strenge brauchen. Es muß also dem Beamten fleißig auf die Finger gesehen werden. Zu ungewissen Zeiten muß der Beamte unversehens sein Register und Vorrath vorlegen, um zu sehen, ob er sich Unvorsichtigkeit oder Betrügerey zu Schulden kommen lasse. Man schließet also die Einnahme und Ausgabe, zählet die Gelder oder misset die Früchte nach, da sich denn finden muß, wie ein solcher officialis sein Register in Ordnung halte, und ob er ein billiges Lob oder Verweis verdiene. Ein vorsetzlicher Betrüger und meineydiger Mensch müste andern zum Exempel unabbittlich ohne Weitläuftigkeit abgesetzt werden, weil

der

der gerechte Untergang dieses unwürdigen Menschen vielleicht zehn andere von eben dem Wege zurück hält, den sie zu betreten im Begriff stehen. Daß man hingegen ein aus menschlicher Schwachheit begangenes Versehen per gradus admonitionis mit mehrerer Gelindigkeit ansehen müsse, und nur zuletzt, wenn bey einer groben Nachläßigkeit die gelinderen Mittel nichts helfen wollen, zur cassation schreiten müsse, ist augenscheinlich billig. Hiernächst benimt der Obere dem Rechnungsführer die Gelegenheit zum sündigen, wenn er sich monathlich, oder falls dieses nicht der Mühe werth seyn sollte, quartaliter den Vorrath von Geldern bey denen einzuschickenden Extracten abliefern läßt. Bestehet die Rechnung in Naturalien; so müssen selbige zeitig zu Gelde gemacht und dieses sodann eingeschicket werden. Die Renth-Cammern müssen in denen mehresten Landen alle Viertel-Jahr oder auch Monathlich dem Landesherrn einen Cammer-Etat, von dem ganzen Lande vorlegen, und von der Untreue oder Unfleis der Beamten eben so, wie von denen Proben einer großen Treue oder besonderen Fleißes, Bericht abstatten. Die Abnahme der Rechnungen muß billig bald nach verflossenem Regiſter-Termin geschehen, und nicht Jahre lang oder viele Jahre, oder wohl gar bis nach dem Tode des Rechnungsführers verschoben werden. Der Superior siehet freylich hernach wohl zu, wie er vermittelst seiner Autorität mit dem Rechnungsführer oder dessen Erben fertig wird, wenn sich nach so langer Zeit die Sachen nicht mehr wollen klahr machen lassen. Er schneidet sodann die Knoten, die sich nicht leicht wollen aufknüpfen lassen, und der Rechnungsführer bekomt gewiß immer nur das kürzere Ende. Hat man es nun gar mit denen Erben zuthun, die von nichts Bescheid wissen, so stehet es um selbige in vielen Landen betrübt

Rechnungsführers oder einem andern tertio zu thun hat, indem nichts schwehrer ist, als eine fremde Rechnung zu justificiren. Oefters verräth der Monitor durch überkluge monita seine große Unwissenheit in der Beschaffenheit des vorliegenden Registers, und setzet einen bescheidenen Rechnungsführer in Verlegenheit, wie er es in der Beantwortung höflich genug fassen soll, daß der Herr Monitor die Sache nicht verstanden habe. In dieser Betrachtung ist es die erste Regul: daß derjenige, welcher eine Rechnung moniren will, die Beschaffenheit des vor sich habenden Registers und der ganzen damit verknüpften administration kennen, die Pflichten eines fleißigen administratoris gehörig zu bestimmen, und die natürlichen Grundsätze einer abgemessenen Bescheinigung wissen müsse. Woferne nun kein eigener Calculator (§. 12.) bestellet ist, so muß der Monitor auch genugsam im rechnen geübt seyn, um die begangene Rechnungs-Fehler moniren zu können. Dies sind allgemeine Erfordernisse. So viel die Monita selbst betrift, ist davon zu bemercken: daß selbige in einem kurzen und der Sprache eines Obern gemäßen Stylo verfasset, mit Numern versehen, die Seite des Registers und der Posten wobey das monitum vorkomt, allegiret, und die Monita generalia von denen monitis specialibus abgesondert werden müssen. Jene enthalten Erinnerungen, welche die Rechnung überhaupt angehen, ohne daß sie sich auf einen gewissen einzelnen Posten beziehen. Sie haben gemeiniglich die Form der Rechnungen und Belegen, und generalia der administration zum Vorwurfe. Um diese ausfündig zu machen, muß das Register quoad formam cursorie durchgegangen werden, und ist nicht undienlich, gleich anfänglich ein besonderes Papier dazu bey der Hand zu haben, um in der Folge bey der Durchlaufung des

Regi-

Regiſters gleich hinzutragen zu können, was ſich zu erinnern findet, ſonſt müſte man das gantze Regiſter blos derer monitorum generalium halber durchgehen, welche auf dieſe angezeigte Art nur beyläufig entworfen werden.

§. 22.

b) in Anſehung derer monitorum ſpecialium, beſonders in Anſehung der Einnahme.

Die Monita ſpecialia werden bey der Einnahme und bey der Ausgabe nach abgeſonderten Numern verfaſſet. Mit deren Entwerfung wird auf folgende Art zu Wercke gegangen: Der Monitor leget das vorigjährige Regiſter nebſt dem jetzigen und die Belegen, imgleichen andere Regiſter, ſo in das gegenwärtige einſchlagen, offen vor ſich hin, um alles mit einem Blicke überſehen zu können, hält beydes gegen einander und erinnert die Abweichungen, ſie mögen dem Rechnungsführer zum Vortheil gereichen oder zur Laſt fallen. Es iſt beſonders, daß bey verſchiedenen Cammer-Collegiis dasjenige, was der Rechnungsführer ſich zum Schaden gerechnet hat, ihm nicht vergütet werde, dahingegen er außer der reſtitution noch Strafe erlegen muß, wenn der Verſtoß der Cammer zum Nachtheil gereichet. Insbeſondere ſiehet er bey der Einnahme zu, ob alle beſtändige Einnahme richtig aufgeführet, oder mit Ratification in Reſt und reſpective gänzlichen Abſatz geſetzet iſt. Fehlet es hieran, ſo kann ſich der Rechnungsführer nicht beſchwehren, daß ihm der fehlende Poſt als ein reſtituendum ex propriis angeſetzet werde, bis er hinlänglich dargethan, daß er auſer Schuld ſey, weil er ſeine Pflicht dem erſten Anſcheine nach zu offenbahr aus den Augen geſetzet hat. Auf Beſcheinigung dieſer fixen-Einnahmen iſt nicht zu ſehen (§. 18.). Hiernächſt

nächst kommen die unbeständigen Einnahmen, welche entweder ratione quaestionis an oder quanti oder auch in beyder Betrachtung selbige sind, in Erwägung. Bey diesen muß auf die Bescheinigung, sowohl nach der besonders bey diesem Register vorgeschriebenen Form, als nach dem Wesen einer hinlänglichen Bescheinigung gesehen und das fehlende erinnert werden. Es lässet sich hierbey gemeiniglich nichts weiter thun, als daß vorgeschrieben wird, wie die Bescheinigung beygebracht werden soll. Wenn auch nur culpa levissima in abstracto des Rechnungsführers weniger eingenommen ist, als er hätte einnehmen sollen, und dieses klahr ist, so wird wieder ein restituendum daraus. Bey Privat-Rechnungen wird nur culpa levis vom Rechnungsführer præstiret, ein Beamter verbindet sich aber zu allem möglichen Fleiße und das landesherrliche Interesse machet selbigen auch nothwendig. Bey rationibus privatis, würde, falls das quantum nicht heraus zu bringen stünde, positis terminis habilibus ein juramentum in litem Statt finden; Man wird aber wohl kein Exempel aufweisen können, daß sich eine Renth-Cammer diese Mühe gegeben hätte, deren Eydes-Pflicht auch einen solchen Eyd überflüßig macht. Vielmehr setzet man nach einem billigen arbitrio etwas fest, wodurch die Herrschaft ohne Schaden bleibt, und des Rechnungsführers Fehler geahndet wird. Finden sich Fehler in der administration, so tritt circa culpæ præstationem, determinationem quanti, eben dasjenige ein, was bey dem vorigen Falle angeführet worden.

§. 23.

§. 23.

c) in Ansehung derer monitorum specialium, besonders in Betrachtung der Ausgabe.

Wenn man nun mit der Einnahme solchergestalt fertig ist, so muß die Ausgabe Post vor Post durchgegangen und dabey untersuchet werden: ob die Ausgabe nach denen Rechnungs-Principiis einer ratification bedurft, und ob selbige vorhanden, und genau befolget sey? Ist eine solche nicht vorhanden, so wird der Posten der Strenge nach gestrichen, das heist, ausgestrichen, als ein restituendum angesetzet, nach der Billigkeit aber darauf gesehen, ob die Ausgaben nöthig gewesen, und sodann der Posten jedoch mit einem derben Verweise schlechterdings passiret; sind es aber blos nützliche Ausgaben, so werden selbige, so weit sie annoch nützlich und nicht übermäßig sind, zugelassen. Nach diesen Gründen müssen auch die unter der Ratification befindliche Posten erwogen werden. Auser dieser Betrachtung ist nun weiter zu untersuchen, ob der Posten auch erwiesen sey, wobey es auf zwey Puncte ankomt, ob der Creditor das implementum, so wie es entweder die vorgeschriebenen Rechnungs-Principia mit sich bringen, oder wie es die Natur der Sache erfordert, genugsam bescheiniget habe. Fehlet es an dieser implementi probatione so wird der Posten, er mag ratificiret oder quittiret seyn oder nicht, vorerst gestrichen, und diese Bescheinigung vorbehalten; Denn es komt nicht blos darauf an, daß bescheiniget werde, z. E. der Superior habe behuf des N. Baues einen behandelten Bau-Anschlag auf die quæst. Summe ratificiret, der Entrepreneur auch diese Summe würcklich empfangen; sondern der Superior muß auch wissen, wie es um die conditionem sine qua non, um die Erfüllung der Verbindlichkeit des Entrepreneurs stehe. Fehlet

es

es blos an einigen Stücken dieser Bescheinigung, so komt es darauf an, ob aus andern Umständen hinlänglich geschlossen werden kann, daß es hiermit seine Richtigkeit habe, und sodann kann der Posten wohl als richtig angenommen werden. Letztlich ist auser diesen beyden considerationen, welche jedoch bey fixen Ausgaben ganz wegfallen, auch auf die Bescheinigung der würcklichen Auszahlung zu sehen, welche so eingerichtet seyn muß, wie oben bey denen Belegen gezeiget worden (§. 18.). Nach diesen Grundsätzen wird ein vorsichtiger Monitor der Sache weder zu viel noch zu wenig thun, welches nur gar zu leicht geschiehet, wenn man nicht systematisch dabey zu Wercke gehet, da sodann viel nützliches unterlassen, und viel überflüßiges vorgenommen wird. Diese solchergestalt verfertigte Monita, welche bey weitläuftigen Rechnungen in viele hundert hineinlaufen, werden hernach dem Rechnungsführer in Abschrift gemeiniglich auf gebrochenem Papier zugeschickt, welcher sodann die Beantwortung nach derselbigen Ordnung Punctsweise verfertigen und selbige gegen einander übergeschrieben, bey dem nächsten Register præmittiren muß, woferne selbige nicht zu voluminεus sind, alsdenn werden sie besonders eingebunden. Sollte sich aus denen Monitis ein beträchtlicher defect eräugnen, und es also wahrscheinlich werden, daß der fidejussor den Beutel ziehen müste, so müssen selbigem die Monita ebenfalls communiciret und ihm auferleget werden, sich mit dem Rechnungsführer zusammen zu thun, und sein Interesse bey der Beantwortung derer monitorum zu wahren (§. 4.).

§. 24.

§. 24.

Von Beantwortung derer Monitorum.

Die Beantwortung derer Monitorum muß in eben dem laconiſchen Stylo verfertiget werden, worin die Monita ſelbſt verfaſſet ſind. Dies erfordert deren Menge und die Kürze, ſo allen Rechnungs-Sachen weſentlich eigen iſt. So viel nun erſtlich die Beantwortung der Monitorum generalium betrift, ſo hat der Rechnungsführer zu überlegen, ob die darinn vorgeſchriebene Regulative zu befolgen ſtehen. Der Obere kennet unterweilen die Sachen nicht genugſam, und der Rechnungsführer muß ceteris paribus immer am beſten wiſſen, was ſich bey der execution vor Schwierigkeiten finden. Findet demnach der Beamte, daß dasjenige nicht zur Würcklichkeit gebracht werden kann, was der Obere vorgeſchrieben hat, ſo muß er in denen monitis beſcheidene Vorſtellung thun, und dieſe Unmöglichkeit oder Schwierigkeit zeigen, daferne es aber ſich füglich thun läſſet, was der Superior vorgeſchrieben hat, ſo muß ſelbigem ſchlechterdings nachgelebet werden. Bey denen Monitis ſpecialibus und zwar bey der fixen Einnahme laufen die Monita darauf hinaus, daß entweder ein Poſten gänzlich ausgelaſſen oder ohne genugſame Beſcheinigung aufgeführet, oder ohne ratification in Reſt oder Abſatz gebracht worden. Wie der Rechnungsführer dieſes, imgleichen dasjenige, ſo bey denen einzelnen Poſten der unbeſtändigen Einnahme nach dem obigen moniret wird (§. 23.) auf eine pertinente Art aus dem Wege zu räumen habe, kann nicht wohl beſtimmet werden. In einem jeden vorliegenden Falle wird ein jeder vernünftiger Mann dasjenige nach Beſchaffenheit der Vorfälle zu wählen wiſſen, was einem ſolchen monito entgegen geſetzet werden kann. Ueberhaupt iſt einem

Rech-

Rechnungsführer bey allen monitis ohne Unterschied zu rathen, daß er diejenigen, so ihm bey denen einzelnen Posten gemachet sind, solchergestalt beantworte, daß der Superior ja keinen Verdacht schöpfen könne, daß er Unrichtigkeiten zu bemänteln suche. Ist was versehen, so bekenne man, daß man geirret habe, offenherzig, und lasse sich dieses zur Warnung dienen. Einem vorsetzlichen Betrüger aber will und kann ich keinen Rath geben. Er verdienet kein Mitleyden und noch weniger ein Amt. Die Monita zur Ausgabe, in soweit es blos an der Bescheinigung fehlet, müssen so viel möglich bey der Beantwortung sofort vollständiger und auf die monirte Art bescheiniget werden. Ist die Bescheinigung beyzubringen unmöglich, und gleichwohl die Restitutio in hunc casum auferleget, so kann der Beamte nichts mehr thun, als daß er Wahrscheinlichkeiten vor sich anführet, und sich auf das Bitten leget. Stehet er nun seiner Ehrlichkeit wegen in gutem credit, so hilft ihm dieses vor dasmahl noch wohl durch. Auf seinen geleisteten Eyd darf er sich nicht allein berufen. Der Superior will eine sichtbahre und nicht blos eine so unsichtbahre Bescheinigung haben. Daferne aber nicht sowohl die Bescheinigung als die Rechtmäßigkeit der Ausgabe moniret ist, so kann ich dem Rechnungsführer nichts weiter als diese Regul an die Hand geben: daß er zeige, daß die Ausgabe in quali & quanto ratificiret sey; Wenn dieses bey einem Posten nicht geschehen, wo es hätte geschehen sollen, so muß er dessen Rechtmäßigkeit zeigen, und sich auf das Bitten legen; denn nach der Strenge hat er unrecht. Ist es ein Posten, der unter der Ratifications-Summe sich befindet, so ist zu zeigen, daß das officium boni patrisfamilias bey dieser Ausgabe beobachtet sey, daß es nothwendige oder nützliche Ausgaben seyen. Weiter wird

in

Digitized by Google

in der Verhandelung, ſo weit die Sache cameraliter tractiret wird, nicht gegangen, ſondern was der Rechnungsführer nicht elidiret hat, ſo fort vor richtig angenommen. Bey Rechnungen, worüber in Gerichten verfahren und geſtritten wird, gehet man gemeiniglich weiter in denen nähmlichen Sätzen bis zur Duplic, woferne nicht ſchon bey der exceptiviſchen Beantwortung der ſtatus controverſiæ klar iſt, denn dieſe Sachen gehören zu denen cauſis ſummariis, welche erfordern, daß die Handlungen da abgebrochen werden, wo die Sache zum Rechtsſpruche qualificiret iſt.

§. 25.

Von dem über die monita zu faſſenden Schluſſe.

Wenn nun auf dieſe Art die monita beantwortet ſind, ſo muß der Obere darüber einen Schluß faſſen, welche monita vor erlediget gehalten werden ſollen, und welche hingegen der Beantwortung ohngeachtet beſtehen bleiben. Dieſes iſt eine Sache, die der Monitor beſſer als ein anderer zu beurtheilen im Stande iſt, welcher alſo die Sachen wohl zu überlegen hat, und hiernächſt im Collegio den Vortrag thun muß. Was nun beſchloſſen wird, iſt in eine beſondere Reſolution zu bringen, in welcher die hinlänglich beantwortete Monita vor erlediget declariret werden, hingegen diejenigen, ſo nicht gehoben ſind, werden als Zuſätze zu der Einnahme und Abſätze von der Ausgabe erkannt, in eine Summe gezogen, und dem Rechnungsführer anbefohlen, dieſen Betrag in dem künftigen Regiſter unter der Rubrique: Einnahme an Erratis ex Monitis aufzuführen, welche Reſolution denn bey dieſem Poſten hernach zur Belege gebraucht wird. Wenn hiermit auf das genaueſte zu Wercke gegangen werden ſoll, und

dem Obern daran gelegen ist, von jedem Jahre den völligen Bestand der Einnahme und Ausgabe beysammen zu lassen, so werden zwey Resolutionen verfertiget; die erste setzet die Einnahme in ihre völlige und gehörige Richtigkeit, die andere wird lediglich auf die Ausgabe gerichtet. Sind nun die Monita solchergestalt abgethan, so quittiret der Superior unter der Duplicade des Registers, daß dieses Register abgenommen, und salvis restituendis ex monitis vermöge der unterm heutigen dato abgegebenen Resolution richtig befunden. Eine Rechnung, welche denen vorherigen Sätzen gemäs ordentlich abgenommen und quittiret ist, kann weder von dem Rechnungsführer noch von dem Obern in anderweite Untersuchung gezogen werden (*a*), und ist nur der Fidejussor indemnitatis nicht schuldig, falls er nicht adcitiret worden, den Rückstandt als richtig anzunehmen, sondern noch jedesmahl mit seiner Nothdurft zu hören (§. 4.). An einem Gesetze fehlet es zwar, allein die Sache hat sonst ihren guten Grund, obgleich, weil es keine gerichtliche Sache ist, die idea rei judicatæ hierauf nicht passet. In der Unterschrift der Rechnung liegt eine stillschweigende agnition aller übriger nicht monirter Posten, und diese ist der ausdrücklichen Bewilligung gleich zu achten. Ueberdem gehen successu temporis die Nachrichten und Beweise verlohren, und die Rechnungen sind schon sehr schwehr zu justificiren, wenn alles in frischem Andencken ist; in vielen und den meisten Fällen würde es unendlich schwehr werden, die Rechnungen noch einmahl zu justificiren, wenn solches nach langer Zeit gefordert würde, da der Rechnungsführer an die Rechnung als abgethan nicht mehr gedacht, viele Nachrichten vergessen, und Documenta auser Acht gelassen hat. Ist hingegen mit Abnahme der Rechnung und deren justification tumultuarisch

tuariſch zu Wercke gegangen worden, und können beträchtliche und grobe Verſehen gezeiget werden, ſo ſtehet der anderweiten Rechnungs-Unterſuchung nichts im Wege (*b*). Ich rede aber hier von der in Camera abgenommenen Rechnung; Denn wenn eine Privat-Rechnung in Gerichten beſtritten, darüber verfahren und erkannt wird, ſo macht die res judicata, daß es hierbey ſchlechterdings ſein Verbleiben haben muß, wenn auch gleich nicht allzu regulmäßig, wie gemeiniglich aus Unwiſſenheit der Rechnungsgeſchäfte zu geſchehen pflegt, dabey zu Wercke gegangen ſeyn ſollte. Nur der error calculi kann, ſo lange nicht über dieſen ſelbſt erkannt worden, auch poſt rem judicatam noch immer binnen 30 Jahren gereget werden (§. 12.).

(*a*) *Carpz.* L. 5. Reſp. 69. n. 8. 9. 10. *Mev.* P. 3. Dec. 113.

(*b*) *Heeſer* loco 7. n. 22. & loco 15. per tot.

§. 26.

Ob die Cammer-Rechnungen zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen werden können.

Die herrſchaftliche Renth-Cammern haben zwar gemeiniglich gar keine Jurisdiction, dennoch aber ſchlichten ſie ex conſuetudine fere univerſali alle und jede in die adminiſtration, Verpachtung, Entſetzung der Pächter und Meyer, und in die Remiſſionen einſchlagende Sachen, und zwar dergeſtalt ſouverain, daß keine appellation oder ſonſtige Vorſtellung an irgend ein Juſtiz-Collegium Statt findet, ſondern dergleichen ſofort verworfen werden muß. Es kann alſo auch eine Sache von dieſer Art an keines der höchſten Reichsgerichte gebracht oder absque gravamine Statuum communi angenommen werden. Dies folgt ex argumento Capit.

noviſſ. Art. XII. §. 4. wo der Kayſer verſpricht: daß denen Reichsgerichten aber keinesweges geſtattet werden ſolle, in die innere ::: œconomiſche Verfaſſung derer Reichs-Krayſen Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu erkennen oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen. Dieſes vorzügliche Recht einer herrſchaftlichen Renth Cammer dörfen ſich andere nicht anmaßen. Ein Rechnungsführer eines Edelmannes der Gerichte hat, oder der Rechnungsführer einer Stadt, kann, wenn darüber Streit entſtehet, zur ordentlichen gerichtlichen Unterſuchung, jedoch vor denen adelichen oder Stadt-Gerichten ſelbſt, gezogen werden, und die Sache per appellationem an die Ober-Gerichte gebracht werden.

§. 27.

Von denen Eigenſchaften des gerichtlichen Verfahrens in Rechnungsſachen.

Es iſt wohl zu mercken, daß alle Sachen, wobey es auf die würckliche juſtificirung einer Rechnung ankomt, ſummariæ cognitionis ſind, weil der Puncte zuviel ſind, die möglichſte Kürze dabey gebraucht werden muß, und kein Ende abzuſehen ſtünde, wenn die gewöhnliche ſchriftliche Weitläuftigkeiten dabey Platz greifen ſollten. Dieſes ſummariſche Verfahren hat weiter die beſondere Eigenſchaften bey ſich, daß nothwendig Commiſſarii, ebenfalls wegen Weitläuftigkeit der Sachen, und zwar von der Beſchaffenheit ernannt werden müſſen, welche erſtlich überhaupt mit Regiſter-Sachen umzugehen wiſſen; zweytens diejenige œconomie und Regiſter-Principia kennen, welche zu dieſem Regiſter gehören, woferne ſie nicht wie der Blinde von der Farbe urtheilen wollen. Dieſe Commiſſarii werden füglich zur Unterſuchung ſowohl als zur Entſcheidung gegeben, etwa ſo wie der römiſche arbiter familiæ herciſcundæ.

Sollte

Sollte aber das Gericht die Entscheidung vor sich behalten wollen, so müssen doch die Commissarii, die von dieser Sache ceteris paribus gewiß mehr verstehen, und sie besser einsehen, als ein jeder anderer, dem Berichte ein umständliches votum über alle Punckte beylegen. Daferne man aber keine Commissarios von der obigen Beschaffenheit finden kann, so muß dennoch der Beweis durch Rechnungsverständige, die zugleich die bey der vorliegenden Rechnung festgesetzte principia kennen, geführet werden. Die Untersuchung selbst erfordert gleichfalls einige singularia. Es muß das schriftliche Verfahren so wenig als möglich Statt finden. Die Rechnung ist gleichsam der erste Satz. Diese, woferne sie nicht ganz wüste verfertiget ist, wird zum moniren communiciret, anderer gestalt aber, wie ein anderer libellus ineptus vel obscurus mit nöthiger Weisung sofort zurück gegeben. Hierauf werden nach der Ordnung des Registers, wie bey Abfassung der monitorum gezeiget worden, die Monita verfertiget, und weil selbige mündlich zu protocoll zu geben zu weitläuftig fallen würde, schriftlich, jedoch nicht in forma exhibiti solennis, sondern in forma monitorum überreichet; weiter ein räumlicher terminus zum mündlichen Verhöre und gütlichen Vergleiche, cum communicatione monitorum angesetzet, in diesem termino, wozu sich der Commissarius dirigens fleißig vorbereiten, und selbst schickliche Vorschläge zur Güte ausdencken muß, die Güte auf das fleißigste versuchet, wenigstens verglichen, was sich vergleichen lassen will, damit doch so viel thunlich aufgeräumet werde; in Entstehung der Güte aber werden nun die Partheyen in Ansehung derer Monitorum, wesfalls der status controversiæ noch nicht determiniret ist, mündlich bis zur duplic mit möglichster Kürze, durch geschickte Einrichtung des Examinis, welches

ches der Dirigens in seiner Gewalt hat, verhöret, die Sache vor beschlossen angenommen, über die Posten so viel möglich definitive, sonst aber auf Bescheinigung, jedoch mit Vorschreibung eines adæquaten thematis probandi, erkannt, hiernächst diese Bescheinigung, welche von der schwersten Gattung, und dahero nicht nach der Strenge zu beurtheilen ist, summarisch geführet, welche Bescheinigung, wenn sie in principia artis einschlägt, auch auf keine andere Art als per peritos in arte geführet werden muß. So viel möglich wird definitive pure oder auf purgatorium oder suppletorium gesprochen, in soferne nicht beträchtliche Irrthümer bey der Abnahme der Rechnung gezeiget werden können, als welche zu einer reductione ad arbitrium boni viri jedesmahl hinreichen. Daß die Appellationes in diesen Sachen auch effectum suspensivum haben, kann nicht bezweifelt werden. Was aber bis hierhin von dem summarischen Verfahren in Rechnungs-Sachen angeführet ist, wird gar häufig in praxi gemisbrauchet, und alle die Sachen vor summarisch ausgegeben, welche nur remote aus der Rechnung entspringen, wohin alle die Streitigkeiten gehören, welche zwischen dem Rechnungsführer und dem Schuldner oder Gläubiger der Casse über die Zahlung, über Abrechnungen so mit demselben gepflogen worden, entstehen, diese Sachen werden aber unrichtig denen summarischen Rechnungs-Sachen zugezählet, weil nicht das ganze weitläuftige Rechnungs-Negotium, sondern nur einzelne Posten in Frage kommen, und den Obern diese Streitigkeiten nichts angehen, als welcher sich an dasjenige nicht kehret, was Creditores oder debitores ærarii mit dem Rechnungsführer zu streiten haben, sondern sich lediglich an den Rechnungsführer hält.

Von

Von

Reſcripten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von
Rescripten.

§. 1.

Begriff eines Rescripts.

Unter Rescripten, werden diejenigen Schreiben verstanden, welche nach unveränderlichen Curialien (*a*) von einem Obern (*b*) an einen ihm untergebenen Beamten oder andern distinguirten vornehmen Gerichtsunterthanen in öffentlichen Geschäften ergehen. Es unterscheidet sich hiervon ein Schreiben, so ein Ober-Collegium an seines gleichen in öffentlichen Angelegenheiten abläſſet (*c*). Von einem Rescript sowohl als von einem Vorzugsweise also genannten Schreiben unterscheidet sich wiederum ein in Privat-Sachen erlaſſener Brief. In diesem richtet man sich, soviel die Curialien und den Styl betrift, mehr nach denen neueingeführten Curialien, in beyden ersteren aber bleibet man lediglich bey dem alten Gebrauche.

(*a*) Die Rescripte sind in Betracht der Anrede, Titulatur und des Schluſſes nach denen alten Curialien eingerichtet, welche in vorigen Zeiten bey allen Briefen auf ähnliche Art gebräuchlich waren.

(*b*) Das Recht Rescripte abzulaſſen, ist nur ein Recht derer höheren Obrigkeiten. Aber auch diese rescribiren nicht an einen jeden Beamten. Wenn derselbe zum Exempel kein Votum hat, so wird statt eines förmlichen Rescripts ein Befehl ohne alle Curialien abgefasset. Bey denen Befehlshabern der Armeen und Regimenter ist es gebräuchlich, daß alle schriftliche Aufträge durch eine sogenannte ordre ohne alle Curialien geschehen.

Digitized by Google

(c) Es iſt bey denen höheren collegiis gebräuchlich, daß ſie miteinander durch ein ſogenanntes Pro Memoria über öffentliche Geſchäfte tractiren, welche ein Secretarius auf Befehl des collegii ohne Anfangs- und Schluß-Curialien ausfertiget und unterſchreibet; Dieſe müſſen im Vortrage ſelbſt diejenige reſpectvolle Curialien bey ſich haben, welche ſich zu dem Verhältnis des Secretairs gegen das angeſehene Collegium ſchicken, an welches das Pro Memoria abgelaſſen wird.

§. 2.

Allgemeine Theile des Reſcripts.

Bey allen und jeden Reſcripten komt zu betrachten vor: 1) Die Schreibart überhaupt 2) die Titulatur 3) der Eingang 4) die Verordnung 5) der Schluß 6) die Aufſchrift. Jedes dieſer Stücke müſſen wir beſonders betrachten.

§. 3.

I) Von der Schreibart überhaupt.

Daß der Vortrag in einem Reſcript deutlich und ordentlich ſeyn müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt. Dieſes iſt aber dem Styl der Reſcripte eigen, daß ſie in einem ernſthaften und gebietheriſchen Tone abgefaſſet werden müſſen. Alle gekünſtelte, neue, und fremde Ausdrücke werden daher mit Fleis vermieden. Die gebietheriſche Sprache wird jedoch nach der Beſchaffenheit der Perſon gemildert, und an Statt befehlen geſetzt: geſinnen, begehren, der Herr *General-Lieutenant* wolle. Daferne das Reſcript nicht gar zu lang iſt, oder ſonſt nicht eine Undeutlichkeit entſtehet, wird es in eine Periode gefaßt z. E. Es hat *N.* bey uns vorgeſtellt ꝛc. Wenn wir nun ꝛc. Als befehlen wir ꝛc. Und ſind euch zu freundlichen Dienſten geneigt. Unterweilen

weilen wird geſetzt: als befehlen Wir Namens Sr. Königl. Majeſt. von *N.* Unſers allergnädigſten Königes und Herrn. Solches geſchiehet, wenn an höhere Bediente reſcribiret wird allemahl, oder es geſchiehet auch um dem Befehle einen mehreren Nachdruck zu geben.

§. 4.

II) Von der Titulatur.

Die Titulaturen und Anreden ſind bey denen Reſcripten noch auf den alten Fuß üblich. Jedoch iſt die Anrede anders, wenn der Landesherr ſelbſt reſcribiret, und anders, wenn es ein collegium iſt, ſo nicht den Titul des Landesherrn führet. Im erſten Falle wird der Name und Titul des Landesherrn vorausgeſetzet; Im letzteren Falle aber nennet ſich das Collegium am Ende. Die Anrede, und die Ehrenwörter ſind auch nach dem verſchiedenen Stande und Range der Perſonen oder collegiorum an welche reſcribiret wird, verſchieden. Das Prädirat Herr: ſowohl in der Anrede als im Vortrage bekommen nur diejenigen, ſo ein Amt vom erſten Range bekleiden. Nach der älteſten Schreibart wird noch hin und wieder im Vortrage das Wort Du, gemeiniglich aber das Wort Ihr, wo aber Herr in der Anrede ſtehet Er gebrauchet. Was bey einem jeden collegio vor Curialien gebräuchlich ſind, muß man aus denen Titular-Büchern abnehmen, die daſelbſt gehalten zu werden pflegen, und aus welchen dieſe gantze Wiſſenſchaft ohne Kopfbrechen in weniger Zeit zu begreifen iſt.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

III) Von dem Eingange des Reſcripts.

Der Eingang des Reſcripts wird jedesmahl von der Veranlaſſung hergenommen. Wenn etwas beygeleget werden ſoll, ſo die Veranlaſſung dieſes Reſcripts in ſich hält, ſo muß dieſer Beylagen ebenfalls im Eingange Erwähnung geſchehen. Die Anzahl der Beylagen wird auf dem Rande mit Strichen bemerckt, und dabey ausdrücklich anbefohlen, daß dieſe Beylagen wieder zurück geſchicket werden ſollen. Die Reſcripte, ſo ſich auf andere vorhergegangene gründen, werden mit Erinnerung der vorigen Reſcripte angefangen, z. E. Ihr erinnert euch, was Wir wegen des ꝛc. unterm 16ten *m. p.* an Euch reſcribiret haben ꝛc. Iſt aber keine Veranlaſſung vorhergegangen, oder es findet der Obere bedencklich, ſelbige bekannt zu machen, ſo pfleget zum Eingange geſetzet zu werden: Es iſt vorgekommen, daß ꝛc.

§. 6.

IV) Von der Verordnung.

Dasjenige, ſo der Obere in ſeinem Reſcript verordnet, gebraucht gemeiniglich mit Gründen nicht unterſtützt zu werden, weil er nicht ſchuldig iſt, ſeinem Untergeordneten Rechenſchaft von ſeiner Verordnung zu geben. Alsdenn hingegen iſt es ehender nöthig, dergleichen anzuführen, wenn der Obere nicht ſo ſchlechthin Verordnung machen kan, und es mehr darauf ankomt, zu überzeugen als zu befehlen. Sonſt muß nun die Vorſchrift nach denen Umſtänden gehörig abgemeſſen ſeyn, damit weder ein gegründeter Zweifel bey dem vorſichtigen, noch eine unüberlegte Ausführung bey dem unbedachtſamen Beamten der Befolgung hinderlich

derlich oder ſchädlich ſey. Verordnungen mit Vorſatz auf Schrauben ſtellen, iſt demnach am wenigſten ſchicklich. Wenn die Befolgung des Befehls von großer Nothwendigkeit iſt, ſo wird nicht unbillig eine Strafe darauf geſetzet, welche jedoch nicht zu übermäßig ſeyn, dahingegen aber auch nicht anders als aus ſehr erheblichen Urſachen erlaſſen werden muß. Ein wohlbegründeter Gebrauch bringt es mit ſich, daß man nicht unterſchiedene Sachen in ein Reſcript bringet, weil dadurch die Acten in Unordnung gebracht würden, ſondern es werden entweder ganz verſchiedene Reſcripte abgefaſſet, oder man machet von einer jeden beſonderen Sache ein beſonderes Poſt-Scriptum.

§. 7.

V) Von dem Schluſſe.

Der Schluß eines Reſcripts enthält eine Verſicherung derjenigen Geſinnung, welche bey der Anrede gebraucht iſt, und wird der Schluß mit der Anrede jederzeit übereinſtimmend gemacht. Es wird aber dieſes alles in einer Reyhe fortgeſchrieben und nicht, wie in denen Handſchreiben, abgeſetzt. Hierauf folget unmittelbahr der Tag und das Jahr, und in einer friſchen Reyhe die Unterſchrift des collegii oder die Unterſchrift des Landesherrn. Der Regent pfleget nichts zu unterſchreiben, welches nicht durch das vidit des Canzlers oder wer deſſen Stelle vertritt, contraſigniret iſt. Wenn im Namen des Landesherrn in einer Sache reſcribiret wird, welche ſonſt eigentlich blos vor deſſen höchſte Perſon gehöret, ſo werden, an ſtatt der Unterſchrift des collegii, die Worte: Ad mandatum Potentiſſimi Regis & Electoris proprium gebraucht, da denn entweder der Präſident oder ſämtliche Glieder unterſchreiben.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

VI) Von der Aufſchrift und äuſerlichen Form.

Die Reſcripte werden verſchiedentlich gebrochen, niemahls aber nach der neueren Art eingeſchlagen, ſondern wenn ja ein Umſchlag nöthig iſt, ſo wird ſelbiger doch nicht, wie bey denen Briefen gewöhnlich iſt, hierzu geſchnitten, ſondern der Umſchlag nach der Einlage, mit denen Seiten parallel gebrochen. Zur Verſiegelung wird das größere Siegel gebraucht (*a*), und ſelbiges auf rothe (*b*) Oblaten, mit einem viereckigten Papier (*c*) überlegt, geſtempelt. Die Aufſchrift wird mit denen Ehrenwörtern angefangen, welche inwendig beygeleget ſind, und der vollſtändige Caracter (*d*) desjenigen collegii oder derjenigen Perſon mit vollem Vor- und Zunamen hinzugeſetzet, an welchen das Reſcript gerichtet iſt. Wenn es Partheyen betrift, ſo müſſen dieſe das Poſtgeld bezahlen, ſonſt aber gehet es in herrſchaftlichen Sachen poſtfrey, welches denn zur Nachricht der Poſtämter zur lincken Hand unten in die Ecke der Aufſchrift, mit dem Worte: Herrſchaftlich bemercket zu werden pfleget.

(*a*) Das kleine Siegel wird nur bey Verſiegelungen und bey Vidimationen gebraucht. So oft wie das Collegium ſeinen vollen Amtsnamen unterſchreibt, und der Präſident ſeinen Namen darunter ſetzet, ſo oft wird auch das große Siegel beygedruckt.

(*b*) Roth zu ſiegelen kommt Unterobrigkeiten nicht anders als aus einer beſonderen Verleyhung oder Verjährung zu. Dieſe müſſen gemeiniglich grün ſiegeln. Unterweilen bedienen ſich die Unter-Obrigkeiten Statt der Oblaten des Siegellacks.

(*c*) Im Vorbeygehen bemercke ich, daß es dem Apothecker-Geſchmack zunahe komme, wenn dieſe Ueberlagen bunt ausgehauen ſind.

(*d*) Der-

Digitized by Google

(d) Derjenige Caracter wird nur gegeben, welcher auf rechtmäßige Art erlanget iſt. Wenn alſo jemand aus Eitelkeit ſich einen Titul geben läſſet, welcher ihm nicht gebühret, oder z. E. ein Edelmann ſeinen Gerichtshalter vielleicht eben dazu macht, was er ſelbſt iſt, ſo kehren ſich die Obern Collegia deswegen nicht hier an, weil das Recht: Würden und Titul zu ertheilen, ein Majeſtäts- und Hoheits-Recht iſt.

§. 9.

Von Abfaſſung und Ausfertigung derer Reſcripte.

Die Abfaſſung der Reſcripte iſt gemeiniglich eine Arbeit derer Secretarien. Derjenige Rath, welcher den Vortrag aus der Sache thut, ſchreibt nur mit den kürzeſten Worten den Schluß des collegii nieder, welchen hiernächſt der Secretair in die Reſcriptsform bringen, den Aufſatz zum nachſehen und unterzeichnen vorlegen, wenn er genehmiget worden, zum abſchreiben hingeben, und die reine Abſchrift dem Präſidenten zur Unterſchrift abermahls vorlegen muß, worauf ſodann die Verſiegelung vorgenommen wird.

§. 10.

Von denen verſchiedenen Gattungen der Reſcripte.

Nachdem die einzelnen Theile eines Reſcripts berühret worden, ſo müſſen wir auch die verſchiedene Gattungen der Reſcripte kennen lernen. Es ſind dieſelbe nach dem Gegenſtande, welchen ſie betreffen, entweder auf den Proceß, oder auf die Landes-Regierungs-Stadt- und Land-Policey, auf Forſt- und Jagd-Cammer-Kriegs-Bergwercks-Contributions-Landſchafts-Sachen u. ſ. w. gerichtet. Nach der Abſicht des Oberen ſind es entweder bloße Schreiben um Bericht, oder würckliche Verordnungen. Nach der Veranlaſſung

laſſung werden ſie in diejenigen, ſo aus eigener Bewegniß und in diejenigen, welche auf eine Vorſtellung erlaſſen werden, eingetheilt.

§. 11.

Von denen proceſſualiſchen Reſcripten.

In dem Proceß der erſten Inſtanz kommen vor: 1) Die reſcripta informativa; 2) die promotorialia, 3) avocatoria; In der zweyten Inſtanz aber ſind gewöhnlich 4) die inhibitoriales und compulſoriales (ſcil. literæ) ſowohl primæ als arctiores, 5) die remiſſoriales. Beyden Inſtanzen aber ſind gemein 6) die commiſſoria, welche entweder die ganze Unterſuchung und Entſcheidung oder nur einzelne proceſſualiſche Handlungen betreffen. Jede dieſer Gattungen muß beſonders betrachtet werden.

§. 12.

1) Von denen reſcriptis informativis.

Ein Reſcriptum informativum iſt dasjenige, wodurch der Obere von dem Untergeordneten in einem Rechtsſtreite eine gewiſſe Nachricht verlanget. Sie kommen vermöge der Reichsgeſetze alsdenn vor, wenn Unterthanen wider ihre Herrſchaften klagen, da nicht ſofort die Sache in den gewöhnlichen Proceß eingeleitet, ſondern um Bericht geſchrieben wird, um ſich von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Klage vorläufig zu überzeugen. Nach dem Beyſpiele dieſer Reichsgeſetze iſt in vielen beſonderen Landesgeſetzen, oder auch durch den Gerichtsgebrauch ein gleiches eingeführet; Nämlich ſo oft wider eine Obrigkeit oder einen Guthsherrn in ſolcher Eigenſchaft von denen Gerichts- oder Guths-Unterthanen geklaget wird, ſo oft läſſet das Gericht

richt an Statt der Ladung ein ſogenanntes Schreiben um Bericht abgehen, worinn auferleget wird, binnen einer gewiſſen Zeit auf die mitüberſandte Klage ſeinen Bericht zu erſtatten. Wenn nun die Unſtatthaftigkeit der Klage ſofort klärlich gezeiget und beſcheiniget wird, ſo verweiſet man die Unterthanen, welche oft nur von einem unruhigen Kopfe aufgewiegelt ſind, ſofort zur Ruhe. Iſt hingegen nichts erhebliches in dem Berichte zu Ablehnung der Klage angeführet, und gleichwohl dergeſtalt geantwortet, daß dadurch die Streitfrage genugſam beſtimmet iſt, ſo wird dieſer Bericht Statt der exceptional-Handlung angenommen, Klägern in Abſchrift mitgetheilet, und die Replic erfordert, mithin ſodann nach der gehörigen Ordnung weiter fortgefahren. Auſer dieſem Falle iſt eine Obrigkeit in bürgerlichen Streitſachen nicht befugt, Erkundigungs-Reſcripte abzulaſſen, als welche auf eine unerlaubte inquiſition hinauslaufen würden. Dem Landesherrn aber ſtehen dergleichen Erkundigungen ohne alle Einſchränckungen zu. So kann auch ein Ober-Richter, ſoweit es zu Beförderung der Juſtiz abzielet, von ſeinem Untergeordneten aus eigener Bewegniß Nachrichten erfordern.

§. 13.

2) Von denen promotorialibus.

Wenn ein Richter in Betreibung der Sache ſaumſeelig iſt, und die Erinnerungen bey ihm ſelbſt nichts fruchten wollen, ſo gehet man an den Ober-Richter, welchem jener unmittelbar unterworfen iſt, beſchwehret ſich über dieſen Verzug, führet den beſonderen Nachtheil an, welcher hieraus erwächſet, und bittet, dem Unter-Richter bey Strafe die Beſchleunigung anzubefehlen. Hierauf erfolget ohne Bedencken ein Reſcript,

welches diesem gemäs abgefasset ist. Wird selbigem keine Folge geleistet, so bescheiniget man die richtige Einlieferung dieses Rescripts, beschwehret sich über die fortwährende Saumseeligkeit des Unterrichters, und bittet um einen schärferen Befehl. Diesem gemäß wird das zweyte Rescript abgelassen, darinn die vorige Strafe würcklich erkannt, und wenn es den gehörigen Nachdruck haben soll, bald darauf beygetrieben, sodann bey doppelter Strafe der vorige Befehl wiederholet. Bleibt auch dieses ohne Befolgung, so kann man nunmehro, nach abermaliger Bescheinigung der richtigen Behändigung um Abforderung der Sache bitten, welche sodann auch benebst der vorhin angedroheten Strafe erkannt wird. Von denen promotorialibus sind die intercessionales zu unterscheiden, wodurch ein Gerichte von gleichem Range oder auch ein auswärtiges Gericht oder Landesherr die Beförderung einer gewissen Rechtssache bittweise empfiehlet.

§. 14.

3) Von denen avocatoriis.

Die avocatio causæ ist ein Mittel, wodurch die Gerichtsbarkeit des Ober-Richters auser der Appellation begründet wird. Sie geschiehet in dem Falle, wenn der Unterrichter die Justiz verzögert, oder auch derselbe den Verdacht der Partheylichkeit wider sich hat, und selbiger begründet gefunden oder das juramentum perhorrescentiæ abgeleget wird. Auser diesen Fällen müssen die Sachen von ihrem ordentlichen Richter nicht abgezogen werden; Das Rescript, so diesfalls abgehet, muß zuforderst zur Veranlassung die Bewegursachen der avocationis, nämlich die bisherige Justizverzögerung oder den begründeten Verdacht, in sich halten. Würde die avocatio aus unzulänglichen Gründen vorgenommen,

men, ſo kann ſowohl der Unterrichter zu Behauptung ſeiner Gerichtsbarkeit zuerſt bey dem Obern ſelbſt, hernach aber bey deſſen Vorgeſetzten oder bey dem Landes-Herrn, als auch der Gegentheil, nach eben dieſen Inſtanzen, Vorſtellung thun. Der Landes-Herr kann mit Billigkeit eben ſo wenig als ein Oberrichter avocationem cauſæ, auſer in obigen Fällen, und wo das gemeine Wohl in Frage komt, erkennen, noch weniger aber alsdenn, wenn er durch Verträge mit denen Ständen ſich deſſen zu enthalten ausdrücklich verſprochen hat. Thut er es aber dennoch, ſo können zwar Gegenvorſtellungen geſchehen, ſie ſind aber von etwas gefährlicher Art. Nach ſolcher angeführten Veranlaſſung erfolgt nun die würckliche avocatio cauſæ, das heiſt, es wird dem Unterrichter anbefohlen, ſämtliche Acten einzuſenden und ſich alles weiteren Verfahrens zu enthalten.

§. 15.

4) Von inhibitorialibus und compulſorialibus.

5) Von denen remiſſorialibus.

Die inhibitoriales, compulſoriales und remiſſoriales kommen bey der Appellation vor. Deren Beſchaffenheit muß in dem Proceß gezeiget werden. Ich habe die Reguln davon in dem Lauf des Proceſſes p. 151. und 160. ed. ſec. de 1766. angegeben.

§. 16.

6) Von denen commiſſoriis.

Die Commiſſoria ſind Reſcripte, worinn der Obere einem Unterrichter eine gewiſſe Handlung in ſeinem Namen zu verrichten aufträgt. Es iſt alſo das Recht Commiſſionen zu erkennen, ein Recht der höheren Gerichte. Untergerichte erkennen keine Commiſſionen,

ſondern Deputationen. Der Oberrichter muß aber auch dem Unterrichter zu gebiethen haben. Sämmtliche Ober-Gerichte deſſelben Landes tragen denen Unterobrigkeiten deſſelben Landes, ohne Unterſchied, ob ſie ihnen unmittelbar ſubordiniret ſind oder nicht, Commiſſionen auf. Dahingegen kann dem Unterrichter eines andern Landesherrn ohnmöglich etwas durch Commiſſion aufgetragen werden, weil eine Commiſſion immer einen Befehl in ſich hält, und, wenn es Bittweiſe geſchähe, requiſitoriales daraus werden würden. Nun iſt aber wohl zu mercken, daß die Ober-Gerichte niemahls einen Unterrichter bitten, und dieſes ſo betrachten, als wenn es ihrem Anſehen zuwider wäre. Weil ſie nun einem Unterrichter in einem andern Lande nicht befehlen können, ſelbigen aber nicht erſuchen wollen, ſo wählen ſie dieſen Weg: ſie requiriren einen Richter von gleichem Range, z. E. die hannöverſche Juſtiz-Canzley bittet die Caſſelliche Regierung; dieſe befiehlet dem heſſiſchen Unterrichter durch ein commiſſorium, und ſelbiger berichtet an die Caſſelliſche Regierung, worauf ſelbige der hannöveriſchen Juſtiz-Canzley, der Requiſition gemäs, antwortet. Der Gegenſtand einer Commiſſion iſt entweder die Unterſuchung und Entſcheidung einer ganzen Sache, oder einer einzelnen proceſſualiſchen Handlung. Die erſte Gattung des Auftrages, war zwar bey denen Römern ein Vorrecht der Ober-Gerichte. Heut zu Tage aber ſtehet ſelbiges auch nicht einmahl einem Ober-Richter, ſondern einzig und allein dem Landesherrn zu, in ſoweit ihm hierunter nicht durch Verträge mit denen Ständen die Hände gebunden ſind. Wenn nun aber einzelne Handlungen des Proceſſes aufgetragen werden ſollen, ſo ſind es entweder ſolche, wovon die Proceß-Ordnungen ſchon deutliche Vorſchrift, was zu thun ſey, in ſich enthal-

ten,

ten, z. E. ein Zeugen-Verhör vorzunehmen ꝛc., oder es ſind Vorfälle, wobey das richterliche Amt nicht auf dieſe vollſtändige Art beſtimmet iſt; Erſteren Falls bedarf es keines umſtändlichen commiſſorii, ſondern es iſt genug mit Beziehung auf die Articul und Fragſtücke den Richter auf die Vorſchrift der Proceßordnung zu verweiſen. Lezteren Falls hingegen muß die Vorſchrift ſehr genau nach dem Vorfalle eingerichtet ſeyn, weil die commiſſoria ſtrictæ interpretationis, i. e. von ſtrenger Auslegung (nicht, wie gemeiniglich unrecht geſagt wird, ſtricti juris) ſind, und dahero nur zu Zweifeln, unnöthigen Anfragen oder Ueberſchreitungen Anlaß gegeben werden würde. Wer vom Proceß einen lebendigen Begriff hat, wird nach einem jeden beſonderen Vorfalle dieſe Regul zur gehörigen Anwendung zu bringen wiſſen.

§. 17.

Gehörige Gränzen der Verfügungen ſo im Proceß durch Reſcripte gemacht werden können.

Es iſt bereits in vorigen §. feſtgeſetzet, wieweit eine ganze Sache durch commiſſion aufgetragen werden könne, und es iſt in der geſunden Vernunft gegründet, daß wenn ein Landesherr einmahl Gerichte angeordnet und ſelbigen gewiſſe Sachen zugetheilet hat, die Sachen von ihren ordentlichen Richtern, ohne die erheblichſten Urſachen, nicht abgezogen, und denen Partheyen die erſten Inſtanzen benommen werden müſſen. Erfordert aber das Wohl des Ganzen eine ſchleunigere Unterſuchung und Ausführung, alsdenn iſt der Regent an keine Regul, an keine Befugniſſe der einzelnen Unterthanen gebunden. Woferne nun aber in der Mitte des Rechtsſtreites durch Reſcripta etwas verordnet würde, welches den Lauf des Rechtsſtreites hemmete, oder in

die Entſcheidung der Sache ſelbſt einſchlüge, ſo wird vom Landesherrn nicht vermuthet, daß er den Lauf des Rechts hemmen oder umkehren wolle, ſondern vielmehr davor gehalten, daß ein ſolches Reſcript entweder durch Verſchweigung wahrer oder durch Vorbringung falſcher Umſtände erſchlichen worden. Die promotoriales hingegen, weil ſie einen löblichen Endzweck haben, können auch während des Rechtsſtreites erkannt werden. Es iſt indeſſen eine in vielen Landen übeleingeführte Gewohnheit, daß der Landesherr und die Ober-Richter auf Anſuchen oder wohl gar aus eigener Bewegnis durch Reſcripte mitten im Laufe des Rechtsſtreites etwas hauptſächliches verfügen, und dadurch, welches die gewöhnliche Folge iſt, die Sache und den Proceß verwirren. Es ſollte nicht ohne Unterſuchung, und nicht anders als nach dem Schluſſe der Sache, und worüber die Partheyen geſchloſſen haben, erkannt werden. Dies ſind natürliche, bekannte und ſehr begreifliche Erforderniſſe der Rechtsſtreitigkeiten, ſie werden aber von denjenigen Obern unter die Banck geſtecket, welche nach Belieben reſcribiren. Daß vor ſolche günſtige Verfügungen ein Capitälgen in die Landesherrliche Chatouille gegeben werde, davon kommen in Deutſchland Beyſpiele vor; aber was kommt auch nicht in dieſem betrübten Staate vor? Es iſt dahero eine heylſahme Einrichtung, daß im Churhannöveriſchen kein Reſcript erlaſſen wird, welches nicht in einem Decret erkannt worden, weswegen denn auch beydes ſich immer auf einander beziehet, und der Parthey Copey des Reſcripts neben dem Decret mitgetheilet, dem Commiſſario aber das Decret, worinn das Reſcript erkannt worden, jedesmahl mit zugeſendet wird. Wenn man alſo bey obigen Gattungen der proceſſualiſchen Reſcripte ſtehen bleibt, ſo kann man nicht verführet werden, unzuläßige Reſcripte zu erlaſſen, und

und es iſt ſodann eine beynahe überflüßige Frage, ob ein Reſcript in die Rechtskraft trete, und binnen zehn Tagen die Rechtskraft gehemmet werden müſſe.

§. 18.

Von denen Reſcripten, ſo in Regierungs- und andern Sachen, ſo nicht zur Juſtiz gehören, erlaſſen werden.

Es iſt bey denen proceſſualiſchen Reſcripten niemals zweifelhaft, an wen die Reſcripte erlaſſen werden müſſen, wohl aber bey denen Regierungs- und andern Reſcripten, und es muß nach der Beſchaffenheit des Geſchäftes, nach dem Maße der Geſchicklichkeit und nach andern billigen Gründen beſtimmet werden, ob man dem Beamten des Orts oder einem andern den Auftrag thun könne. Die Reſcripta in Regierungs- und übrigen Sachen gehen entweder auf Unterſuchungen, Gutachten oder ſchlechterdings auf mittelbahre Ausrichtung einer bereits reſolvirten Sache. Die Unterſuchungen müſſen bisweilen insgeheim und unter der Hand vorgenommen werden, und iſt ſodann entweder dem Beamten ſolches überhaupt anzubefehlen, oder wenn es thunlich iſt, umſtändlich vorzuſchreiben, wie er auf eine verborgene Art den Grund einer gewiſſen Sache unterſuchen ſoll, widrigenfalls nimt ein unvorſichtiger Beamter die Sache ſo geheim vor, daß jedermann alles erfahren muß. Auf der andern Seite muß der Obere nicht den Geheimnißvollen machen. Sachen die ſich unmöglich geheim behandeln laſſen, Sachen die mit Billigkeit nicht unter der Hand unterſuchet werden können, müſſen zu keiner geheimen Expedition ausgeſetzet werden. Es muß aber der Obere ſeine untergebene Beamte mit allem Ernſte dazu gewöhnen, daß die Amts-Sachen, ſie mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, ein heiliges Geheimniß bleiben. Die Möglichkeit dieſer Anordnung läſſet ſich nicht bezwei-

zweifeln, und die Würklichkeit lieget nur an dem Maße des Nachdruckes, den ein Oberer ſeinen Vorſchriften giebet. Uebrigens ſind nun dieſe auf Unterſuchungen gerichtete Reſcripte nichts anders als commiſſoria in Sachen, die a priori nicht beſtimmet ſind, mithin nach dem obigen eine genaue Beſtimmung, die allenfalls punktsweiſe geſchehen muß, erfordern. Ich wende mich zu den auf abzuſtattende Gutachten gerichtete Reſcripte. Woferne ſich der Obere nicht etwas vergeben will, ſo muß er nur da von ſeinem untergebenen Beamten gutachtlichen Bericht fordern, wo er die Sache nicht wohl ſelbſt beurtheilen kann, weil es Kunſt-Sachen ſind, oder es auf gewiſſe localiſche Beſchaffenheiten ankomt, die der Obere nicht wiſſen kann, oder endlich der Unterrichter deswegen gehöret werden muß, weil er eine Befugniß hat, bey der Sache gehöret zu werden. Es pfleget dieſes Gutachten gemeiniglich überhaupt und zwar unter dem Ausdruck: gutachtlicher Bericht gefordert zu werden, welches von dem Ausdrucke; pflichtmäßiger Bericht ſehr unterſchieden iſt.

§. 19.

Von denen Schreiben um Bericht.

Wir haben (§. 12.) die literas informatorias bereits kennen gelernet, ſo in Proceß-Sachen erlaſſen werden. Dieſe Schreiben um Bericht ſind auch in allen andern den Proceß nicht angehenden Sachen gebräuchlich. Sie können in denen den Proceſſ nicht betreffenden Sachen, wovon jetzo die Rede iſt, nach dem Willkühr des Obern abgelaſſen werden, welches im obigen Falle nicht angieng. Dennoch aber muß auch nicht gränzenlos damit zu Wercke gegangen werden. Es wird der Bericht des untergeordneten Beamten rechtmäßig gefordert, wenn die Sache ſeine eigene Verantwortung betrift; wenn

wenn es auf ſeine Einwilligung einigermaßen mit ankommt; wenn die Wahrheit der in einer Vorſtellung vorkommenden Umſtände unterſuchet werden muß. Dahingegen wenn der Obere ein unzweifelhaftes principium, wornach die Entſchlieſſung zu nehmen iſt, vor ſich hat, daneben alles in facto ſo weit richtig iſt, als zu dieſer Entſchlieſſung gehöret, und keine Vorſpiegelung zu befürchten ſtehet, ſo muß auch kein Schreiben um Bericht erlaſſen, ſondern ſofort das nöthige reſolviret werden. Es iſt kaum nöthig, daß dem Reſcript die Clauſul eingerücket werde, wenn ſich die Sache vorgebrachtermaßen verhält, indem ſchon nach Verordnung der Rechte in allen Reſcripten dieſe Clauſul ſtillſchweigend ſtecket. Dieſe Schreiben um Bericht werden übrigens ſehr kurz gefaſſet. Es wird die Vorſtellung mit beygeleget (*a*), und darauf binnen einer feſtgeſetzten Friſt pflichtmäßiger Bericht erfordert. Man hat hin und wieder gedruckte Formulare, welche die Canzelliſten ausfertigen, wenn nur die kurze Reſolution auf die Vorſtellung geſchrieben iſt: *ſcribatur* an *N.* um Bericht. In verſchiedenen Collegiis ſtehet eine unabbittliche Strafe darauf, wenn binnen der geſetzten Friſt nicht berichtet wird, oder wenigſtens keine hinlängliche Entſchuldigungen angeführet werden, warum ſolches nicht binnen der feſtgeſetzten Zeit geſchehen könne.

(*a*) Gemeiniglich wird dabey befohlen, daß die beygelegten Anlagen wieder zurück geſchicket werden ſollen z. E. Aus dem beygehenden von *N.* alhier übergebenen und demnächſt zu *remittir*enden Memorial in *puncto &c.* erſehet ihr des mehrern, was derſelbe vorgeſtellet und gebethen. Wenn wir nun zuvorderſt eures pflichtmäßigen (gutachtlichen) Berichts benöthiget ſind; als habt ihr ſolchen innerhalb 8. Tagen nach Erhaltung dieſes ohnfehlbar zu erſtatten. Wir ſind euch ꝛc.

§. 20.

Von denen Reſcripten ſo etwas verordnen (§. 9.).

Die Verordnungen gehen entweder auf Unterſuchungen oder Gutachten (§. 18.), und alsdenn ſind ſie interlocutoriſch, wenn es mir erlaubt iſt, dieſen ſchicklichen Ausdruck von der Rechtsgelehrſamkeit zu entlehnen. Es kann da noch keine völlige Entſchlieſſung genommen werden, wo noch an dem Grundſatze oder an der Geſchichte Zweifel iſt. Dahingegen wenn beydes ohnſtreitig iſt, ſo wird die Verordnung der Sachen gemäß gemachet, und bey deren Entwerfung nach denen obigen Reguln (§. 6.) verfahren.

§. 21.

Von denen Reſcripten, ſo aus eigener Bewegniß erlaſſen werden (§. 9.).

Nach der Veranlaſſung derer Reſcripte werden ſie entweder aus eigener Bewegniß oder auf vorhergehende Vorſtellung erlaſſen. Weil nun der Beamte bey der erſten Gattung der Reſcripte gemeiniglich nichts als das Reſcript vor ſich hat, mithin die Abſicht ſchwer auszumachen iſt, ſo muß der Obere entweder dieſe ſeine Abſicht, ausdrücken, oder dasjenige auf das genaueſte vorſchreiben, was der Beamte thun ſoll. Sonſt würde man von dem Beamten verlangen, daß er die Gedancken des Obern errathen ſollte, welches zwar unterweilen möglich, jedoch allemahl triegſam iſt.

§. 22.

Von Reſcripten welche auf Veranlaſſung ergehen.

Die Veranlaſſung eines Reſcripts geſchiehet a) durch die Vorſtellung eines Supplicantens, von welchem Falle ſchon das Nöthige angeführet worden (§. 19.); b) wenn jemand

jemand bey dem Obern etwas angezeiget hat, welches denſelben beweget, an den Untergeordneten zu reſcribiren. Hierbey wird öfters aus bewegenden Urſachen derjenige, der es angebracht hat, verſchwiegen; wo dieſes aber die Nothdurft nicht erfordert, da kann das Reſcript gar wohl mit Beziehung auf die beygelegte ſchriftliche Anzeige abgefaſſet werden. Wenn insbeſondere die Anzeigen wider einen Unterbeamten und zwar dahin gehen, daß er wider ſeine Pflicht gehandelt habe, ſo pfleget zwar gemeiniglich der Denunciante verſchwiegen zu werden. Wäre es aber nicht beſſer, daß man hier mit der Sprache gerade heraus gienge? Einer der aus redlichen Abſichten eine Anzeige thut, kann es nicht übel nehmen; Ein anderer aber, welcher unreine Abſichten hat, muß es nicht übel nehmen. Hierdurch würde denen Verläumdungen, womit oft der ehrlichſte Mann nicht verſchonet wird, mehr vorgebeuget werden können, gleichwie verſchiedene groſe Herrn einen Angeber gezwungen haben, dem andern unter das Geſicht zu ſagen, was ſie anzeigen wollten. Ueberhaupt muß ein Oberer eine Unrichtigkeit des Beamten, welche klar iſt, nicht mit Stillſchweigen übergehen; aber auch ohne genugſamen Grund ſeine Empfindlichkeit nicht zeigen; denn bey dem ſchlechten Beamten, der keine Ehre achtet, helfen ſie gewiß nichts, ſondern der Obere giebt ihm im Gegentheil eine Blöſſe, wobey er ſich einmahl weißbrennen kann. Der ehrliebende Beamte aber verträget es ungerne, und wird in ſeinem Eyfer niedergeſchlagen. Endlich veranlaſſet auch öfters ein von denen Beamten erſtatteter (*a*) Bericht das darauf folgende Reſcript. Dieſe Berichte werden entweder aus eigener Bewegniß oder auf Erfordern des Obern abgeſtattet. Hier wird der Eingang des Reſcripts mit Beziehung auf den erſtatteten Bericht gemacht, wobey die Materie, wovon ſelbiger handelt, mit berühret wird: z. E. Wir

haben

haben zu ſeiner Zeit erhalten und verleſen, was Ihr unterm 26ten vorigen Monaths wegen des dortigen Zehntens anherd berichtet habet ꝛc. oder auch: Auf euren unterm 26ten vorigen Monaths wegen des dortigen Zehntens erſtatteten Bericht ohnverhalten wir euch ꝛc. Wenn dieſe Berichte eingelaufen ſind, ſo iſt dasjenige, ſo bey der Sache zu erwägen vorkommt, entweder erſchöpft oder nicht; Erſteren Falls wird ſofort die endſchaftliche Verordnung gemacht, und dieſes entweder in einem Reſcript oder in einer Reſolution; Lezteres nämlich, wenn die Sache blos einen Supplicanten betrift, und der Ausgang der Sache dem Beamten zu Beobachtung ſeiner Amtspflicht zu wiſſen unnöthig iſt, ſonſt muß die Sache ſo eingerichtet werden, daß der Beamte Nachricht davon bekomme, welches entweder durch ein Reſcript oder auf die Weiſe bewerkſtelliget wird, daß dem Beamten die Original-Reſolution in einem bloßen Umſchlage zugefertiget wird, um ſelbige dem Supplicanten zu behändigen, die Gebühren davor beyzutreiben und einzuſchicken. Schläget hingegen die Sache nicht in die Amtspflicht, ſondern in den beſondern Vortheil des Supplicanten ein, ſo iſt wenigſtens nicht nöthig, daß der Obere dem Beamten Nachricht gebe, ſondern es muß der Supplicant, wenn er ſeines Vortheils genießen will, die Bekanntmachung ſelbſt beſorgen. Dies war der Fall, wenn alle zu Faſſung eines Entſchluſſes nöthige Umſtände klar ſind; Iſt aber die Sache noch nicht ſo weit eingeleitet, ſo muß der Punkt, welcher noch eine nähere Aufklärung bedarf, ausgeſetzet und weiter vorgeſchrieben werden, was zu deſſen Erledigung geſchehen ſoll.

(a) Beyläufig muß man dieſes mercken: Von Reſcripten ſagt man erlaſſen, von Berichten aber wird erſtatten gebraucht. Lezteres zeiget die Schuldigkeit an.

§. 23.

§. 23.
Von der Behändigung derer Reſcripte.

Es geſchiehet nur in wenigen Fällen, daß die Reſcripte denenjenigen, ſo ſelbige auswürcken, zu weiterer Beſorgung zugeſtellet werden. Es iſt auch dieſe Einrichtung nicht zu rathen, ſondern am beſten, wenn die Reſcripte auf die Poſt gegeben werden, die Beſcheinigung hierüber von dem Pedellen auf die Copey geſchrieben wird, ſolche aber demjenigen hernach zugeſtellet werde, welcher das Reſcript ausgewürcket hat, von welchem denn auch in Fällen, wo es die Tax-Ordnung erlaubet, die Gebühren eingefordert werden. Wann indeſſen der Impetrant das Original des Reſcripts zu weiterer Beſorgung ſelbſt in die Hände bekommt, ſo liefert derſelbe Original und Abſchrift ſelbſt oder durch einen Abgeordneten ins Gerichte, und läſſet nach abgegebenem Original auf die Copey das præſentatum ſetzen, und ſich ſelbige, um die Einhändigung dadurch zu beſcheinigen, zurück geben.

§. 24.
Von Bekanntmachung der Reſcripte und deren Communication.

Wenn ein Reſcript eingelaufen iſt, welches nicht blos eine Vorſchrift vor den Beamten in ſich hält, ſondern einen oder mehrere Unterthanen angehet, ſo muß ihnen ſelbiges wegen der ſie betreffenden Clauſul bekannt gemachet werden. Dieſe bekannt zu machende Clauſuln ſind wohl zu erwägen, und nicht mehr zu eröffnen, als was ohne Nachtheil bekannt gemacht werden kann. Soweit die Eröffnung geſchehen kann, ſoweit kann auch denenjenigen Abſchrift von dem Reſcript verſtattet werden, die ſich darnach achten ſollen. Anderen hingegen, als denenjenigen, ſo die Sache betrift, müſſen durchaus

aus keine Abschriften verstattet werden, weilen die gerichtlichen Schriften nicht einem jeden offenbahret werden können, und unter diesen Umständen schon bey einem Privat-Instrumente die edition mit Recht verweigert werden würde.

§. 25.

Schluß-Erinnerung von denen sogenannten Schreiben.

Unter denen Schreiben im vorzüglichen Verstande werden nicht Hand-Briefe, sondern die Schreiben zweyer gleicher Collegiorum in Amtssachen verstanden (§. 1.). Gleichwie sich nun gleiche Collegia einander nichts befehlen können, so ist leicht zu ermessen, daß alle diese Schreiben entweder eine Bitte oder höchstens eine remonstration, niemals aber etwas gebietherisches in sich fassen können. Wenn man nun die Curialien ausnimt, so sind solche Schreiben, wie ein jeder anderer wohl gesetzter Aufsatz zu verfertigen. Die Curialien werden nicht nach der neuen auf das Höchste gestiegenen Titulatur, sondern nach dem ältern Stylo curiæ gebraucht, und nach dem Herkommen abgemessen, welches man sich in jedem collegio besonders bekannt machen muß, wozu denn die hergebrachten Titular-Bücher vorzüglich zu gebrauchen sind.

Von

Von
Berichten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von Berichten.

§. 1.

Ein Bericht ist ein Schreiben eines Beamten an seinen Vorgesetzten oder Obern in öffentlichen oder Amtssachen. Es unterscheidet sich also ein Bericht leicht von einem Rescript, von einem bloßen Schreiben, und von denen Briefen.

§. 2.

Von denen verschiedenen Gattungen.

Die Berichte sind nach dem Gegenstande, den sie betreffen, eben so verschieden, wie die Rescripte (§. 9. supra). Nach der Veranlassung werden sie aber gleichmäßig in die Berichte abgetheilet, so aus eigener Bewegnis erlassen werden, und in diejenigen, so die Vorschrift eines Obern zum Grunde haben.

§. 3.

Allgemeine Theile der Berichte.

Bey allen und jeden Berichten hat man Achtung zu geben: 1) auf die Schreibart überhaupt 2) auf die Titulatur 3) auf den Eingang 4) auf den Inhalt 5) auf den Schluß und 6) auf die Aufschrift.

§. 4.

1) Von der Schreibart überhaupt.

Die Berichte haben weder die gezwungene Form, noch die gezwungene Schreibart der Rescripte zu ihrem Wesen, sondern es ist beydes einer größeren Freyheit fähig. Der Styl muß deutlich, fließend, ungekün-

stelt, ernsthaft und gleichförmig seyn. Die Gedancken sind in gehöriger Ordnung zu setzen, und die verschiedene Sätze so wohl, als die verschiedenen Gründe eines Satzes mit Numern zu unterscheiden. Die Beylagen müssen ebenfalls mit Numern bemercket und auf dem Rande ausgesetzet, überhaupt aber alles so eingerichtet werden, damit der Obere die Sache deutlich und geschwind einsehen, auch alles leicht wieder finden könne.

§. 5.

2) Von der Titulatur.

Die Anrede geschiehet bey denen Berichten nicht durch die beym Rescripte angeführte Curialien, sondern durch Vorsetzung des ganzen Tituls, und verändern sich nur die Ehrenbezeugungen nach dem Verhältniß des Beamten und des Obern z. E. Ein niederer Beamter setzet: gnädig und hochgebiethende Herren, im Contexte respective gnädig und unterthänig. Ein höherer Beamter hingegen setzet insonders hochzuehrende Herrn, und im Contexte: gehorsamst.

§. 6.

3) Von dem Eingange des Berichts.

Der Eingang wird gleichfalls, wie bey denen Rescripten, (§. 21. supra) von der Veranlassung hergenommen, wenn eine solche vorhergegangen ist. Man beziehet sich dahero umständlich auf das in einer gewissen Sache erlassene Schreiben um Bericht, welches den Nutzen hat, daß man gleich bey Erblickung des Berichts siehet, zu welchen Acten der Bericht gehöret, auch solchergestalt ein Actenstücke auf das andere verweiset. Wenn der Bericht länger verzögert ist, als es die Vorschrift mit sich brachte, so wird die Entschuldigung nebst deren Ursachen gleich anfänglich gesetzet. Daferne

auch

auch die Zurücksendung der Anlagen anbefohlen ist, so kann deren remission entweder im Anfange oder am Ende bemercket werden. Z. E. Was Ew. ꝛc. unterm 20sten dieses

wegen Ausbesserung des Weges zwischen *N.* und *N.* ꝛc.

an mich zu *rescribiren* gnädig geruhet, solches ist benebst der Anlage, welche hierbey wiederum zurück gehet, am 24ten alhier geliefert ꝛc.

§. 7.

4) Von dem Hauptinhalte des Berichts.

Wenn der Beamte mehrere Punkte vor sich hat, worüber er Bericht erstatten muß, so ist es zur Ordnung und Deutlichkeit zuträglich, einen jeden besonders vorzutragen; wenn man sich nur hierbey des gar zu systematischen Styls enthält. Ganz verschiedene Sachen, wovon verschiedene Acten gehalten werden müssen, dörfen aber auch nicht in einen Bericht zusammen geworfen werden (§. 6.), sondern man muß davon allenfalls besondere Post scripta machen. Es muß ein Beamter seinem Obern die Gründe seines Berichts, so weit sie in facto beruhen, völlig klar zu machen suchen, und also die Untersuchungs-Protocolla, die Auszüge aus actis publicis, und wodurch sonst die Wahrheit auf eine gründliche Art beschaffet wird, dem Berichte anfügen, oder eine deutliche Beziehung auf diejenigen Acten machen, die der Obere schon hat. Es ist aber nicht genug, sich blos auf weitläuftige oder dunckele Beylagen zu beziehen und dem Obern zu überlassen, das nöthige heraus zu suchen, sondern wenn solches eines Auszuges oder bequemeren Einrichtung fähig ist, muß dem Obern hierdurch vorgearbeitet werden. Bey dem facto hat ein Beamter den möglichsten Fleiß und eine

ſtrenge Redlichkeit zu beobachten, damit ſolches ſowohl genugſam in die Augen falle, als auch keine Unrichtigkeiten dabey vorgehen. Wenn das Betragen eines dritten zu beurtheilen iſt, ſo muß ſolches mit aller Beſcheidenheit und Glimpf geſchehen, und wenn auch gleich die Perſon des Beamten darunter betroffen ſeyn ſollte. Seine Meynung oder Gutachten muß der Beamte in ehrfurchtsvollen Ausdrücken vortragen, und hierdurch ſeinem Superiori nicht vorgreifen, ſondern deſſen Ermeſſen alles anheim ſtellen.

§. 8.

Von dem Schluſſe des Berichts.

Gleichwie die Anrede in den Berichten nicht auf die Art, wie in denen Reſcripten geſchiehet, alſo iſt auch der Schluß davon unterſchieden. Es wird nämlich auf die gewöhnliche Art der heutigen Briefe geſchloſſen, und hat man ſich nur vor gekünſtelten Schlus-Wendungen und Ausdrücken zu hüten, ſonſt aber muß auch der gehörige Ausdruck zur Bezeugung des Reſpects genommen werden, und wird die Verhältnis des Beamten gegen den Obern beſtimmen müſſen, ob man unterthänige Treue, tiefſte devotion, ſubmiſſion, unterthänigen Reſpect, Reſpect, oder Hochachtung gebrauchen könne. Der Beamte muß nicht allein ſeinen ganzen Vor- und Zunamen ſondern auch ſeinen Amts Namen unterſchreiben. Erſteres weil der Vornahme hernach auch wieder auf der Aufſchrift des Reſcripts gebraucht wird, und überhaupt alle Abkürzungen der Wörter in einem Schreiben an einen Obern dem Reſpect zuwider ſind; Lezteres hat die Abſicht, daß man in ſpäteren Zeiten, wenn andere Perſonen die Aemter bekleiden, noch immer ſehen könne, welcher Beamte den Bericht abgeſtattet habe.

§. 9.

§. 9.

A) Von denen Berichten, so aus eigener Bewegniß ohnerfordert abgestattet werden.

Der Superior kann ohne Unterscheid, wenn er will, Rescripte erlassen, dem Beamten aber stehet in Ansehung der Berichte nicht gleiches Recht zu. In Justiz-Sachen kann bey rechtshängiger Sache in der untern Instanz der Regul nach aus eigener Bewegnis kein Bericht erstattet werden. In Polizey und andern die Justiz nicht betreffenden Sachen, werden häufiger Berichte erlassen A) entweder aus Nothwendigkeit oder B) aus freyem Willen. Im ersteren Falle geschiehet es wiederum in verschiedener Absicht 1) um die Republik oder den Landesherrn von einem bevorstehenden Schaden oder Gefahr zu benachrichtigen, 2) um sich in einem zweifelhaften Falle gemessene Vorschriften, oder 3) eine Verordnung auszubitten, wo dergleichen noch gar nicht vorhanden ist. In allen diesen Fällen ist entweder eine bedingte oder unbedingte Nothwendigkeit vorhanden, den Bericht ohnerfordert zu erstatten. Wenn die Berichte hingegen aus freyem Willkühr erlassen werden, so haben sie entweder 1) einen dem Obern zu thuenden nüzlichen Vorschlag 2) eine Erinnerung oder 3) die Vorstellung eines Unterthanen zum Grunde, welche der Beamte mit seinem Berichte unterstüzt. Diese verschiedene Berichte werden einzeln nach einander betrachtet werden müssen.

§. 10.

A) 1) Von denen unerforderten aber nothwendigen Berichten in Betracht des Interesse des ganzen Landes oder des Regenten.

Ein jeder Beamter ist vermöge seines Eydes und seiner Pflichten verbunden, sowohl den Schaden von dem Staate und dem Landesherrn abzuwenden, als dessen

sen Bestes zu befördern. Hierauf muß er also bedacht seyn, alle solche Fälle fleisig erkundigen und nach Masgabe der obwaltenden Gefahr seinen Bericht und nöthige Verfügungen beschleunigen, hierdurch aber die Gefahr nach Möglichkeit abzuwenden suchen. Der Bericht ist in solchen Fällen folgendermasen zu verfertigen: 1) Erzählet man diejenige Umstände, woraus die Gefahr zu besorgen ist, vollständig, aber getreulich, ohne Zusatz und Vergrößerung. 2) Führet man die Besorgnis umständlich an und aus, welche bey dem Vorfalle sich eräugnet hat, woferne selbige nicht ohnedem schon in die Augen fällt. 3) Giebt man dem Obern auch Nachricht, von denen Verfügungen, welche man vorläufig zu machen vor gut gefunden hat. 4) Werden dienſame Vorschläge in gebührenden Ausdrücken gethan und 5) die fernere Verhaltungs-Befehle von dem Obern erbethen.

§. II.

A) 2) Von denen Berichten, wodurch Erläuterung einer zweifelhaften Vorschrift erbethen wird.

Ein Beamter muß bey zweifelhaften Verordnungen nicht vor sich verfahren, sondern sich die nöthige Erläuterungen von dem Obern ausbitten. So sehr dieses zu rathen ist, in Fällen, wo es die Nothdurft erfordert, so sehr hat man sich auf der andern Seite vor domitianischen Fragen zu hüten. Der Bericht ist nun folgendergestalt einzurichten: 1) Führet man die Stelle der dunkelen Verordnung an, und ist es unschicklich den Obern blos darauf zu verweisen. 2) Müssen die entstandene Zweifel mit deren Gründen jeder besonders vorgestellet, und 3) nachdem auf solche Weise die Nothwendigkeit einer Erläuterung gezeiget worden, hierum deutlich und so gebethen werden, daß der Obere sogleich

stehet, wohin die Erläuterung zielen soll. Diese Art der Berichte können sowohl in Justiz- als Polizey-Sachen ergehen.

§. 12.

A) 3) Von denen Berichten, welche zu Erbittung einer neuen Verordnung erlassen werden.

Es kann der Obere unmöglich alle diejenigen Fälle wissen, worüber Verordnungen nöthig sind, wenn ihm selbige nicht angezeiget werden. Ein vorsichtiger Beamter wird sich also diese Anzeige angelegen seyn lassen, und sich im Gegentheil hüten, daß er hierinn auch nicht weiter gehe, als es Nothdurft und Nutzen erfordern. Komt nun ein solcher Fall vor, so ist der Bericht folgendermasen abzustatten: 1) Wird der in denen Gesetzen und Verordnungen annoch unentschiedene Fall deutlich und umständlich angeführet; 2) Die Nothwendigkeit oder der Nutzen einer solchen Verordnung kurz bewiesen. 3) Dem Obern in respectvollen Ausdrücken ohne Masgebung vorgeschlagen, auf welchen Fus die Verordnung zu machen sey; 4) Jedoch muß am Ende alles dem Obern zu reiferem Ermessen anheim gestellet werden. Dergleichen Berichte können aber in Absicht auf eine annoch rechtshängige Justiz-Sache nicht erstattet werden, weil Gesetze nur auf künftige nicht aber auf vergangene Fälle gehen; Es wäre denn ein solcher Fall, wo auch die Gesetze auf vergangene Fälle gezogen werden können. Eine authentische Auslegung aber kann sogar in der Appellations-Instanz noch rechtmäßig gesucht und ertheilet werden, weil diese nicht schlechterdings als ein neues Gesetz angesehen werden kann.

Digitized by Google

§. 13.

B) 1) Von denen Berichten, worinn dem Obern ein Vorschlag geschiehet.

Nüzliche Vorschläge vernünftiger Leute kann ein Superior nicht anders als gnädig aufnehmen, und gerne hören. Sie zeugen auch von der Aufmerksamkeit und dem Fleise eines Beamten. Ein Bericht von dieser Art hat viel ähnliches mit demjenigen, wovon im vorigen §. gehandelt worden ist. Es wird nämlich 1) die bisherige mangelhafte Einrichtung oder Verfassung gezeigt, wobey jedoch Klugheit und Mäsigung die Feder führen muß. 2) Werden die Mittel umständlich und unterschiedlich angezeiget, wodurch entweder dem Mangel abgeholfen, oder der gute Endzweck befördert werden kann. 3) Die Abwege, fraudes Legis, und was sonst dem Endzweck schädlich seyn könnte, müssen sorgfältig aufgesuchet und wie solchen vorzubeugen, ebenfalls hinlänglich gezeiget werden. 4) Muß auch dasjenige, so der vorgeschlagenen Einrichtung entgegen stehet, punktsweise umständlich angeführet und aus dem Wege geräumet werden.

§. 14.

B) 2) Von denen Berichten, wodurch der Beamte eine Sache in Erinnerung bringt.

Es stehet einem Beamten nicht ohne Unterscheid frey, Erinnerungs-Berichte abgehen zu lassen, wohl aber ist es dem Obern erlaubt, zu aller Zeit und bey einer jeden Verzögerung excitatoria abzulassen. Die rechtmäßigen Gränzen sind folgende: 1) Die dringende Nothwendigkeit einer Verordnung, welche der Beamte erwartet. 2) Das Ansuchen eines Unterthanen, dessen Wohl sehr mit einer gewissen Sache zusammen hänget (a). 3) Ein neuer unvermutheter Vorfall, welcher nun-

nunmehro die Verordnung eylig macht. Der Bericht ist in diesen Fällen kurz und folgendergestalt einzurichten: 1) Beziehet man sich mit wenigem auf die Sache, worüber die Verordnung erbethen worden mit Anführung des erstatteten Berichts. 2) Führet man die Ursachen an, warum an der geschwinden Resolution gelegen. 3) Bittet man in respectvollen Ausdrücken, und mit der besten Art um die Verordnung.

(a) Unterweilen ist es schicklicher denjenigen selbst um Beschleunigung anhalten zu lassen, welchen die Verordnung angehet, weil der Beamte befürchtet, daß ihm eine Erinnerung als eine Partheylichkeit ausgeleget werden mögte.

§. 15.

B) 3) Von denen Berichten auf Veranlassung eines Unterthanen.

Es pflegen die Unterthanen öfters einem Beamten anzumuthen, daß er wegen einer sie betreffenden Sache an den Obern Bericht, ohne daß selbiger erfordert worden, abstatten solle. Dergleichen Ansuchen kann eben so wenig ohne Unterscheid von der Hand gewiesen, als verstattet werden. Es komt dabey auf folgende Grundsätze an: Der Bericht kann ohnerfordert abgestattet werden a) wenn die Sache, wovon die Rede ist, die Beförderung des landesherrlichen Interesse, gemeinen Besten oder sonstiger Hoheits-Rechte, b) solche Sachen betrift, worüber der Beamte durch ein Schreiben um Bericht doch gewiß gefraget werden wird. Alsdenn wird nur ein kürzerer Weg erwählet, und dadurch unmöglich gesündiget. Dahingegen muß auf Ansuchen eines privati alsdenn nicht ohne Erfordern ein Bericht erstattet werden, wenn es a) eine Sache ist, die dem Interesse des Landesherrn zuwider ist, 2) wenn es eines

dritten Rechte kränken könnte, 3) wenn sich der Beamte in diese Art von Sachen nicht zu mengen hat. Wenn demnach ein Bericht erlaubter Weise abgestattet werden kann, so ist selbiger folgendermaßen zu verfertigen: 1) Wird das Ansuchen des Unterthanen und die Gründe desselben historisch vorgetragen, auch nach Beschaffenheit das Protocoll oder Vorstellung mit beygelegt, worinn er seine Noth vorgestellet hat. 2) Werden die Gründe entweder erwogen und das Gutachten hinzugefüget, oder nur blos dem Obern angezeigt, worauf es eigentlich ankomme, wenn nämlich die Sache so beschaffen, daß der Beamte, um den Verdacht der Partheylichkeit zu vermeyden, sein Gutachten nicht voreylig ertheilen darf. 3) Wird auch öfters eine Entschuldigung wegen des ohnerfordert abgestatteten Berichts hinzugefüget. 4) Stellet man die Sache dem Obern nach eröfneter Meynung lediglich anheim und bittet sich, wenn es die Sache so erfordert, weitere Verordnung aus.

§. 16.

B) Von denen erforderten Berichten.

Bis hierhin ist von denen aus eigener Bewegniß erlassenen Berichten gehandelt, und sind diejenige zu betrachten übrig, welche die Veranlassung des Obern zum Grunde haben, welche von gar mannigfaltigem Gegenstande sind. Ueberhaupt ist nun der Bericht folgender gestalt einzurichten: 1) Wird in diesem Falle der Eingang jedesmahl mit Beziehung auf das Schreiben um Bericht gemacht, und dabey die Sache so der Bericht betrift, angeführet, auch der Tag gemeldet, an welchem selbiges eingelaufen ist. 2) Meldet der Beamte dasjenige, was er dem Auftrage gemäs in der Sache ausgerichtet und gethan hat, wobey sorgfältig dahin zu sehen, ob sich der Vortrag zu mehrerer Deutlichkeit

in

in verschiedene Abtheilungen zergliedern lasse, welche denn ebenfalls vorausgesetzet, und hernächst eins nach dem andern in guter Ordnung vorgetragen werden muß. Auch durch beygelegte Tabellen und Bilancen muß man dem Obern die Sache zu erleichtern suchen, wenn die Beschaffenheit der Sache solche zuläßt. Der Auftrag gehet nun entweder 1) auf eine information in facto, so a) öffentlich oder b) unter der Hand eingezogen werden soll. 2) Auf ein Gutachten. 3) Auf eine gewisse Ausrichtung. 4) Auf eine Verantwortung. Von jedem soll in der Folge besonders gehandelt werden.

§. 17.

1) Von denen Berichten, so eine information in facto zum Grunde haben.

Wenn der Obere von dem Grunde oder Ungrunde einer Sache näher unterrichtet und dieses geheim gehalten wissen will, so verstehet es sich zwar schon von selbst, daß alle Amtsgeschäfte nicht bekannt werden dörfen; In diesem Falle aber muß ein Beamter seine Tritte und Schritte sorgfältig abmessen, damit nicht kluge Leute, denen schwer etwas vorzuspiegeln ist, aus seinen Handlungen, Fragen und Erkundigungen seine Absicht errathen. Er muß also einen Umweg wählen, um hinter die Wahrheit zu kommen, und je ungekünstelter selbiger ist, desto leichter wird seine Absicht unverrathen bleiben. Auch eine offenbar gezwungene Unwissenheit bekannter Sachen ist eine Art, wie einer seine Absicht verrathen kann, welche geheimnisvolle Leute wenigstens allemal verdächtig vorkommen. Falls der Beamte unmittelbar hinter die Wahrheit kommen kann, mithin andere dabey gebrauchen muß, so ist deren Wahl eine Sache, die mit Vorsicht geschehen muß, und so viel möglich muß ein solches Instrument nichts von der Absicht erfahren. Ein

Geheim-

Geheimnis wird in weit gröſſerer Verhältnis unſicherer, wenn es mehrere wiſſen. Hat nun der Beamte würcklich erfahren, was er wiſſen wollte, ſo muß er in ſeinem Berichte die Mittel, wodurch er die Wahrheit erforſchet, anführen, damit der Obere ſehen könne, ob er aus guten oder ſeichten Gründen etwas vor wahr angenommen habe. Daferne nun aber die Erkundigung, welche durch den Beamten eingezogen werden ſoll, ohne alle Zurückhaltung geſchehen kann, ſo hat derſelbe die glaubhafteſte Mittel zu erwählen, die Wahrheit heraus zu bringen. Komt es auf Augenſchein an, ſo muß er ihn ſelbſt deutlich und vollſtändig und zwar in eigener Perſon einziehen, auch durch Abriſſe ſeinen Bericht verſtändlich machen. Kann die Wahrheit durch briefliche Urkunden bewerckſtelliget werden, ſo ſind ſelbige entweder in der Haupturkunde oder in Abſchrift, und leztern Falls entweder vollſtändig oder Auszugsweiſe beyzulegen; Lezteres, wenn nicht der ganze Inhalt zur Sache gehöret, alsdenn iſt aber doch nöthig, daß auſer der eigentlich zur Sache gehörigen Stelle der Eingang und der Schluß der Urkunde vor- und nachgeſetzet werde, damit man von der Einrichtung und der Glaubwürdigkeit derſelben urtheilen könne. Komt es aber auf mittelbare Erkundigung durch Zeugen an, ſo muß der Beamte diejenigen Leute auszuſuchen wiſſen, welche die beſte Wiſſenſchaft von der Sache haben, und welche unverdächtig ſind. Ob die Leute, ſo vernommen werden ſollen, auch mit einem Eyde zu belegen, oder nicht, muß nach Beſchaffenheit der Sache beurtheilet werden. Von dieſen Ausſagen muß nun ein ordentliches Protocoll abgehalten werden. Oefters ſchreibt der Obere mehrere Punckte vor, welche in Erkundigung gezogen werden ſollen, alsdenn iſt nöthig, daß auch jeder Punckt beſonders im Berichte gefaſſet werde, da ſich jedoch unterwei-

terweilen durch Ausmachung der präjudicial-Puncte die folgenden von selbst erledigen. Es muß auch ein Beamter, wenn er die Absicht des Obern weis, nach derselben in Ertheilung der nöthigen information weiter gehen, als es eine unvollständige Vorschrift mit sich bringet, welche Aufmercksamkeit dem Obern nicht anders als angenehm seyn kann. Auser diesem Fleiße, der bey Aussündigmachung eines facti angewendet werden muß, ist kaum nöthig zu erinnern, daß auch eine strenge Redlichkeit hierbey beobachtet, und weder wahre Umstände mit Vorsatz verschwiegen noch falsche angeführet werden dürfen. Daferne aber der Obere Nachrichten verlanget, die dem Beamten nachtheilig sind, so muß man einen Unterschied machen, ob der Obere solche zu wissen völlig berechtiget sey oder nicht. Ersteren Falls sollte alles offenherzig gebeichtet werden, und so sollte es seyn! Lezteren Falls muß der Beamte mit der grösten Bescheidenheit die aufgetragene Erkundigung von sich ablehnen, und hierbey sich auf triftige Gründe schicken. Mit Vorspiegelungen sich zu behelfen, laufet wieder die Redlichkeit. Ist der Beamte nicht im Stande den Auftrag zu befolgen, so ist entweder eine Verhinderung oder die Beschaffenheit der Sache daran Schuld. Ersteren Falls sind die Verhinderungen umständlich anzuführen, und muß die Verhinderung den Obern überzeugen können, daß nicht eine bloße Gemächlichkeit die Ursache des verbethenen Auftrages sey. Ist es aber die Beschaffenheit der Sache selbst, welche hiervon den Grund abgiebt, so muß man zeigen, aus welchen Ursachen es bedencklich vor den Beamten sey, diesen Auftrag auszuführen, oder daß ihm die Mittel fehlen, den Auftrag zu befolgen, wobey man denn gerne dem Obern vorschlägt, auf welche Weise, der Endzweck besser erhalten werden könne.

§. 18.

§. 18.

Von denen gutachtlichen erforderten Berichten.

Wenn ein Gutachten erfordert ist, so will sich entweder der Obere hierdurch von einem gewissen Satze, der bey einer Entschließung zum Grunde geleget werden soll, durch des Beamtens nähere von der Sache habende Kenntnis unterrichten, oder es gehet die Absicht auf dessen Einwilligung, weil ohne selbige etwas nicht geschehen kann. Ist das Gutachten von der ersten Gattung, so muß der Beamte die Gründe von beyden oder mehreren Seiten, in voller Stärke, vorzutragen sich bemühen, hernächst denjenigen Weg vorschlagen, welcher der sicherste, leichteste und dem Endzweck am gemäßesten ist. Hierbey muß aber ein Beamter sich der lehrenden Schreibart enthalten, vielmehr die Bescheidenheit die Feder führen lassen, und am Ende alles höherem Ermessen anheim stellen. Ein solches erfordertes Gutachten lässet sich nicht wohl anders verbitten, als wenn der Beamte ohne Schaden seiner Ehre offenherzig sagen kann, daß er einer solchen Materie nicht gewachsen sey. Diese Blöße muß er aber in Materien nicht verrathen, deren Kenntnis mit Recht von ihm verlanget werden kann, sondern den Kopf vor dasmahl anstrengen, und es so gut machen als er kann. Ist hingegen das Gutachten auf eine Einwilligung gerichtet, so fällt es entweder nach dem Willen des Obern aus, und so viel nur immer möglich, muß man demselben den guten Willen zeigen, und die Schwierigkeiten nicht selbst schmieden; oder es findet der Beamte Amts- und Gewissenshalber nöthig, denen Absichten des Obern zu widersprechen; in diesem Falle muß man sich auf gültige Gründe schicken, die ehrfurchtigsten Ausdrücke suchen, und eben dadurch den Obern überzeugen, daß es nur am Vermögen fehle, seinen geäuserten Absichten Beyfall zu geben.

§. 19.

§. 19.
Von denen Berichten so auf eine Verantwortung zielen.

Wenn der Beamte einer Sache beschuldiget wird, weswegen ihm Verantwortung abgefordert ist, so hat die Beschuldigung entweder in facto guten Grund oder nicht. In jenem Falle, lässet sich das begangene oder unterlassene aus andern guten Gründen rechtfertigen oder nicht. Wenn jenes, so muß das factum offenherzig eingestanden, und gezeiget werden, daß dieses entweder gar kein oder doch ein gar geringes Versehen sey. Lässet sich aber das factum nicht läugnen, auch nicht mit guten Gründen rechtfertigen, so rathe ich einem jeden, dem das Vertrauen seiner Vorgesetzten lieb ist, daß er seinen Fehler offenherzig bekenne, abbitte, Besserung zusage und was noch mehr ist, selbige durch die That zeige. Mit Verkleisterungen schadet sich ein Beamter offenbar. Der Obere wird ihm eine solche Unverschämtheit nicht vergeben, ein Mißtrauen in ihn setzen, und ihn gewiß mit der Strafe nicht übersehen. Wie aber unehrliche eydesvergessene Thaten gut gemachet werden, das weis ich nicht, und wenn ich es wüste, würde ich es doch nicht angeben. Mit Lügen gehet es wenigstens nicht allemahl, und ein Oberer, der auf den Grund siehet, wird diese Decke bald niederreißen, und alsdenn wird die Schande und Strafe wachsen. So gegründet viele Beschuldigungen sind, so oft werden doch auch durch unruhige falsche oder leichtgläubige Leute Beschwerden wider die Obrigkeiten geführet. Dies muß freylich einem Beamten wehe thun; allein er muß die Unrichtigkeit des angegebenen facti zeigen, jedoch sich wohl hüten, daß er seine Gemüthsbewegung nicht in dem Berichte schildere. Man kann ihm aber keines Weges verdenken, daß er bescheiden um Genugthuung

thuung bitte, und einem Oberen muß selbst daran gelegen seyn, die Unschuld seiner Untergeordneten zu retten, um dadurch denjenigen Respect zu erhalten, ohne welchen selbiger sein Amt nicht gehörig verrichten kann.

§. 20.

Von dem Rescriptenbuche.

Damit nun ein jeder Beamter mit einem Blicke übersehen könne, was vor Befehle ihm von seinem Vorgesetzten durch Rescripte zugekommen sind, und die rückständige Befolgungen in das Werk richten könne, so muß ein Buch darüber gehalten werden. In selbiges sind alle einlaufende Rescripte nach dem Tage der Einlieferung, nach ihrem Hauptinhalte, nach ihrer Verlesung, Befolgung und Ablassung des Berichts einzutragen, welches am füglichsten in verschiedenen Columnen geschiehet. Hieraus kann man immer ersehen, was abgearbeitet und was rückständig ist, welches sonst weder im Kopfe noch auswendig zu behalten, noch sonst auf zuverläßige Art durch Nachsehung der Acten zu bemerken stehet.

Von

Von Bittschreiben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von
Bittschreiben.

§. 1.
Begriff derer Bittschreiben.

Ein Bittschreiben ist ein schriftlicher Vortrag an eine Obrigkeit, worinn man aus vorgetragenen Gründen selbige um etwas, so in ihre Amt schläget, bittet. Es werden auch wohl dergleichen Bittschreiben an einzelne Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen wegen öffentlicher Sachen, oder auch andere vornehme Personen, so dergleichen nicht bekleiden, in Privat-Sachen, gerichtet. Ersteres geschiehet zumahlen bey denen Präsidenten hoher collegiorum, wodurch man ihnen von einer Sache Nachricht giebt, und um deren Beförderung bittet. Es sind solche von Berichten nach dem Gegenstande unterschieden. Von privat-Schreiben aber unterscheiden sich die Memorialien durch das Verhältnis der Personen sowohl als durch den Vortrag und die Sache selbst.

§. 2.
Von denen verschiedenen Gattungen.

Die Bitte und deren Verschiedenheit, machet auch den Unterschied unter denen Memorialien selbst aus. Die Bitte gehet nun entweder dahin, 1) eine Sache von dem Obern zu erhalten, wozu der Supplicante ein gegründetes Recht hat; Oder 2) welche in dem völlig freyen Willkühr beruhet. Im leztern Falle ist 3) die Sache dem Supplicanten entweder allein vortheilhaft,

oder 4) gewinnet daneben das gemeine Wesen oder der Landesherr. Ist sie demselben allein vortheilhaft, so soll 5) entweder der Landesherr oder der Staat oder 6) einige andere Mitglieder desselben etwas nachgeben, welches denn entweder darauf abzielet, daß die bisherige Einrichtung abgeschafft oder eine ganz neue gemacht werden soll.

§. 3.

Von denen allgemeinen Theilen einer Bittschrift.

Es komt bey einer Bittschrift 1) auf die Titulatur 2) auf die Geschichte 3) auf die Gründe, 4) auf die Bitte und 5) auf die Aufschrift an.

§. 4.

Von der Schreibart überhaupt.

Die Schreibart bey diesen Aufsätzen ist weder an eine gezwungene Form noch an gezwungene Ausdrücke gebunden, sondern in allem viel freyer als die bisherigen und übrige gerichtliche Aufsätze. Außer denen insgemein erforderlichen Eigenschaften der Ordnung, Deutlichkeit, Flüßigkeit, und Kürze muß billig die Zierlichkeit und das Rührende nicht außer Acht gelassen werden, und öfters ist nur der trockene Vortrag daran Schuld, daß eine Bitte nicht erhöret wird.

§. 5.

Von der Titulatur.

Es geschiehet die Anrede jedesmahl mit Vorsetzung der vollständigen Titulatur, wobey man nicht zu sparsam seyn darf. Es müssen die demüthigsten Ausdrücke gebraucht

gebraucht und alles hervorgesucht werden, was nur auf einige Art dem Obern schmeicheln kann; Alles hingegen was übertrieben ist, muß man vermeyden, und auch durch Loben nichts unanständiges vornehmen.

§. 6.

Von dem facto.

Nach der neueren und guten Schreibart wird der Anfang entweder mit einer schicklichen captatione benevolentiæ oder auch sogleich mit der Geschichte selbst gemacht. Diese muß kurz, nach der Ordnung der Zeit, mit allen nöthigen und erläuternden Umständen vorgetragen werden. Hierbey ist die Mittelstraße zwischen der eckelhaften Trockenheit und ausschweifenden Lebhaftigkeit zu beobachten. Sind mehrere Sachen vorzutragen, so muß man die Verwirrung derselben sorgfältig vermeyden.

§. 7.

Von denen Gründen.

Die Gründe müssen mit Numern unterschieden vorgetragen werden. Unter denenselben ist eine gute Wahl zu treffen; die schwächesten sind zwar nicht ganz wegzulassen, aber auch nicht zuerst zu setzen, weil auf den ersten Eindruck fast alles ankomt. Je nachdrücklicher selbige gesetzt werden, desto ehender stehet die Erhörung der Bitte zu hoffen. Die bloßen Scheingründe schaden mehr als sie helfen, und sind daher wegzulassen. Diejenigen hingegen, so eines Beweises bedörfen, müssen, sofern es thunlich ist, bescheiniget werden. Dafern dieses zu weitläuftig fallen oder nicht so geschwind thunlich seyn sollte, so muß auf eine Unter-

suchung provociret, und deren Beweis wenigstens offeriret werden.

§. 8.

Von der Bitte.

Das petitum ist jedesmahl einzurücken, damit es dem Obern gleich in die Augen falle. Es muß selbiges aber ganz kurz auf dasjenige gerichtet seyn, was der Supplicant verlanget. Unterweilen wird auch der Superior wohl gebethen, in Ansehung des Verfahrens die Sache auf die eine oder andere Weise einzurichten, wenn nähmlich das Verfahren eins und das andere besonders an sich hat. Es ist übrigens am schicklichsten, die Bitte erst am Ende hinzuzufügen, und ist dieses auch das gewöhnlichste.

§. 9.

Von der Aufschrift.

Es ist eine solche Bittschrift billig auch mit einer Ueberschrift zu versehen, welche auf der äusern Seite, nach verschiedener Art geschrieben wird, und den Namen des Supplicantens sowohl als die Sache, so es betrift, enthalten muß, wobey denn auch der Beylagen zu gedencken ist. Wenn nun eine solche Bittschrift unmittelbar an den Obern gesendet wird, so muß man selbige einschlagen und die Aufschrift nach dem vollständigen Titul machen, welches aber nicht durchgängig erlaubt ist, sondern es wird oft erfordert, daß diese Sachen durch einen Anwald überreichet werden.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

1) Von denen Bittschriften so auf eine Befugnis gerichtet sind.

Es sind viele Sachen so beschaffen, daß sie sich zwar auf eine gesetzliche Befugnis gründen, dennoch aber nicht durch den Weg Rechtens sondern per viam gratiæ vortheilhaft gesucht werden, und theils auf solche Art nothwendig gesucht werden müssen. Dieser Weg ist alsdenn zu rathen, wenn man einen billigen Superiorem um eine Sache in Anspruch zu nehmen hat, und man seine billige Denckungsart kennet, oder die Sache an und vor sich mit solchen Umständen vergesellschaftet ist, daß derselbe leicht bewogen werden kann, etwas von seinem Rechte zu erlassen. Man muß jedoch die Sache vorsichtig mit aller Bescheidenheit so fassen, daß man sich den Weg zur gerichtlichen Ausführung dadurch nicht versperre, und sich dahero selbigen ausdrücklich vorbehalten. Wenn hingegen eine gewisse Begnadigung auf die Art einer Befugnis festgesetzet ist, man sich aber dennoch vorhero darum melden und sich dazu qualificiren muß; Z. E. Bau-Begnadigungen, verheißene remissionen an Pachtgeldern oder Abgaben und dergleichen, alsdenn ist es schlechterdings nöthig, viam gratiæ zu erwählen. Bey diesen Gattungen der Bittschreiben gebraucht es so vieler Künste nicht, sondern es ist vielmehr der hauptsächlichste Bedacht dahin zu richten, daß nur diejenige Bescheinigung beygebracht werde, welche eine solche Begnadigung begründet. In dem vorigen Falle aber muß man die Empfindungen der Menschlichkeit rege zu machen suchen, und mit den kräftigsten Ausdrücken die Rechtmäßigkeit und Billigkeit seines Gesuchs darzuthun bemühet seyn.

§. 11.

2) Von denen Bittschriften, bey welchen es auf den Willkühr des Obern ankomt.

Wenn eine Sache lediglich von dem freyen Willkühr eines Menschen abhänget, so muß man entweder das Mitleyden rege zu machen, oder von der Billigkeit des Gesuchs kräftigst zu überzeugen suchen. Komt es nun darauf an, das Mitleyden zu erregen, so muß man die Noth so fühlbar machen, als es nur möglich ist, wenn man nur nicht zuviel von göttlicher Vergeltung, Gebät und Fürbitte gedencket, wie sonst wohl zu geschehen pfleget, es wäre denn, daß man einen sehr frommen Mann vor sich hätte, da gehöret dergleichen zu der weichen Seite, die man anzugreifen hat. Komt es hingegen mehr auf eine überzeugende als bewegliche Vorstellung an, so muß man alle Gründe sowohl als die Zweifel sorgfältig aufsuchen, erstere in guter und der Sache einen Nachdruck gebender Ordnung zuerst, hernach aber auch leztere vortragen und entkräften. Aller Nachdruck der Rede wird bey dieser Art von Aufsätzen gute Dienste leisten. Man muß sich nur vorsichtig hüten, daß man keinen Anlas zu einigem Misfallen giebt, es mag solches in dem Argument selbst oder in der Art des Vortrages oder der Bitte liegen. Die Bitte darf auch nicht übertrieben seyn, und wer zuviel begehret, erhält gemeiniglich nichts.

Digitized by Google

§. 12.

Von denen Bittschreiben, die auf freyen Willkühr des Superioris sich gründen, wo die Sache aber dem Supplicanten allein vortheilhaftig ist.

Wenn der Nutze von der Gewährung der Bitte einzig und allein auf den Supplicanten zurück fällt, so wird eine bündige Vorstellung um so mehr erfordert, da hie bey das Mitleyden und die Ueberzeugung so stark nicht mit würcken können, als in denen Fällen, wo es blos darauf angesehen ist, einen Schaden abzuwenden. Der Supplicant hat mehr Hofnung zu Gewährung seiner Bitte, wenn er zeigen kann, daß der Vortheil, welchen er sich erbittet, niemand schädlich ihm aber sehr nützlich sey, imgleichen, wenn er einen allgemeineren Vortheil beweiset oder auch wohl etwas dagegen verspricht. Je annehmlicher nun dieses ist, desto ehender erhält man seinen Zweck.

§. 13.

Von denen Memorialien, worinn eine dem Principi oder publico vortheilhafte Sache vorgetragen wird.

Ob gleich bey dem im vorigen §. angezeigten Falle es auch beyläufig geschehen kann, daß das gemeine Beste auf entfernte Weise mit einschlägt, so können doch auch hinwiederum sich Fälle ereignen, wo der Nutze des gemeinen Wesens gröser und beträchtlicher ist, als der Nutze des Supplicantens. Wenn dieses nun gehörig aus einander gesetzt und deutlich genug gemacht wird, so müste es wunderlich zugehen, wenn der Supplicant seinen Endzweck nicht erreichen sollte. Es können aber vielleicht zu einem heylsamen Endzwecke mehrere Wege führen; Diese muß der Sup-

plicante alle zu besetzen suchen, damit der Obere nicht einen andern erwählet, welcher mit der Absicht des Supplicantens nicht übereinstimmet. Ferner ist wohl zu merken, daß, wenn der Supplicant durch seine Bitte mit dem Besten des gemeinen Wesens oder dem Rechte eines dritten zusammen stöset, die allertriftigsten Gründe und zwar im ersten Falle noch mehr als im letztern vor sich haben und zeigen muß, daß der Abbruch, so dem einen oder andern zugefüget wird, von keiner Beträchtlichkeit und in Betracht des daraus zu hoffenden Nutzens nicht zu achten sey. Es hält auch in verschiedenen Landen schwer, eine alte Einrichtung abzubringen, und wird also bey einem solchen Falle alle Sorgfalt nöthig seyn, die gebethene neue Einrichtung in ein helles und vortheilhaftes Licht zu setzen.

Von

Von

Resolutionen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von Resolutionen.

§. 1.

Von dem Begriffe derer Resolutionen.

Eine Resolution ist der Entschluß, welchen ein Oberer oder ganzes Collegium auf einen ihm geschehenen Vortrag in andern als Parthey-Sachen fasset und bekannt machet. Eine Resolution ist von einem Decret, von einem Privat-Antwort-Schreiben unterschieden.

§. 2.

Von denen verschiedenen Gattungen, Form und Verfertigung.

Die Resolutionen kommen zwar auch in Gerichts-Sachen, wiewohl seltener als in andern dazu nicht gehörigen Sachen vor, soweit einseitig etwas gebethen wird, worbey der Gegentheil kein interesse hat, mithin nicht darüber zu hören ist, oder die Sache die Jurisdictionem voluntariam betrift. Ueberhaupt ohne Absicht auf die Sachen zu nehmen, werden sie billig in die willfährige, abschlägliche und zur weiteren Ausführung verweisende Resolutionen abgetheilet. Die Form derselben ist nicht einerley. Wer sich durch ein Memorial gemeldet, bekomt ohne Unterschied der Personen durch eine Resolution darauf die Antwort. Unterweilen aber wird die Antwort auf ein Privat Schreiben, welches öffentliche Angelegenheiten betrift, durch den Secretair zurück geschrieben. Ein anderer Unterschied ist in der Form darinn zu suchen, daß die Resolutionen entweder auf das Memorial selbst oder besonders geschrieben oder auch wohl in ein Rescript verfasset werden. Man bindet sich bey denen Resolutionen nicht an gewisse unabänderliche Reguln; Es ist jedoch am besten, wenn

man

man die Resolution besonders abfaßt, das Memorial bey denen Acten behält, und entweder auf der Post unmittelbar an die Partheyen sendet, oder doch nur zur kurzen Hand einhändigen lässet. Mit der Abfassung derer Resolutionen gehet es anders in denen Collegiis anders aber bey dem Fürsten und bey dem einem Herrn wieder anders als bey einem andern zu.

§. 3.
Von der Schreibart.

Die Schreibart muß bey diesen Aufsätzen ernsthaft und pathetisch seyn, welche Eigenschaft sich nach dem Verhältnis des Verfassers mehr oder weniger dabey finden muß. Wenn die Resolution auf die Vorstellung selbst geschrieben wird, so pflegt die Verordnung auf der äusern Seite ganz kurz gesetzet zu werden, ohne eine Beziehung auf das Memorial vorzunehmen. Verfasset man aber die Resolution besonders, so wird eine kurze Beziehung auf das Memorial vorausgesetzet. Es ist beynahe gleichgültig, ob man die Resolution mit Gründen unterlegt oder nicht. In dem Falle, wenn der Supplicant um eine solche Sache gebethen, die auf eine vorgegebene Befugnis beruhet, ist am besten gar keine Gründe zu setzen, weil es gar leicht geschehen könnte, daß derselbe hieraus, wenn sie nicht vorsichtig genug gefasset, ein Geständnis zu erzwingen suchte. Der Schluß wird hin und wieder mit denen Worten gemacht: wornach sich zu achten. Es wird aber auch häufig blos mit der Unterschrift des Orts und Namens des Gerichts geschlossen. Auf der äusern weißen Seite wird bemerckt, wem selbige zuzustellen, nicht weniger die Gebühren. Dahingegen wenn die Resolution dem Beamten in einem Rescripte eröfnet wird, um selbige zu eröfnen, so verliehret sie ganz die Eigenschaft einer Resolution und ist vielmehr nach denen vom Rescripte gegebenen Reguln zu verfah-

fahren, auch alsdenn nicht nöthig, das Memorial mit beyzulegen, wenn der Beamte nichts weiter zu thun hat, als die Resolution zu eröfnen.

§. 4.

Von denen willfährigen Resolutionen.

In der Gestattung der an den Obern gelangenden Bitten muß weder eine übermäßige Strenge noch eine gar zu große Gelindigkeit herrschen. Wenn die Resolution so ausfällt, wie der Supplicant gebethen hat, so ist selbige gar leicht zu verfassen, sintemahlen sie sodann nach der Bitte eingerichtet wird. Es wird aber auch zuweilen die Bitte gemildert, oder ganz etwas anders davor gesetzt, in welchem Falle man sich so ausdrückt: Auf das von *N.* übergebene Memorial wird hiermit statt des gebethenen zur Resolution ertheilet, daß ꝛc. So werden auch wohl in Ansehung der Zeit oder der Summe Einschränckungen vorgenommen. Gleichwie es aber noch sehr auf die Art ankomt, wie die Willfahrung geschehen soll, so muß solches billig genau bestimmet werden.

§. 5.

Von denen abschläglichen Resolutionen.

Es komt zwar mehrentheils nur auf rationes consilii an, ob einer Bitte willfahret werden soll oder nicht. In unbilligen Sachen ist die Willfährigkeit ein Fehler. Wenn eine Bitte dem gemeinen Wesen oder einem Dritten offenbar an seinen erworbenen Rechten nachtheilig ist, so kann man ohne hinlänglichen Grund nicht willfahren. Der Obere kann, wenn er will, viel ehender von seinem Rechte etwas fahren lassen, wiewohl dieses ohne die beträchtlichsten Umstände nicht zu geschehen pflegt. Die Resolution wird in solchem Falle gemeiniglich sehr kurz gefasset, und werden wohl unterweilen die Gründe derselben hinzugefüget, wenn nämlich der Supplicant dadurch

dadurch leicht von einer vorgefaßten unrichtigen Meynung abgeleitet werden kann. Man pflegt demselben auch wohl den Weg zu zeigen, welchen er zu betreten hat. Daferne er aber gar zu wiederrechtliche Sachen verlangt, oder auch wegen einer abgeschlagenen Sache von neuem und zwar ohne sonderbare Gründe sich wieder meldet, so wird es nicht nur bey der abschläglichen Resolution gelassen, sondern auch dem Supplicanten ein Verweis gegeben. Je höher der Obere ist, desto nachdrücklicher werden solche Sachen geahndet. Ein billiger Oberer muß sich bey Abfassung der Resolutionen aber auch wohl hüten, daß er niemanden dadurch an seinen wohlerworbenen Rechten verletze, und eine Sache nicht durch Machtsprüche zu entscheiden suche, wo es auf das meum und tuum und allenfalls auf eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ankomt.

§. 6.

Von denen Resolutionen so auf weitere Ausführung gerichtet sind.

Ein jeder Superior hat sich sorgfältig zu hüten, daß er weder im Bewilligen noch im Abschlagen zu voreylig verfahre. Im Falle nun eine Sache einer weiteren Ausführung oder Untersuchung unterworfen, so muß vor Abfassung einer Resolution an gehörigen Ort um Bericht geschrieben werden, entweder um diejenigen kurz zu hören, wieder deren Befugniß etwas gesucht wird, oder die Sache, wovon die Rede ist, zu untersuchen, oder auch den Consens derjenigen, so ein strenges Recht sich zu wiedersetzen haben, einzuholen. Es ist aber ein Fehler, wenn um Bericht geschrieben wird, da die Sache in Ansehung des facti völlig klar ist, oder es nur auf gewisse ausgemachte Grundsätze ankomt.

Von

Von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt
von
Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Regiſtraturen.

§. 1.
Begriff.

Unter einer Gerichts-Regiſtratur wird verſtanden: das allgemeine ordnungsmäſige Behältnis aller zur *Jurisdictione contentioſa* ſowohl als *voluntaria* gehörigen ſchriftlichen Aufſätze. Es komt bey allen öffentlichen Geſchäften gar ſehr auf Ordnung und Vollſtändigkeit der Regiſtratur an. Ein Regiſtrator darf nichts eingenmächtig in der Einrichtung der Acten und Regiſtratur vornehmen, ſondern was zu beſſerer Ordnung gereichet, muß er vorſchlagen und die Entſchlieſung des collegii erwarten.

§. 2.
Wie es mit den einlaufenden Schriften und Reſcripten zu halten.

Sobald eine Schrift, Reſcript oder Schreiben einkomt, müſſen ſelbige zu Erhaltung guter Ordnung ſofort in ein Producten- oder Reſcripten-Buch eingetragen und ſolchergeſtalt immer eine Nachricht aufbehalten werden, wo ſich ein Acten-Stück befindet. Das Producten-Buch wird mit jedem Jahre von neuem angefangen, und werden 1) die exhibita nach

fortlaufender Zahl eingetragen, 2) der dies præsentationis 3) der Referent, 4) der dies relationis, und 5) expeditionis aber wird tabellarisch bemerket. Aus diesem Buche kann man sofort ersehen, ob ein exhibitum würklich eingelaufen sey, und bey wem man es jetzo fordern und suchen muß, sonst kann manche unverschämte Lügen vorgebracht werden, als ob ein exhibitum dem Gerichte übergeben wäre, deren Entwickelung öfters ein eigenes incident Verfahren veranlasset. In dieses Buch können auch alle Schreiben auswärtiger Obrigkeiten, welche nicht als Rescripte in das Rescripten-Buch gehören, eingetragen werden. Das Rescripten-Buch hat die gute Absicht, damit kein Rescript der Oberen verlohren gehe, man allemahl wisse, wer die Sache unter Händen habe, und damit man mit einem Blicke ersehen könne, welches Rescript noch unbefolget ist. Man bemerket in dieser Absicht in diesem Buche auf tabellarische Art: 1) die Zahl des Rescripts; 2) den diem præsentationis; 3) die Mitglieder, welche bey dem Vortrage des Rescripts zugegen waren; 4) den Inhalt derer Rescripte nebst dem nomine collectivo collegii superioris; 5) Nomen referentis; 6) den diem relationis; 7) den diem expeditionis. Die Formulare werden dieses augenscheinlich machen.

Formu-

Digitized by Google

Numerus Reſcriptor.	Dies præſentationis.	Præſentes.	Tenor Reſc
85.)	1768. den 16. Oct.	Dno Præſide N. Conſ. N. O. & P.	Compulſoriales Chſtl. Hofg Sachen Mev lanten contr Appellaten d. 1768.
86.)	den 19. Oct.	Iidem.	Reſcriptum Ill. d. 14. Oct. hieſigen Mü bett.
87.)	&c.	&c.	&c.

Digitized by Google

riptor.	Nomen Referentis.	Dies relationis.	Dies ditioni	spe-
aus K. u. richte in i Appel- Paulum d. 2. Oct.	eod. Dno Conf. N.	den 28. Nov.	den 3.	Nov.
Regim. d 768. den lenbau	Eod. iſt Hr. Rath O. & P. Beſichtigung committiret.	den 24. Oct.	Berich ſtattet 30. Oc	May
	&c.	&c.	&c	

c.

Digitized by Google

§. 3.

Von der äusserlichen Form derer Acten.

In denen ältesten Zeiten wurden die Acten in Octavo zusammen geleget, wie man in alten Registraturen sehen kann, und davon ist hin und wieder der Gerichtsgebrauch noch übrig, daß die Rubricken in Octavo gesetzet werden. Nachdem aber die Acten stärker zu werden angefangen, so hat man die Bunde (Stücke, Fascicul) in Quarto zusammen geleget, welcher Gebrauch in sehr vielen Gerichten noch übrig ist, und woher die Rubricken in Quarto ihren Ursprung haben. Diese Form ist überaus beschwehrlich, wenn man hernach in einem oder anderen Stücke etwas wieder nachzusehen nöthig findet. Das Lesen und Auffuchen derer Acten geschiehet am bequemsten, wenn sie in folio geleget werden, welche Form auch heut zu Tage immer mehr die Oberhand gewinnet. Alsdenn wäre es aber auch am vernünftigsten die Rubrik auf die erste Folio-Seite zu setzen.

§. 4.

Wie die einzelnen Acten-Stücken zu colligiren.

Wenn das nöthige auf das erste in einer Sache einkommende exhibitum resolviret, um das beschlossene expediret ist, so muß der Registrator sofort einen Umschlag (pallium actorum) darum legen, die gehörige Rubrick, dem stylo curiae dieses Gerichts gemäs, darauf schreiben, und die Designationem Actorum, oder das Protocollum Actorum anfangen, auch, wo es der Gerichtsgebrauch mit sich bringet, die Acten-Stücke einheften, welches durchgängig eingeführet werden sollte. Hernach können diese Acten in das gehörige Fach

der Registratur bis zu fernerem Gebrauch geleget werden. Die Acten müssen, wenn nichts darinn zu arbeiten ist, nicht ohne Noth in denen Häusern oder sonst herum liegen, sondern müssen nach gemachtem Gebrauch baldigst wieder an ihren gehörigen Ort geleget werden. In Sachsen hat man weder designationem noch protocollum actorum, und man begnüget sich mit dem Heften und Folliren derer Acten, welches zwar hinreichend ist die Vollständigkeit derer Acten zu beurtheilen; allein man kann den Stand der gegenwärtigen Sache nicht mit der Bequemlichkeit und Geschwindigkeit einsehen, als aus einer Designation oder Protocoll derer Acten.

§. 5.

Von dem pallio actorum.

Das Pallium Actorum wird der Umschlag genannt, welcher um die Acten geschlagen wird. Dieser sollte billig von Pappe oder doch von starkem Papier seyn, weil sonst Acten, welche häufig gebrauchet werden, Noth leiden. Wenn die Acten nicht geheftet sondern mit Bindfaden zusammen gebunden werden, so ruiniret auch dieser die Acten und schneidet leicht ein. Um dieses zu verhüten, muß man nicht zu feinen sondern etwas dickeren nehmen und die Acten vor dem Zusammenbinden gleich stutzen, damit kein Stück hervorrage, als welches sonst leicht Schaden nimmt. Auf dem pallio actorum muß die Rubrick der Sache stehen. Diese wird entweder umständlich so gesetzet:

Acta iudicialia
In Sachen
Caii, Titii, Pauli, Kl., Appellanten,
modo Supplicanten
Ctra.
Meuium Bekl. Appellaten modò Supplicaten

	in pto.
1768.	locat. conduct.
1769.	

oder man setzet nur kurz: Caius und Cons. Kl. Ctra Meuium Bekl. Letzteres wird entweder dichte unten auf der ersten Seite des Pallii oder in der Länge auf den Rücken des Paquets geschrieben. Von der zuerst gemeldeten Einrichtung ist dies die Ursache, damit, wenn man ein Paquet Acten in einem Fache aufsuchen will, man nur eins nach dem andern aufheben könne, um die Rubrick sogleich zu finden. Wenn aber nach der zuletzt gemeldeten Einrichtung die Rubrick in die Länge auf den Rücken des Paquets geschrieben wird, so hat es damit die Absicht, daß die Acten in der Registratur nicht nach der Bogen Länge sondern in die Queer und zwar mit dem Rücken auswärts geleget werden, da denn freylich eine jede Rubrick in die Augen fällt, und das Aufsuchen sehr erleichtert. Sollen hingegen Acten aus einem Fache aufgesuchet werden, welche nicht auf die zuletzt bemeldete sondern auf die zuerst angeführte umständliche Art rubricirt sind, so muß man alle Acten des ganzen Faches herausnehmen, welches mühsam und denen Acten nachtheilig ist. Auf diesem pallio actorum werden nach Sächsischem Stylo curiae die Folia derer Hauptbescheide, Rescripte und Urtheile, in andern Gerichten aber auch wohl die Folia, wo die Vollmachten zu finden sind, allegiret.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Von dem Protocollo Actorum.

Das Protocollum Actorum ist die älteste Einrichtung, zugleich aber die unbequemste, dennoch aber wird selbige in vielen Gerichten, nach dem einmal angenommenen Gerichtsgebrauch beybehalten. Selbiges wird im stylo protocollari abgefasset, und solchergestalt ein jedes einlaufendes exhibitum unter seiner Numer registriret. Hierauf folget das darauf abgegebene Decretum in extenso. Sind die Partheyen persönlich oder durch ihre Procuratores erschienen, und haben einen Vortrag ad protocollum gethan, so stehet diese mündliche Verhandelung von Wort zu Wort in diesem allgemeinen Protocoll. Gleichergestalt findet man daselbst die Interlocute und Hauptuttheile, mithin bestehen die übrigen Acten-Stücke in weiter nichts, als in denen Schriften uud deren Beylagen, so die Partheyen eingereichet haben, wie auch in auswärtigen Schreiben, und Rescripten. Diese Einrichtung derer Acten hat die Beschwehrlichkeit bey sich, daß man bey deren Lesung gleich nach jeder Schrift, wieder in das protocollum Actorum zurückgehen und daraus excerpiren muß, was weiter darauf erkannt, oder in terminis protocollaribus vorgegangen ist, da es doch die natürliche Ordnung mit sich brächte, die Acten zulegen, wie sie auf einander gefolget sind. Gleichwohl stehet es einem jeden Director eines Gerichts frey, hierunter von dem unschicklichen Gerichtsgebrauche abzuweichen.

Digitized by Google

ad §. 6.

Formular.

Protocollum Actorum
in Sachen
Caii und Sempronii Kl.
Ctra
Paulum Bekl.

[N. 1.] Actum N. im Hofgerichte den 14. Maii 1761.
Uebergaben Kl. gemüssigte Imploration nebst
[2][3][4] Anl. A. B. C.
Decrecretum eod.
communicetur ad excip. cum termino 14 dier. & iniungatur constitutio comm. procurat.
Actum d. 5. Iunii 1767.
[5][6] Ueberreicht Kl. accusat. contumaciae cum reproduct. Decreti insinuati.
Decretum eod.
Communicetur & praefigatur spat. 14 dier. sub praeiud.
Actum d. 15. Iunii 1767.
[7] Bekl. exhibirt exceptiones
Decretum eod.
Communicetur & praefigatur terminus ad amicab. compositi. auf den 30. hui.
[8] Actum den 30. Iunii 1767.
„In heutigem zum Versuch der Güte anbe-
„raumten termino erschienen beyde Theile
„in Person nebst ihren rechtlichen Beystän-
„den ꝛc. ꝛc. (inseratur integrum prot.)
Actum den 7. Iulii 1767.
[9] Ueberreicht Kl. replicas submissiuas
Decret.

Decret. eod.
Communicetur ad duplicandum cum term. 14. dier.

Actum den 5. Sept. 1767.

[10] Bekl. exhibirt duplicas

Decret. eod.
Communicetur ad notit. & fiat concluſio in cauſa.

[11] Relatio ex actis.

Decret. d. 12. Dec. 1767.

[12] Praefigatur term. ad aud. ſent. auf den 23. hui.

Actum den 23. Dec. 1767.

[13] Publ. Sententia partibus praeſ. hor. XI½ copiam petentibus & & quaeuis remedia ſuſpenſiua electiue interponentibus.

Sententia.
In Sachen ꝛc. ꝛc. (inſeratur integra ſententia.)

§. 7.

Von der Deſignatione Actorum.

Die Deſignatio Actorum iſt in neueren Zeiten aufgekommen, und iſt nichts weiter als ein Verzeichnis derer Acten Stücke, welches nach folgenden Reguln zuverfertigen iſt: Alle Schriften, ſo einlaufen, werden blos nach der Rubrick eingetragen, und dabey mit einem Worte bemerket, wer ſelbige von beyden Theilen übergeben hat. Die Beylagen müſſen nicht blos nach der Numer und Buchſtaben, ſondern nach dem Caractere diſtinctiuo, ob es ein Kauf-Contract, Schuldverſchreibung ꝛc. iſt, bemerket werden, weil ſonſt leicht ein Inſtrument mit dem andern verwechſelt werden kann.

Digitized by Google

kann. Die Schreiben, Decreta, Rescripta, Sententiae, und Interlocutiones werden blos nach dem Tage und Jahre angeführet, mithin alles nach dem Begriffe eines Verzeichnisses ohne alle Anführung des Inhalts eingerichtet. Die Designationes derer Inquisitions-Acten haben darinn eine andere Einrichtung, daß man zwar die protocolla nach dem Tage und Jahre mit übereinstimmenden Numern versiehet, jedoch zur Bequemlichkeit des Referenten die Seite oder das Blatt zugleich anweiset, wo selbige zu finden, und dabey bemerket, wessen Verhör, Anzeige, Aussage ꝛc. in diesem Protocoll enthalten ist. Wenn mehrere abgesonderte Fascicul von einer zusammen gehörigen Acte gemachet werden müssen, so ist vor jeden Fascicul eine eigene Designation zu verfertigen, und sodann der Punkt, welchen dieser Fascicul betrift, darauf zusetzen. Aus einer solchen Designation kann man die Vollständigkeit derer Acten, den Lauf und die gegenwärtige Lage der Sache mit einem Blicke übersehen, wenn die Sache in gehöriger Ordnung tractiret ist, und sie ist dem protocollo Actorum und dem blosen Heften und Foliiren derer Acten weit vorzuziehen. Wenn die Manual-Acten unvollständig sind, und die inspectio Actorum nicht eben so leicht geschehen kann, so bittet man sich, um den Lauf der Sache zu beurtheilen, und die fehlenden Stücke zu bemerken, Abschrift dieser designationis actorum iudicialium aus, und was sodann an beträchtlichen Acten-Stücken in denen Manual-Acten fehlet, bittet man sich nunmehro mit Anzeigung derer Numern abschriftlich aus.

ad §. 7.

Formular.

Designatio Actorum
in Sachen
Caii und Sempronii Kl.
Ctra
Paulum Bekl.

N. 1. Klägers Imploration nebst
N. 2-4) Anlagen A. B. C. bestehend in dreyen Waaren-Rechnungen respective de annis 1760. 61. und 62.
N. 5. Decretum vom 14. Maii 1767.
6. & 7. Kl. accusatio contum. cum Decreto reproducto.
8. Decretum vom 5. Iunii 1767.
9. Bekl. exceptiuische Nothdurft.
10. Decretum vom 15. Iunii 1767.
11. Protocollum vom 30. Iunii 1767.
12. Kl. replicae submissiuae.
13. Decretum vom 7. Iulii 1767.
14. Bekl. Duplicae,
15. Decretum vom 5. Sept. 1767.
16. Relatio ex actis.
17. Citatio ad aud. sent. de 12. Dec. 1767.
18. Sententia publ. den 23. Dec. 1767.
19. &c.

§. 8.

Von Einrichtung derer Fächer.

Die Gerichts-Registratur hat in Festsetzung und Bestimmung derer Fächer nicht diejenige Schwierigkeit welche sich bey anderen Registraturen findet. Es gehöret

höret ein räumiges in Schichte abgetheiltes Repoſitorium dazu, welches nach dem Alphabet abgetheilet iſt. In ſtarken Gerichten müſſen billig vor jeden derer ſehr gewöhnlichen Buchſtaben zwey auch wohl drey Fächer beſtimmet werden. Die Buchſtaben werden entweder auf Blech mit Oehlfarbe gemahlet und feſtgenagelt, oder mit Fractur-Buchſtaben vorgeklebet, oder auch ſauber in das Holz vertieft geſchnitten, und ſchwarz angeſtrichen. Es iſt hierbey rathſam, daß weil viele Nahmen mit verſchiedenen Anfangs-Buchſtaben geſchrieben werden, hierdurch aber das Aufſuchen derer Acten erſchwehret wird, wenn die Acten in das Fach eines anderen ähnlichen Buchſtabens geleget ſind, ſo iſt nicht weniger zu rathen, die verwandten Buchſtaben: B. und P., C. und K., D. und T., F. und V., in ein Fach zuſammen zu ziehen.

§. 9.

Von cauſis contentioſis primae inſtantiae.

Die gerichtlichen Acten von der eben angezeigten Art, werden gemeiniglich in den Buchſtaben des Klägers geleget, in anderen Gerichten in den Buchſtaben des Beklagten. Sind mehrere Kläger oder Beklagten bey einer Sache intereſſirt, ſo werden die Acten in den Buchſtaben desjenigen Klägers (Beklagtens) geleget, welcher auf dem erſten exhibito unter ſeinen Conſorten voran ſtund, und man muß ſorgfältig dahin ſehen, daß die Rubrick hierinn nicht verändert werde, weil man ſonſt die Acten vergeblich in der Regiſtratur ſuchen würde, woferne es nicht jemanden erinnerlich iſt, wie vorhin die Rubrick eingerichtet war.

§. 10.

Von denen cauſis ſecundae inſtantiae.

Die Appellations-Acten werden nicht nach dem

Nahmen des Klägers oder Beklagtens, sondern ohne Unterschied nach dem Nahmen des Appellanten in die Registratur geleget, welches wohl zu beobachten ist, wenn man Acten in der Appellations-Instanz aufzusuchen bittet. Man würde sie nicht finden, wenn der Appellant nicht bemerket worden wäre.

§. 11.

Von denen rotulis ad perpetuam rei memoriam.

Die Rotuli examinis testium sind zwar allemal bis zur Publication versiegelt bey die Acten zu legen, und das rubrum causae darauf zu setzen. Vorzüglich aber ist dieses bey rotulis examinis testium in perpetuam rei memoriam nöthig. Diese werden auch wohl aufgenommen, ehe noch der Rechtsstreit angefangen worden, mithin sind alsdenn noch keine Acten vorhanden, zu welchen selbige geleget werden könnten. In solchem Falle sind diese rotuli in das Fach zu legen, in welches des Producentens Namen einschläget.

§. 12.

Von denen actibus voluntariae iurisdictionis.

Die Acten, so in die Iurisdictionem voluntariam einschlagen, wo kein Kläger und Beklagter ist, werden mit denen causis contentiosae iurisdictionis in ein und eben dieselbe Fächer geleget. Man folget darinn dem Nahmen desjenigen, welchen die Sache hauptsächlich betrift. Z. E. wenn der Sempronische Vormund Titius um ein Decretum de alienando angesuchet hat, so muß dieser Fascicul so rubriciret werden: das von dem Sempronischen Vormunde Titius gesuchte *Decretum de alienando* betreffend, jedoch gehören diese Acten in den Buchstaben S. Ist es ein negotium bilaterale

terale z. E. zwiſchen Mevius und Paulus, bey welchem die Acten ſo gut in den Buchſtaben M. als P. geleget werden könnten, ſo leget man die Acten in eins von beyden Fächern z. E. in M., in das Fach P. aber einen Bogen mit der nemlichen Rubrick beſchrieben, und weiſet auf das Fach M. zurück. Ueber die geberhene Confirmationen, wenn nichts dabey zu bedenken iſt, wird ſelten ein Protocoll gehalten, ſondern die comparitio paciſcentium, die praelectio, approbatio, renunciatio iurata beneficiorum, und recognitio manuum & ſigillorum nur in der Confirmations-Clauſul bemerket. Wenn die Sachen alſo auf dieſe Weiſe gehen, ſo entſtehen keine Acten, ſondern ein ſolcher Contract wird mit der Confirmations-Clauſul in die Gerichts-Bücher eingetragen (Iprud. extraiud. Sect. II. Membr. I. cap. II. Tit. III. & IV.).

§. 13.

Von denen gerichtlichen Teſtamenten.

Die Verwahrung derer Teſtamente geſchiehet auf folgende Art: 1) Müſſen ſelbige in einen Umſchlag geleget und mit dem Gerichts Siegel verſchloſſen werden, damit nicht jedermann den Inhalt erfahre; 2) Wird billig ein Teſtamenten-Buch (Iprud. extraiud. §. 113.) gehalten; 3) Werden ſelbige am beſten in ein kleines Repoſitorium geleget, welches nach alphabetiſcher Ordnung eingerichtet iſt, um die Teſtamente nach dem Nahmen der Teſtatoren hinein zu legen; 4) Sobald ein Teſtament publiciret, oder gegen Zurücklieferung des Depoſitions-Scheines (Iurisprud. extraiud. ibid.) dem Teſtator zurückgegeben iſt, muß ſelbiges im Depoſitions-Buche bemerket werden. 5) Ein publicirtes Teſtament, wenn kein Streit darüber entſtehet, wird am beſten in

ein besonders alphabetisches Repositorium sub r
Eröffnete Testamente geleget; daferne aber
darüber erwächset, so leget man selbiges auf des
oder anderen Theils Verlangen zu denenjenigen
welche darüber im Gerichte geführet werden. D
blicirte aber nicht in Streit gezogene Testamente
in die Gerichts Registratur zu legen, ist zu mislich
solches leicht verworfen werden könnte.

§. 14.

Von Commissions-Acten.

Die Commissions-Acten, welche Gerichtshänd
treffen, sie mögen nun Iurisdictionem contenti
oder voluntariam angehen, werden in die Ger
Registratur und zwar nach denen vorherigen N
hingeleget. Die Commissions-Acten, welche kein
richts-Sachen betreffen, gehören auch in diejenige
gistratur, welche dieser Art Sachen gewidmet ist.
gefällt die Ordnung nicht ein allgemeines Fach vor
Commissions-Sachen zu machen, weil sie dadurch
Unterschied derer Namen oder Sachen durch e
der zu liegen kommen.

§. 15.

Von Criminal-Acten.

Die Injurien-Sachen, welche bey dem Crim
Gerichte vorgebracht werden, werden nach dem Nah
des Klägers (oder auch des Beklagten) in die nac
phabetischer Ordnung eingerichtete Fächer geleget.
über Inquisitions- oder Accusations-Fälle geführte A
gehören nach dem Nahmen des einen Inquisiten
unter mehreren, des Hauptverbrechers, in eben d
Fächer. Werden aber Acten in der General-Inqu
ti

Digitized by Google

tion über die inuestigationem corporis delicti geführet, und es stehet der Thäter gar nicht auszumachen, so müssen diese Acten nach dem Namen desjenigen, welcher durch dieses Verbrechen beleidiget ist und Schaden erlitten hat, in die Registratur geleget werden. Wäre es aber endlich ein solches verborgenes Verbrechen, daß auch nicht einmal der Beleidigte ausfindig zu machen stünde, z. E. es würde ein erschlagener unbekannt gebliebener Mensch gefunden, so machet man billig ein Fach vor Miscellanea, wohin dergleichen ungenannte Sachen gelegt werden. Die von auswärtigen Obrigkeiten einlaufende Schreiben, werden nach diesen Bestimmungen leicht an den rechten Ort zu bringen seyn.

§. 16.

Von Communication derer Acten an Mitglieder.

Kein Membrum collegii darf ohne Vorbewust des Directoris vor sich Acten, in welchen ihm nicht etwas auszuarbeiten aufgetragen ist, aus der Registratur mit nach Hause nehmen, sondern, nach vorgängiger Erlaubnis des Directoris, welche blos guter Ordnung willen gesuchet, und dahero ohne Bedenken ertheilet wird, muß er sich selbige von dem Registrator zustellen lassen, und sodann entweder den Empfang der Acten in ein eigenes alphabetisch eingerichtetes Buch einschreiben, oder einen Zettul, mit der Rubrick der Acten, und der Bemerkung: wer sie bekommen, und an welchem Tage, in dasselbe Fach der Registratur legen, aus welchem sie genommen sind; jedoch ist es sicherer und ordentlicher, daß ein eigenes Buch darüber gehalten werde. Der Registrator muß demnach die Regul beobachten: daß **ausser ihm niemand Acten aus der Registratur zu sich nehme, und niemand welche hinein lege.**

§. 17.

Von Communication an andere als Mitglieder.

Noch weniger ist es einem Registrator oder anderen Gerichts Beamten zu gestatten, jemanden, der nicht zum Collegio gehöret, Acten ohne Vorbewust und Bewilligung des Gerichts ad inspiciendum vorzulegen, oder wohl gar zu verleihen.

§. 18.

Von verschickten Acten.

Wenn Acten an Juristen-Facultäten oder Ober-Gerichte gesandt werden, so muß eine Nachricht in der Registratur in demselben Fache, und noch besser in einem nach alphabetischer Ordnung eingerichteten Buche bleiben, an welchem Tage und wohin selbige gesandt worden.

§. 19.

Von connexen Acten.

Wenn Acten propter connexitatem einem andern Fasciculo beygeleget werden, so erfordert es die Vorsicht, daß in das Fach, woraus solche Acten genommen sind, ein Bogen Pappier geleget, die Rubrick derer Acten darauf gesetzet und angewiesen wird, zu welchen Acten dieses Convolut propter connexitatem geleget worden, aber auch hier ist es sicherer diese Nachricht in ein besonderes Buch zu tragen.

Digitized by Google

ad §. 15. 17. 18.

Formular eines Registratur-Buches.

A.

Annus et dies.	Rubrum causae	locus ad quem	dies retraditionis ad Registraturam.
1768. den 20. Sept.	Arnold ctra Fischer in pto seruit. pascendi.	dem Herrn Assessor N. ad inspiciendum.	d. 20. Dec. 1768.
Eod.	Amberg ctra Moritz in pto. rei vindicat.	an Königl. Hofgerichte.	
den 21. Sept.	Ahrbek ctra Methe in pto debiti	an die Juristen-Facultät zu N.	d. 12. Jan. 1769.
&c.	&c.	&c.	

B.

den 7. Aug.	Büchel ctra Lohberg in pto heredit. pet.	Sind propter connexitat. zu denen Acten Lohberg ctra Lohberg geleget	
&c.	&c.	&c.	

§. 20.

Von der Separation derer Acten.

In Sachsen werden die Acten und zwar dergestalt separat geheftet, daß das erste Beweis und Gegenbeweis die Läuterungs Verfahren und alle incident Puncte besondere Fascicul ausmachen. Dies sind aber auch die einzigen rechtmässigen Gränzen der Separation derer Fascicul, und eine jede andere hiervon abweichende Abtheilung ist fehlerhaft. Diese gute Ordnung wird ausserhalb Sachsen selten beobachtet, ob es gleich rathsam wäre, selbige nachzuahmen. Daß es bishero nicht gebräuchlich gewesen, oder nicht vorgeschrieben worden, hindert nichts, weil man durch eine gute Ordnung nicht sündigen kann. Da aber ausserhalb Sachsen nicht von Mund aus in die Feder verfahren wird, sondern die Schriften einzeln nach und nach eingereichet und Decrete darauf ertheilet werden, so würde es leicht zur Unordnung Anlaß geben, wenn man nicht diese Vorsicht gebrauchte, daß auf jedem exhibito sowohl als in jedem Decreto ausser der ordentlichen Rubrick die besondere Bestimmung des Voluminis bemerklich gemachet würde, welche dies Volumen von denen übrigen unterscheidet. Z. E. In Sachen Caii Klägers an einem entgegen und wider Sempronium Beklagten am andern Theile in pto debiti, modo defertae probationis, oder: modo editionis, oder: modo transactionis. Wenn nun die Acten nicht geheftet werden, so ist es leicht möglich, daß ein Stück in ein anderes Convolut kommen kann. Um aber die Acten desto leichter in Ordnung zu erhalten, ist dies ein sehr leichtes Mittel: Man bezeichne jedes Convolut mit einer besonderen Numer oder Buchstaben, und setze eben diesen Caracterem auf der ersten Seite eines jeden dahinein gehörigen Acten-Stückes.

Auf

Auf dieſe Weiſe können die Acten, wie die Spiel-Charten unter einander gemiſchet werden, und dennoch ſind ſelbige in kurzer Zeit wieder in Ordnung zu bringen.

§. 21.

Von Rangirung confuſer Acten.

Es trägt ſich ſowohl bey Manual- als bey Gerichts-Acten häufig zu, daß ſelbige ganz durch einander gerathen. Verſchiedene Referenten werfen bey der Arbeit alles durch einander, und vor dieſe Unordnung iſt das Heften der zuverläſſigſte Riegel. Soll nun in denen Acten gearbeitet werden, ſo müſſen ſelbige nothwendig vorhero in Ordnung gebracht werden. Dies iſt bey weitläuftigen Acten, zumahlen wenn die Verfahren nicht wie im vorigen §. gezeiget worden, von einander unterſchieden, und die einzelne Pieçen nicht übereinſtimmend mit dem ſigno Voluminis diſtinguiret ſind, keine ſo leichte oder angenehme Arbeit. Es kommt jedoch auf die Handgriffe an, um ſich die Arbeit unendlich leichter zu machen. Wenn eine accurate Deſignatio Actorum vorhanden iſt, ſo gehet es noch ziemlich leicht von Statten, die einzelne Stücke nach dieſer Ordnung zu rangiren. Fehlet es aber an dieſem Hülfsmittel, ſo leget man auf einem vor ſich habenden Raume alle Stücke von einem Jahre auf einander, die Stücke aber, worinn die Jahrzahl nicht ausgedrucket iſt, vorerſt nur zur Seite. Hernach nimmt man einen jeden Jahrgang wieder beſonders vor, rangiret die Pieçen nach denen Monathen und Tagen und ziehet dabey die introitus zu Hülfe, welche die Connexion derer Acten-Stücke zeigen. Iſt man nun mit allen Jahrgängen auf eben dieſe Weiſe fertig worden, ſo lieſet man die Acten curſoriſch, um die Lücken zu bemerken,

und diejenige Stücke, so keinen diem & consulem bey sich haben, an den gehörigen Ort zu bringen.

§. 22.

Von Ergänzung der Gerichts-Acten aus Manual-Acten.

Wenn Gerichts-Acten durch Brand, Krieg, oder Nachlässigkeit verlohren gehen, so ist dieses der Weg selbige wieder herzustellen, oder zu redintegriren, daß beyde Partheyen nebst deren Advocaten angewiesen werden, ihre Manual-Acten in einem hierzu angesetzten termino ins Gericht zu bringen, da denn selbige gegen einander gehalten, und die eine aus der andern ergänzet werden, partes aber die solchergestalt ergänzte Acten iudicialiter pro integris & completis recognosciren; hiernächst aber werden selbige unter Gerichts-Hand abgeschrieben und nunmehro denen gerichtlichen Acten gleich geachtet. Entstehen über einige fehlende, oder nicht agnoscirte Acten-Stücke Streitigkeiten, so müssen selbige als Incident-Puncte untersucht und abgethan werden.

§. 23.

Von Absonderung derer Current-Sachen von abgethanen.

Wenn die Gerichts-Repositur die Acten nicht mehr fassen will, so müssen die völlig abgethane Acten von denen annoch im Gange befindlichen Sachen abgesondert, und in die alte Registratur oder Archiv geleget werden, welche ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingerichtet seyn müssen. Man pfleget hierzu besondere Zimmer zu haben, und ist nicht abzusehen, wo man bey verschiedenen Ober-Gerichten mit allen Acten-Bergen in der Folge bleiben will, gleichwohl aber lässet es sich nicht thun, von denen Gerichts-Acten einige ganz aus der Welt zu schaffen, bis sie von selbst ein Raub der Zeit werden. Dergleichen alte Acten aufzusuchen,

ist

iſt eine langwierige Bemühung und wird dahero dem Regiſtratori davor eine beſondere Belohnung von einem und mehreren Thalern mit Recht zugebilliget, dahingegen vor Aufſuchung currenter Acten, auſſer denen gewöhnlichen Inſpections-Gebühren nichts weiter entrichtet zu werden pfleget.

§. 24.

Von Verſiegelung und Ueberlieferung einer Regiſtratur.

Eine Amts-Regiſtratur, wenn der Beamte verſtirbt, muß ſogleich von dem nächſten herrſchaftlichen Beamten unter gerichtliche Siegel gebracht werden. In einigen Landen iſt ein turnus derer perpetuirlichen Verſiegelungs-Commiſſarien feſtgeſetzet. Dem antretenden Beamten werden unterweilen die Acten Stück vor Stück nach einem Catalogo überliefert. Dieſes iſt, ſo viel die Gerichts-Acten anbetrift, eine überflüſſige Arbeit, dahingegen iſt es in Anſehung aller übrigen Acten eine nöthige und nützliche Sache.

Zwei-

Zweiter Abschnitt

von

Einrichtung einer Registratur, welche nicht die Justitz betrift.

§. 25.

Abtheilung in Departements oder nach denen Fürstenthümern.

Bey denen Geheimen-Raths, und Cammer-Collegiis pflegen die Sachen so häufig einzulaufen, daß man entweder die Geschäfte in Departements vertheilet, und bey jedem eigene Referenten, Secretarien, Registratoren und Canzelliſten, mithin auch besondere Registraturen halten muß, oder es werden die Geschäfte nach verschiedenen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften distribuiret, und dabey einem jeden sein eigenes Geschäfte angewiesen. Bey diesen Registraturen kommt es vorzüglich auf eine schickliche Abtheilung sowohl derer Fächer als derer einzelnen Acten-Paquete an.

§. 26.

General-Reguln.

Alles lauft am Ende darauf hinaus, das man bey Ausfündigmachung derer Fächer sowohl als derer einzelnen Paquete weder das genus zu allgemein, noch auch die species zu speciell machet. Im ersteren Falle bringet man zu viel in ein Fach, und erschwehret dadurch das Aufsuchen; im letzteren Falle hingegen müste man eine gar zu weitläuftige Registratur haben und es

würden häufig zusammen gehörige Sachen getrennet werden. Hiernächst muß man die Vorsicht gebrauchen, daß nicht mehrere Sachen, die in besondere Convolute gehören, in einem Acten-Stücke berühret werden; ohne diese Vorsicht ist es unmöglich, daß eine Registratur in der Folge in Ordnung erhalten werden kann. Wenn die Beamten in ihren Berichten dieses nicht beobachten, so müssen sie, vor das künftige ernstlich angewiesen werden, von jeder besonderen Sache, besondere Berichte einzusenden. Dies wird durch diese Vorsicht des Oberen leichter bewerkstelliget, wenn mehrere Sachen nicht in ein Rescript sondern in eben so viel Post-Scripta gefasset werden, als es die Verschiedenheit derer Sachen erfordert. Um einen solchen gemachten Fehler aber zu verbesseren, muß allenfalls der Secretair oder Registrator die verschiedene Sachen durch Auszüge annoch von einander absonderen, und zu denen besonderen Acten legen.

§. 27.

Von denen Rubricken derer Fächer.

Die Rubricken derer Fächer eines Registratur-Schrankes werden mit grosser Schrift auf ein besonderes Schild von starkem Pappier geschrieben, und dieses auf das Holz geklebet. Es wird auch wohl die Rubrick auf ein blechernes Schild mit Oehlfarbe gemahlet. Ein einzelner Buchstabe, wie bey der Gerichts-Registratur, lässet sich wohl auf das Holz schreiben, aber keine vollständige Rubricken.

§. 28.

Von vorsichtiger Einrichtung derer Acten-Rubricken.

Die verschiedene Fächer so man machet, sind nützlich ausser der speciellen Rubrik mit einem besonderen

Buch-

Buchstaben oder Numer nach ihrer Folge zu versehen, welcher Buchstaben oder Numer denn auf einem jeden Acten-Convolut dieses Faches wiederum zu bemerken ist. Dieses dienet darzu, daß wenn Fascicul herausgenommen sind, man selbige sogleich ohne viele Ueberlegung und Nachsuchung wieder in dasjenige Fach zu bringen wisse, wo sie vorhin gelegen haben, als worauf bey unbestimmten Rubricken der Repositur nur gar zu viel ankommt, und widrigenfalls ein solches Convolut leicht in ein anderes ganz fremdes Fach geleget werden könnte, wo man es hernach nicht suchte.

§. 29.

Von dem Nominal-Registratur Verzeichnis.

Ueber alle diese Conuoluta von Acten wird füglich ein Index alphabeticus nominalis gehalten, welcher nach derselben Ordnung einzurichten ist, nach welcher die Fächer selbst unterschieden sind. Auch pflegen die Acten im Indice und auf dem Umschlage übereinstimmend mit einer Numer versehen zu werden. Weil man aber bey Aufsuchung eines Convoluts nicht allemahl den indicem zur Hand nehmen kann, das ganze Fach aber durchzusuchen zu mühsam ist, auch die Acten durch das häufige Herausziehen und wieder Einschieben zu sehr ruiniret werden, so wäre es zuträglich, in jedes Fach eine Designation zu legen, was für Conuoluta darinn befindlich sind, um dasjenige was man suchet, leichter zu finden. Eine solche Designation könnte auch füglich auf eine Pappe, welche just vor das Fach passete, geklebet, und an einen Hacken oder Nagel davor gehänget werden, als wodurch das Aufsuchen noch mehr erleichtert, und zugleich das Bestauben derer Acten verhindert würde. Weil nun ein solches vor-

vorhängedes Verzeichnis, sich durch das häufige Anschauen dem Gedächtnisse sehr inprimiren müste, so würden die Registratores hierdurch eine unglaubliche Hülfe in der memoria locali erlangen.

§. 30.

Von dem Real-Index.

Ausser diesem indice nominali, müssen auch billig indices reales alphabetici gemachet werden. In manchen Collegiis hat man zwar einen oder mehrere lebendige Indices, oder Leute welche alle Acten gelesen haben, und sich gleich erinnern können, wo etwas davon zu finden ist; allein wenn dergleichen Leute abgehen, so geräth häufig die ganze Machine in ziemliches Stecken. Wird aber von allen beträchtlichen Materien ein solcher index realis verfertiget, so kann man sich, wenn eine Sache in Frage kommt, wovon die anteacta oder archivalische Nachrichten zu wissen nöthig, daraus Raths erholen. Sonst muß man sich auf das rathen legen, und aus dem Indice nominali die Convolute auf gutes Glück durchsuchen, welche einen Einfluß haben.

§. 31.

Von der Rangirung einer Registratur.

Ich wage es einige Reguln anzugeben, wie eine Registratur von neuem anzulegen, oder eine confuse in Ordnung zu bringen; denn bey einer bereits gut eingerichteten Registratur kommt es nur darauf an, daß alles sorgfältig zu denen Acten gebracht werde, und dieses wird um so leichter seyn, und mit soviel mehr Präcision geschehen, wenn auf jedes Protocoll oder Rescript die Rnbrick, so daß sie in die Augen fällt, geschrieben wird, worüber der Registrator allenfalls anfragen muß, wenn

wenn er ſehr zweifelhaft wäre, wohin ein oder anderes Stück geleget werden ſolle; denn die Ordnung der Regiſtratur darf nicht von ſeinem Eigenſinne oder Dummheit abhängen. Die neue Rangirung wird alsdenn nothwendig, wenn entweder alles in einzelnen Stücken durch einander lieget, wie ſolches z. E. durch Krieg, und Brandt veranlaſſet ſeyn kann; oder wenn eine Regiſtratur zwar in Paqueten, jedoch ſo unſchicklich abgetheilet iſt, daß die Paquete mehrentheils einzeln durchgeſehen, und in eine ganz andere Ordnung gebracht werden müſſen, welcher Fall, nur gar zu öfters eintritt. In beyden Fällen gelten dieſe General-Reguln: 1.) Man muß vor allen Dingen die nöthigen Fächer der Rubricken, wenigſtens nach denen allgemeinſten generibus vorhero feſtgeſetzet haben; 2.) Man muß bey der erſten Rangirung, nicht ſogleich die ſpeciellen Convolute zu ſepariren ſuchen, ſondern ſich damit begnügen, daß man nur erſt alles unter die allgemeineſten genera bringet, wozu man einen räumlichen Platz vor ſich haben, und die Umſchläge, mit denen Rubricken verſehen, ſo man von denen allergemeineſten generibus machen will, an jeden Ort hinlegen muß. Hat man erſt alles in dieſer Ordnung, ſo wird 3.) ein jedes genus wieder zur Hand genommen, und wenn man die geſammten Haufen curſoriſch durchgehet, und die ſpecies oder die einzelne beträchtlich von einander unterſchiedene Rubricken auf einen beſonderen Bogen verzeichnet hat, (welche allenfalls vor der würklichen Separation dem Collegio zur Genehmigung vorgeleget werden können) ſo machet man 4.) gleich anfänglich ſo viel pallia actorum oder Umſchläge mit denen unterſchiedenen Rubricken, bringet von einem Haufen oder genere die einzelne Stücke in den gehörigen Umſchlag, und träget dieſes Convolut, nachdem es mit ſeiner Rubrick verſehen iſt,

in

in den indicem alphabeticum ein. Hat man solchergestalt nach und nach einen jeden Haufen oder genus in seine species oder Convolute gebracht, so nimt man 5) ein jedes Convolut wieder besonders vor, und rangiret es nach der Ordnung der Zeit auf diejenige Weise, wie §. 21. angeführet worden. Auf geschickte Abtheilungen in genera und species komt hier alles an, und je besser es um die Fächer in dem Kopfe eines Registrators aussiehet, desto besser wird diese Arbeit gerathen. Ein wüster Kopf muß durchaus zu keiner Registratur gebraucht werden. Er wird alles in solche Unordnung bringen, daß eine Registratur in gantzen Menschen-Altern oder doch nicht anders als mit Riesen-Kräften wieder in Ordnung zu bringen stehet. Die Abtheilungen in der Natur-Historie haben manche gelehrte Streitigkeiten veranlasset, und dennoch komt es hierbey nur auf Merckmahle an, welche in die Sinne fallen, und ist noch kein Landt darüber in Unordnung gerathen; Allein die genera und species bey einer Registratur zu finden, erfordert geschwinde Beurtheilungs-Kraft, und es ist gewis keine Schulfüchserey, wenn ein Document an einem Orte liegt, wo man es nicht suchet, und durch dessen Mangel ein Staat einen ungegründeten Anspruch nicht abzulehnen, oder den Beweis einer gegründeten Ansprache zu führen nicht im Stande ist.

§. 32.

Von der Separation der einzelnen Convolute.

Um das was in dem vorigen §. von denen zu machenden Abschnitten gesaget ist, etwas deutlicher einzusehen, will ich ein Modell von einer Amts-Registratur beyfügen. Ich habe dabey dasjenige Modell zum Grunde geleget, welches denen Beamten in denen Chur-

hannöverischen Landen vorgeschrieben ist, um die Amts-Registraturen darnach einzurichten. Ich habe dabey verschiedene Zusätze gemacht, welche ich mit einem Sternchen bezeichnet. Dieses Modell kann hernach leicht zu einem indice reali genutzet werden. Unter jeder Rubrick müssen sodann die einzelne Convolute gehörig separiret, und jedes Convolut wiederum mit einer hinreichenden designatione actorum versehen werden, so wird es leicht seyn, etwas zu finden, was man suchet. Nur müssen hier die designationes Actorum vollständiger seyn, als bey denen Gerichts-Acten. Es muß bey jedem Protocoll, Rescript, Bericht ꝛc. der wesentliche Inhalt vom Registrator in die Designation gebracht werden. Diese Quintessenz zu machen erfordert mehr als gemeinen Fleis und eine geschwinde richtige Beurtheilungs-Kraft. Wer diese hat, und die Vorsicht gebraucht, welche ich im vorigen angerathen habe, wird nach dem Modell, welches ich hierbey mittheile, leicht jede andere Registratur einzurichten im Stande seyn. Von mehreren speciellen Registraturen zu handeln, würde zu weitläuftig und nicht von allgemeinem Nutzen seyn.

Formu-

Digitized by Google

Formular der Einrichtung einer Amts-Regiſtratur.

Erſte Abtheilung von Regierungs-Sachen.

I) Von Hoheits-Sachen.

1) Huldigungs-Sachen.

*) Müntz-Sachen. *) Maas und Gewicht betreffende Sachen. *) Heerſtraaſe von A. bis B. *) Von B. bis C. &c. betreffend. *) Flüſſe. *) Ufer-Recht. *) Schiffarth. *) Flöſen. *) Stapel-Recht. *) Bau in den Flus. *) Juden-Schutz. *) Violationes territorii. *) Empörung derer Unterthanen.

2) Von Gräntz-Sachen.

*) Hier müſſen die Territorial- von Jagd- und Jurisdictions-Gränzen wohl unterſchieden werden, und von jeder dieſer beſonderen Gränzen ſind eben ſoviel ſpecielle Convolute zu machen, als verſchiedene Gränz-Nachbaren vorhanden ſind.

II) Von Landtſchaftlichen-Sachen.

1) Von Acciſe- Steuer- und Schatz-Sachen.

*) Von jeder beſonderen Gattung von Abgaben ſind die Convolute zu ſepariren. *) Von Brandt-Aſſecurations-Sachen. *) Von landtſchaftlichen

Wittwen-Gesellschafts-Sachen. *) Von Remissionen. *) Von Prinzessin Steuren.

III) Von Commercien-Sachen.

1) Von Auf- und Vorkäufern auf dem Lande.
*) Vom Hausirengehen.
*) Vom ausländischen Brantewein.

2) Von Aufkaufung des Korns und anderer Victualien.
*) Vom Aufkauf der Wolle.

IV) Von Manufacturen und Fabriquen.

1) Von Landt-Fabriquen.

V) Von Polizey-Sachen.

1) Von Bademüttern, Chirurgis und Practicis auf dem Lande.

2) Von Landtstreichern, liederlichem Gesindel und deren Beherbergung.

3) Von Brandt-Schaden und Feuer-Ordnungen.
*) Von Sachen zu Beförderung des Ackerbaues gehörig.
*) " " " " " der Viehzucht.
*) Von Viehseuchen.
*) Von Ueberschwemmungen.
*) Von Pest-Sachen.
*) Von Zählung der Menschen.

VI) Von Zunft- und Gilde-Sachen.

1) Von Handtwerckern und Innungen.

VII) Miscellanea.

1) Von Landtgestüten.

2) Com-

2) Commissiones.

*) Von denen Güthern derer verschiedenen Gemeinden, wovon billig von jeder besonderen Gemeinde ein eigenes corpus bonorum zu machen ist.

Zweyte Abtheilung.
von
Cammer- und Domainen-Sachen.

I) Von Bestallungs-Sachen.

1) Bestallungs-Sachen derer Beamten.

2) Von Todes-Fällen und gerichtlichen Versiegelungen.

II) Besoldungs- und Accidentien-Sachen.

1) Derer Amts- und übrigen Bedienten nach der Ordnung.

2) Derer Kirchen und Schuldiener auch Armen.

III) Jagd-Sachen.

1) Von Wildt-Bahnen.

*) Von denen vorfallenden Jagd-Streitigkeiten, müssen die Convolute sorgfältig separiret werden.

IV) Von Forst-Mast- und Torf-Sachen.

1) Nachrichten von denen Forsten, auch Holtz- und Mastgerechtigkeiten.

*) Jede Materie in besonderen Convoluten.

2) Von herrschaftlichen Forsten.
*) Von denen Forst-Gränzen. *) Von Ausrodung des Holtzes. *) Von leeren Plätzen in der Forst. *) Von Mergel-Thon-Sandt-Kreide-Gruben. *) Vom Anzünden der Forst. *) Vom Umhauen junger Bäume. *) Von Holtzstehlen. *) Von Eicheln und Buchabschlagen und Lesen. *) Vom Holtzsamlen derer Unterthanen.

3) Von Interessenten-Forsten.
*) Forst-Ordnung. *) Wrugen-Sachen und Strafen. *) Forst-Haushalt. *) Von jährlichem Hau und Zupflanzung,

4) Vom Forst-Haushalt und dessen Einrichtung.
*) Wenn auser der Forst-Ordnung regulativ-Rescripte ergangen sind, welche leicht vergessen werden könnten, so thut man wohl hieraus alle wesentliche Vorschriften, mit deutlicher Allegation derer Rescripte in ein alphabetisches Real-Verzeichnis zu ziehen.

5) Von Zuschlägen.
*) Von Streitigkeiten mit denen Hude- oder Jagd-Interessenten.

6) Von Anlegung neuer Eicheln- und Tannen-Cämpe.
*) Wie beym vorigen.

7) Von Holtz-Verwilligung und Schreib-Tagen.
*) Vom jährlichen Mastertrage. *) Streitigkeiten über die Mast mit denen Hude- und Jagd-Interessenten &c.

V) Von Schleusen, Teichen und Dämmen.

*) Deren Anlegung und Reparation. *) Streitigkeiten darüber. *) Frevel.

1) Von

1) Von Teichen, welche nach denen Oertern specifice zu benennen.

VI) Von Bau-Sachen.

1) Von herrschaftlichen Wohnhäusern.
2) Von Brücken.
3) Von Mühlen- Vorwercks- und andern Gebäuden.

VII) Inuentaria.

Welche nach denen Gebäuden und übrigen Sachen zu specificiren.

VIII) Vom Kornvorrath.

1) Vom herrschaftlichen Kornvorrath.
2) Von angekauftem Korn.
3) Vom verborgten und verschenckten Korn.

IX) Vom Brau-Wesen, Branteweins-Brennen und Krügen.

*) Vom Bann- oder Zwangs-Rechte.

1) Vom Brauwesen auf dem Lande.
2) Von Branteweins-Blasen.
   *) Concessionen darüber.
   *) Verboth des Branteweinbrennens.
3) Von Krügen.
   *) Concessionen.
   *) Aufsicht über die Krüge.

X) Von Accise-Sachen.

1) Von ausländischem Bier.

Digitized by Google

2) Von ausländiſchem Brantewein.
3) Von einländiſcher Branteweins-Acciſe.

XI) Vom Dienſtweſen.

1) Von Dienſtſachen insgemein.
2) Von ordinairen Herrndienſten.
3) Von extraordinairen.
4) Von Burgfeſten.
5) Von Jagddienſten.
6) Von Landtfolgen.
7) Dienſt- und Pröven-Gelde.
*) Streitigkeiten mit denen Dienſtpflichtigen entweder über einen Punct allein oder mehrere.

XII) Von Erben-Zins-Sachen.

1) Erbenzins, ſo nach den Oertern in der Suite nach denen numeris zu ſpecificiren.

XIII) Von Zins-Sachen.

1) Von Hof-Wieſen- und Garten-Zins.
*) Vom Waſſer-Zins.
*) Vom Abdecker-Zins.

XIV) Von Schatz-Sachen.

1) Vom Vieh-Schatze.

XV) Von Zoll-Sachen.

Welche nach Beſchaffenheit der Sachen zu ſpecificiren.

XVI)

Digitized by Google

XVI) Von Vorwerckern.

Diese sind nach dem Nahmen und num. zu specificiren.

XVII) Von Mühlen-Sachen.

Welche desgleichen zu specificiren.

Von Anlegung neuer Mühlen.

XVIII) Von der Fischerey Endten-Fang.

Welche desgleichen zu specificiren.

XIX) Von Fehr-Sachen.

Welche gleichfalls zu specificiren.

XX) Von Insuln und Sanden.

So desgleichen zu specificiren.

XXI) Von Länderey, Wiesen und Weiden und deren Verpachtung.

*) Weyde-Recesse mit Nachbaren oder Interessenten. *) Streitigkeiten.

XXII) Von Zehnt-Sachen.

1) Von Korn-Zehnten und deren Verpachtung.
2) Von Rott- und Sack-Zehnten auch ausgebrochenen Lande.
3) Vom Schmalzehnten.
4) Nachrichten von auswärtigen und einheimischen Zehnten.
5) Insgemein.

XXIII) Von ständigen Herrn-Gefällen.

1) Vom Bothen-Lohn.

2) Von Krug- und Brau-recognition.
*) Mehrere Absonderungen hiervon sind aus dem Register bey jedem Amte zu nehmen.

XXIV) Von unständigen Herrn-Gefällen.

1) Von Immen.

2) Von vermietheten und verkauften Amts-Gebäude.

3) Non-Valenten.

4) Remissionen.

5) Restanten. *) Diese drey Artickel würden besser bey jeder Gattung von Abgabe rangiret seyn.
*) Musik-Pacht.

XXV) Von unständigen Gerichts-Gefällen.

1) Von Atzungs- peinlichen Halsgerichts- und dergleichen Kosten.

XXVI) Von unständigen Hoheits-Gefällen.

1) Vom Abzugs-Gelde, bonis vacantibus und confiscirten Güthern.

2) Geleite-Geldt.

XXVII) Von Hof-Meier und andern dahinein schlagenden Sachen.

1) Von wüsten Gütern und deren Besetzung.

2) Von veräuserten pertinentien der Höfe.

3) Von

Digitized by Google

3) Von Succeſſionen und Ablobungen.
4) Von Wiederbeſetzung der Höfe und Kothen.
5) Von neuen Anbauern und Häuslingen.
6) Abmeyerung.

XXVIII) Miſcellanea.

1) Commiſſiones.
2) Von Regiments-Sachen.
3) Von permutations-Sachen.

Dritte Abtheilung
von
Juſtiz-Sachen.

I) Civilia.

1) Civil-Injurien-Lehns-Concurs-Proceſſe, welche nach dem Alphabet und zwar nach dem initial-Buchſtaben des Beklagten gelegt werden.

2) Depoſiten-Sachen.
*) Vom Depoſiten-Buche. S. meine Jprud. extrajud. §. 134.

3) Von Teſtamenten.
*) ibid. §. 113.

4) Von Vormündern und Curatoren.
*) Auch hier iſt es nützlich eigene Vormundſchafts-Bücher zu halten, wie in Sachſen.

II) Cri-

Digitized by Google

II) Criminalia.

1) Unterſuchung gegen Beamte, Forſt-Amts-Unterbediente.

2) Commiſſiones in Criminal-Sachen.

3) Von Beſichtigung und Sectionen.

4) Inquiſitions-Proceſſe. Hiervon ſind die Acten nach dem Anfangs-Buchſtaben derer Partheyen, oder wie es ſonſt hergebracht, einzutragen.

Vierte Abtheilung
von
Kriegs-Sachen.

I) Ausſchus und Invaliden-Sachen.

1) Von der Landt-Milice und deren Exercirung.

2) Von Invaliden.

3) Von Abgiften an die Invaliden-Caſſe.

II) Von Einquartierung und Durchmärſchen.

1) Von Durchmarſch einheimiſcher Trouppen.

2) Von Durchmarſch fremder Trouppen.

3) Von verübten exceſſen.

III) Von Verpflegungs- und Proviant-Sachen.

1) Von Korn-Magazinen.

2) Pro-

Digitized by Google

2) Proviant-Sachen.

3) Service-Sachen.

4) Von Reuter-Wieſen.
*) Von Gras-Monathen.

IV) Werbungs-Deſertions- und Dimiſſions-Sachen.

1) Von Ausnehmung der Unterthanen.

2) Deſertions-Sachen.

3) Von Recrûten-Sachen.

4) Dimiſſiones.

V) Miſcellanea.

1) Von Kriegerfuhren.

2) Muſterungen.

3) Reuter- und Dragoner-Pferde.
*) In Krieges-Zeiten und bey feindlichen Occupationen kommen ſo viele neue Rubricken hinzu, als ſich beſondere Vorfälle eräugnen.

Fünfte Abtheilung
von
Conſiſtorial- und Kirchen-Sachen.

I) Von der Kirche zu N.

*) Von Kirchen-Güthern iſt ein eigenes corpus bonorum zu verfertigen.

1) Ar-

1) Armen-Sachen.
*) Von Hoſpital-Güthern desgleichen.

2) Beſtallung, Beſoldung und Accidentien derer Prediger und übriger Kirchen- und Schulbedienten.
*) Introduction und Abholung derſelben.

3) Bau-Sachen der Kirche *) der geiſtlichen Gebäude und Kirchhöfe.

4) Von Kirchen-Viſitationen *) und Rechnungen.

5) Von Prediger-Wittwen und deren Gehalt.

6) Von Schul-Sachen.

II) Miſcellanea.

1) Commiſſiones in Kirchen-Sachen.

2) Conſiſtorial-Proceſſe.

3) Von Ehe-Sachen.

4) Von Trau-Scheinen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B	Mang-Guth		Wicken		Linsen		giebet Zehndten
Mg	Sch	Bd	Sch	Bd.	Sch	Bd.	
60	-	-	-	-	-	-	zehntfrey
30	-	-	-	-	-	-	zehntet die Pfarre
12	-	-	-	-	-	-	zehnten die N.
102							
10	-	-	-	-	-	-	zehnten die N.
50	-	-	-	-	-	-	zehntfrey
20	-	-	-	-	-	-	zehntet halbdie N. u. halb der Hof
80							
25	-		-	-	-	-	
12	8	-	4	10	-	-	
2	-	-	-	-	2	2	
39							

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Futter-Land			Gras-Land	Garten-Land	ausgethanes Land	Braakland	Summa Morgen
Esparcette	Lucern	Ry-Gras					

Digitized by Google

Zu
uß
on
is

Weis-Haber		Mang-Haber		Hinterfrucht		Kase	Stroh	Einnahme	
h	B.	sch	B	M	H	Körbe	sch B.	F. B	F B.

Digitized by Google

. zum Zehn gegeben				Mich. 1770. auf der Schrifft behalten							
er	Ferkeln	Gänse	Hüner	Immen	Füllen	Kälber: Zucht-	Kälber: Schlacht-	Ferkeln	Gänse	Hüner	

Digitized by Google

…. zum Zehn- …gegeben				Mich. 1770. auf der Schrifft behalten						
…er						Kälber				
…	Ferkeln	Gänse	Hüner	Immen	Füllen	Zucht-	Schlacht-	Ferkeln	Gänse	Hüner

Digitized by Google

Digitized by Google

(I.)

Insgemein		Bau-Fuhren		
Summa Tage		Brenn-Holz gefahren		Summa Tage
		1	1	20

Digitized by Google

Digitized by Google

Allerhand Holtz.

Pag. des Regi	Zaun-Staken Schck.	Linden-Holtz	Ahorn und Ilmen	Heinebüchen	Bircken	Eschen	Espen und Söhlen
			St	ü	cke		

Digitized by Google

en	Sparren				Stahl:Holz	Weller:Holz	Bandstöcke	Zaunstacken	Zaunbraacken
30	50	40	30						
cke	St	ü	cke	S					

Digitized by Google

Digitized by Google

LLI

ånge zu ersehen.

und C

vo

ıß ge.	8 F Län	40 Fuß Länge.	50 Fuß Länge.	60 Fuß Länge.
9/2	3	280/352	50/352	1 68/352
9/8		3 16/88	3 86/88	4 68/88
39/52	1 1/3	7 56/352	8 334/352	10 260/352
0/8	2	12 64/88	15 80/88	19 8/88
59/52	3 3/3	19 312/352	24 302/352	29 292/352
1/8	5 6/8	28 56/88	35 70/88	42 84/88
9/2	7 2/3	38 344/352	48 254/352	58 164/352
0/8	10 1/8	50 80/88	63 56/88	76 32/88
7/2	12 3/3	64 152/352	80 190/352	96 228/352
1/8	15 8/8	79 48/88	99 38/88	119 28/88
7/2	19 8/3	96 88/352	120 110/352	144 132

Digitized by Google

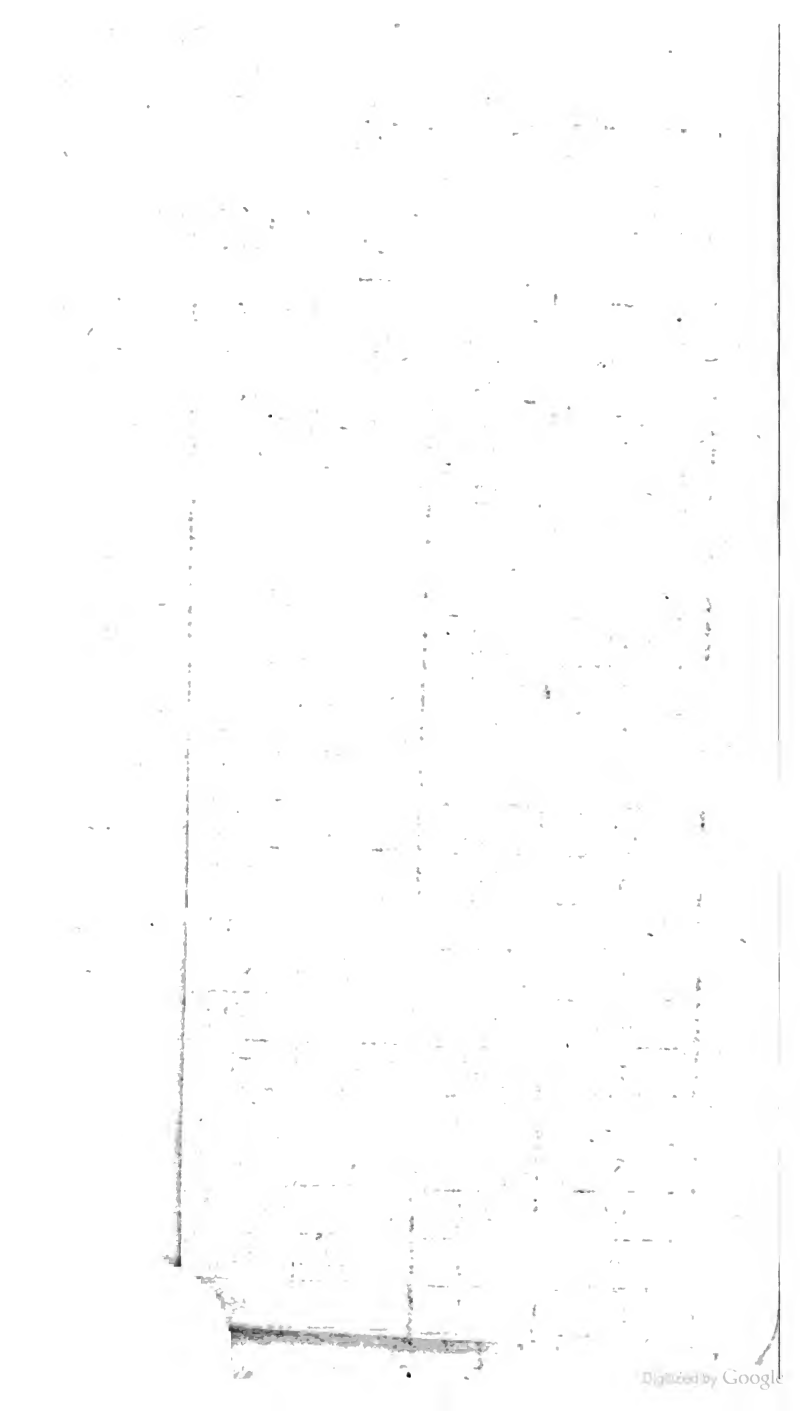
Digitized by Google

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Kloſter Amts N. Quartal-Extract Geld-Regiſters von . . 17 . . bis . . 17 . .	Thlr.	gr.	pf.
		Einnahme.			
		Von Fleiſch-Zehnten -			
		Pacht-Geld von denen zum Kloſter gehörenden Aushöfen - -			
		von verpachteter Länderey			
		von verpachteten Wieſen			
		von verpachteten Garten			
		von verpachteter Fiſcherey			
		von verpachteten Schäfferey- en - - -			
		von verpachteten Mühlen			
		Pacht-Geld von der Ziegel-Hütte - -			
		Pacht-Geld von Kalckofen - - -			
		Saltz-Renten - -			
		Summa Cap. IV.			
		Recapitulatio aller Capitum.			
		Summa der geſammten Einnahme			

Digitized by Google

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Kloſter Amts N. Quartal-Extract Geld-Regiſters von . . 17 . . bis . . 17 . .	Thlr.	gr.	pf.
		Ausgabe.			
		Compenſanda ex Monitis			
		Summa			
		CAP. I.			
		Erben-Zins - -			
		auf altes Herkommen -			
		Zinſe von unablöslichen Capitalien - -			
		Summa Cap. I.			
		CAP. II.			
		Competentz für den Convent - - -			
		denen Geiſtlichen zur Gebühr - - -			
		Beſoldung und Deputat für die Kloſter-Bedienten - - -			
		an reſtituirten Licent -			
		denen Pächtern wegen der Pacht gut gethan -			
		auf Remiſſion - -			
		denen Kloſter-Meyern wegen gelieferten Zinſen			
		auf Ablager - -			
		auf die Forſt - -			
		auf			

Digitized by Google

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Amts N. Summariſcher Extract Geld-Regiſters vom .. 17 .. bis .. 17 ..	Thlr.	gr.	pf.
		Ausgabe.			
		Gegen Cap. I.			
	Mich.	Abgang an ſtändigen Herrn-Gefällen -			
		Summa Cap. I.			
		Gegen Cap. II.			
		Auf die Fiſcherey - -			
		auf den Amts-Korn-Boden - - -			
		auf die Forſt - -			
		auf die Maſt - -			
	incertum	Bau-Koſten - -			
		auf die in herrſchaftl. Angelegenheiten verbrauchte ordinaire Dienſte			
		auf Pröven und Getränks auf dieſelbe - -			
		auf die in herrſchaftl. Angelegenheiten verbrauchte Burgfeſt-Dienſte -			
		für Pröven auf dieſelbe-			
	ult. Oct. et ult. Apr.	auf die Amts-Uhr - -			
	incertum	auf die Amts-Waſſer-Leitung - - -			
	ult. Oct. et ult. Apr.	remittiret - -			
		Ab-			

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Amts N. Summariſcher Extract Geld-Regiſters vom .. 17 .. bis .. 17 ..	Thlr.	gr.	pf.
		Ausgabe.			
	Mich. et ult. Apr.	Abgang von wüſten Stellen - - -			
	incertum	insgemein - - -			
		Summa Cap. II.			
		Gegen Cap. III.			
		Atzungs-Koſten auf Gefangene - - -			
	incertum	auf die Gefängniß und Verwahrung der Gefangenen - -			
		Hals-Gerichts-Koſten -			
		Summa Cap. III.			
		Gegen Cap. IV.			
	ult. Oct. et ult. Apr.	Amts-Diener Beſoldung und Deputat - -			
	incertum	auf Dienſte, welche Deputat-Brennholtz gehauen - - -			
	ult. Oct. et ult. Apr.	zur jährlichen Beſoldung: Deputat und Pflicht für die Geiſtlichen - -			
		auf die Schreiberey -			

Zeh-

M.

Kurtze Anweisung

Wie runde Stämme oder Bäume in Cubic-Füssen auszurechnen.

Zum Exempel, einen Baum so 6 Fuß länge hat. Weil der Baum oben dünner ist als unten, so mißt man seinen Umfang mitten zwischen dem dünnesten, und dickesten Ende, oder man nimmt den Umkreiß der Stämme unten und oben, rechnet brede Breiten zusammen und halbiret solche.

Erste Art.

Nach der gewöhnlichsten, und denen Forst-Bedienten am mehresten bekannten Art, rechnet man

Umkreiß		Durchmesser		Umkreiß
22	geben	7	was geben 6 Fuß	
		6		
		42		

$$\begin{array}{r|l} 20 & \\ \cancel{42} & 1\tfrac{10}{11} \text{ Fuß Durchmesser} \\ \cancel{24} & \end{array}$$

Wenn dieser gefundene Durchmesser mit dem Umkreiß multipliciret wird, so gibt dessen vierter Theil die Fläche des Kreisses

$$\begin{array}{r} 1\tfrac{10}{11} \text{ mahl } 6. \\ \hline 21 \\ 6 \\ \hline 126 \end{array} \qquad \begin{array}{r|l} \cancel{1}5 & \\ \cancel{1}\cancel{2}\cancel{6} & 11\tfrac{5}{11} \\ \cancel{1}\cancel{1}\cancel{1} & \\ \cancel{1} & \end{array}$$

hievon der vierte Theil

$$\begin{array}{r} 11\tfrac{5}{11} \\ \hline 126 \end{array} \quad \text{in 4 Theile} \quad \begin{array}{r} 11 \\ \hline 44 \end{array} \qquad \begin{array}{r|l} 3\ 2 & \\ \cancel{4}8 & \\ \cancel{1}\cancel{2}\cancel{6} & 2\tfrac{19}{22} \\ \cancel{4}\cancel{4} & \end{array}$$

Diese

diese gefundene Fläche mit der Länge des Stammes multipliciret, gibt den Cubischen Inhalt.

$2\frac{21}{22}$ mahl 22.

63
22
1386

~~16~~
~~1386~~ | 63 Cub: Fuß
~~222~~
~~2~~

Kämen bey der Ausmessung des Umkreises und Länge noch Zolle vor, so werden beyde Maasen in Zolle verwandelt, und eben so verfahren, wie oben gewiesen

Zweyte Art.

Wo man Zolle und Linien hinten an den Füssen des Umkreises anhänget, und dann mit 1000. dividiret. Die Ziefern werden bezeichnet: 0. Fuß ′ Zoll, ″ Linien und werden 10 Zoll auf 1 Fuß allhier gerechnet.

22 : . : 7 : : . $\overset{\circ}{6}\overset{\prime}{0}\overset{\prime\prime}{0}$.
7
4200

Diese werden gleich in 4 Theile getheilet.

~~4200~~ | 1050
~~4444~~

mit dem Umkreiß multipliciret

1050
600
630000

und mit 22 dividiret, so kömmt die Fläche des Kreisses heraus

~~1~~ ~~1~~
~~17222~~ 2
~~294848~~ | $\overset{\circ}{2}, \overset{\prime}{8}\overset{\prime\prime}{6}36\frac{4}{11}$
~~630000~~
~~222222~~
~~2222~~

Diese gefundene Fläche mit der Länge des Stammes multipliciret, gibt den cubischen Inhalt des Stammes

Digitized by Google

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Kloſter Amts N. Quartal-Extract Geld-Regiſters von .. 17 .. bis .. 17 ..	Thlr.	gr.	pf.
		Ausgabe.			
		auf Haltung Ochſen und Kempen - - -			
		Behuef der Fähre -			
		Schornſteinfeger-Lohn -			
		Ratzenfänger-Lohn -			
		Zehrung- und Bothen-Lohn - - -			
		Canzelley- und Proceſs-Koſten - - -			
		an Fiſci-Gebühren -			
		auf Schreib-Materialien			
		auf Kirchen-Viſitationes und Anſchaffung Kirchen-Gerähts - -			
		auf Gnaden-Vermächtniß			
		auf Arme - -			
		baar zur Caſſe geliefert -			
		extraordiuair und insgemein - - -			
		Summa Cap. II.			
		Cap. III.			
		Proviant-Geld - -			
		Fräulein-Steuer - -			
		Princeſſin-Gelder -			
		Contribution und Land-Steuren - - -			
		Scheffel-Schatz von beſtändigen Korn Zinſen Schef-			

Digitized by Google

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Kloſter Amts N. Quartal-Extract Geld-Regiſters von .. 17.. bis .. 17..	Thlr.	gr.	pf.
		Ausgabe.			
		Scheffel-Schatz von Scheffel-Zinſen -			
		auf Heer-Wagen und Pferde - - -			
		Summa Cap. III.			
		Cap. IV.			
		Bau-Koſten behuef der Kirche und Geiſtlichen Gebäude - -			
		Bau-Koſten behuef der Kloſter-Gebäude -			
		Bau-Koſten behuef der Aushöfe und Vorwercker - - -			
		Behuef der Zäune -			
		Auf Unterhaltung Brücken und Wegebeſſerungen - - -			
		Summa Cap. IV.			
		Recapitulatio aller Capitum.			
		Summa Summarum aller Ausgabe -			
		Die Einnahme der -			
		Hievon abgezogen, bleibet baar zur Caſſe zu liefern - -			
		Amts			

Digitized by Google

Amts N.

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Summariſcher Extract Geld-Regiſters vom .. 17.. bis .. 17..	Thlr.	gr.	pf.
		Einnahme.			
		CAP. I.			
		Von ſtändigen Gefällen.			
	Mich. et Oſtern	Erbenzins - - -			
		Wieſenzins - - -			
	Mich.	Hofzins - - -			
		Gartenzins - - -			
		Dröſche Geld - -			
		Waſſerzins - - -			
	ult. Apr.	Herbſt- und May-Beede Hunde- und Triſt-Geld			
		fette Kuh-Geld - - -			
	Mich. et Oſtern	ſtändig Dienſt-Geld -			
		Summa Cap. I.			
		CAP. II.			
		Von unſtändigen Gefällen.			
	Mich. et Oſtern	Von ordinairen Dienſt-Gelde - -			
	Mich.	Erndte-Dienſt-Geld -			
		von Land-Reiſen - -			
	Oſtern	von denen Burgfeſten -			
		von Kabel-Dienſten und Köther Eggen - -			
		aus der Forſt - -			
	ult. Apr.	von Forſt-Accidentien			
		von der Jagd - -			

von

Amts N.

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Summariſcher Extract Geld-Regiſters vom . . 17 . . bis . . 17 . .	Thlr.	gr.	pf.
		Einnahme.			
	Mart. et Weyn.	von der Maſt - -			
	ult. Oct. et ult.	von denen Schäfereyen			
	Apr.	Baulebung - -			
	Martini	von Zins-Gänſen -			
	Faſtnacht	von Rauch-Hühnern -			
	Martini	von Zins-Hahnen -			
		von Zins-Eyern - -			
	Oſtern	von Krügen - -			
	ult. Oct. et ult. Apr.	von der Fiſcherey - -			
		von der Sage und Schlage-Mühle -			
	Martini	vom Zehnten - -			
	ult. Oct. et ult. Apr.	von der Amts Teich-Mühle - - -			
		vom Stein-Bruche -			
		für Rocken - -			
	incertum	für Gerſten - -			
		für Haber - -			
		insgemein - - -			
		Summa Cap. II.			

CAP. III.

$$\begin{array}{r} {}^{\circ}\ {}'\ {}'' \\ 28636\tfrac{4}{11}. \\ 22\ . \\ \hline 57272\ . \\ 572728\ . \\ \hline \end{array}$$

$63{,}0000.$ Cubic-Fuß.

Dritte Art.

Den Durchmesser eines runden Stammes zufinden. Man multipliciret den Umkreiß mit 318. und dividiret mit 1000.

6 Fuß Umkreiß
318
1,908 $\quad \cancel{1}908 \mid 1\tfrac{908}{1000}$ Durchmesser
$\cancel{1}\cancel{0}\cancel{0}\cancel{0} \mid$

Die Fläche des runden Kreises zufinden. Man multipliciret das Quadrat des Umfanges mit 795. und dividiret mit 10000.

6 Fuß Umkreiß
6
36
mit 795
$2{,}8620$

Diese gefundene Fläche mit der Länge des Stammes multipliciret, gibt des Stammes cubischen Inhalt.

28620
22
57240
57240
$62{,}9640$

$\cancel{6}\cancel{2}9640 \mid 62\tfrac{9640}{10000}$ Cubic Fuß
$\cancel{1}\cancel{1}0000 \mid$

Diese

Diese letzte Berechnung ist schärffer oder accurater, als die beeden vorhergehenden, der Grund davon, und wie die beeden Zahlen 318. und 795. zufinden, ist aus des Herrn Hofrath Kästners Geometrie 44. Seite 5ter Zusatz zu ersehen.

Folgende Tabelle sub N. ist nach dem Fuß: 22 Umkreiß geben 7. Durchmesser eingerichtet, verlangete jemand eine schärfere Ausrechnung, so kann die Verhältniß des Umfanges zum Durchmesser 314: 100. genauer 3141: 1000. noch genauer 31415: 10000. genommen, und die Tabelle nach folgenden Schema eingerichtet werden.

Umkreiß in Füssen	Durchmesser	Fläche und Cubic-Innhalt von 1 Fuß Länge	Cubic-Innhalt von 2. Fuß Länge
$\frac{1}{2}$	$\frac{1591}{10000}$	$\frac{1992}{10000}$	$\frac{3983}{10000}$
1	$\frac{3183}{10000}$	$\frac{7958}{10000}$	$\frac{15915}{10000}$
3	: : : :	: : : :	: : : :
4	: : : :	: : : :	: : : :
5	$1\frac{5915}{10000}$	$1\frac{9875}{10000}$	$3\frac{9750}{10000}$
$5\frac{1}{2}$	$1\frac{7506}{10000}$	$2\frac{4980}{10000}$	$4\frac{8096}{10000}$

Diese Tabelle läßt sich noch abkürzen, wenn man an Statt der letzten Summe $4\frac{8096}{10000}$ 4, 8096 setzet. Die 10000 Theile sind fast bequemer, als die in der ersten Tabelle A befindliche 88 und 352 Theile. Man bringet sie auch leichte auf 12 theilige Zolle

zum Ex. 8096

12

9, 7152 zeiget, daß

$\frac{8096}{10000}$ Theil eines Fusses so viel sind,

als $8\frac{7152}{10000}$ zwölftheilige Zolle.

Digitized by Google

Amts N.

Pag. des Regist.	Terminus Solutionis.	Summarischer Extract Geld-Registers. vom .. 17.. bis .. 17..	Thlr.	gr.	pf.
		Ausgabe.			
	incertum	Zehrungs-Kosten behuef Amts - - -			
		Zehrungs-Kosten behuef Land Gerichts - -			
	ult. Apr.	auf Amts-Hoheit und Botmässigkeit - -			
	Mich.	Schornsteinfeger-Lohn -			
	et ult. Apr.	Ratzenfänger-Lohn - -			
	incertum	auf Lieferung der Ueberschus-Gelder - -			
	ult. Apr.	an Abzugs-Gelde ex jure albinagii an die Invaliden-Casse - -			
		Summa Cap. IV.			
		Gegen Cap. V.			
	ult. Apr.	Abgang behuef Amts Haushalts - -			
		Summa Cap. V.			
		Recapitulatio &c.			
		Summa Summarum aller Ausgabe - -			
		Solche von der Einnahme der - - - -			
		Abgezogen bleibet Königl. Cammer baarer Ueberschuß - - -			

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts N.

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Summariſcher Extract Geld-Regiſters vom .. 17.. bis .. 17..	Thlr.	gr.	pf.
		Cap. III.			
		Von unſtändigen Gerichts-Gefällen.			
	ult. Apr.	Amts-Brüche ſo außer dem Landt-Gerichte gefallen - - -			
		Summa Cap. III.			
		Cap. IV.			
		Von unſtändigen Hoheits-Gefällen.			
		vom Abzugs-Gelde und ex jure albinagii -			
		von Brantweins-Blaſen			
	ult. Apr.	Cammer-Acciſe von ausländiſchen und fremden Brantewein - -			
		Cammer-Acciſe von einländiſchen in den groſen Städten, geſchloſſenen adel. Gerichten und auf den Klöſtern gebrandten außerhalb ihrem Diſtrict conſumirten Brantewein -			
	quartaliter	von denen Zöllen - -			

von

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Amts N. Summariſcher Extract Geld-Regiſters vom .. 17.. bis .. 17..	Thlr.	gr.	pf.
		Einnahme.			
	ult. Apr.	von Landt-Gericht und Forſt-Brüchen -			
		von Mann-Thalern -			
	Mich. et ult. Apr.	Schutz-Geld von Häuslingen - - -			
		von Herrenloſen-Geſinde			
		Abdeckerey-Zins - -			
	ult. Apr.	von der Muſic - -			
		vom Schweine-Schnitt			
		Summa Cap. IV.			
		Cap. V.			
	Martini et ult. Apr.	vom Haushalt - -			
		a) NB. Hier iſt angenommen, daß ſelbiger verpachtet mithin nur das Pachtgeldt einzuführen ſey.			
		Summa Cap. V.			
		Recapitulatio &c.			
		Summa Summarum aller ſtändigen und unſtändigen Gefälle und Einnahme - - -			

Amts

esu ersehen.

9 Fuß Läge.	50 Fuß Länge.	60 Fuß Länge.
$\frac{40}{44}$	$\frac{50}{144}$	$\frac{60}{144}$
$\frac{16}{}$	$1\frac{56}{}$	$1\frac{96}{}$
$\frac{72}{}$	$3\frac{18}{}$	$3\frac{108}{}$
$\frac{64}{}$	$5\frac{80}{}$	$6\frac{96}{}$
$\frac{36}{}$	$8\frac{98}{}$	$10\frac{60}{}$
0	$12\frac{1}{2}$	15

Digitized by Google

Digitized by Google

Dar gemi	estanden n hyser isebier		Kofent			Geste			Träbern	Geld: R trag
hen Na Ht.	1/4	1/8	1/2	1/4	1/3	Stuben st.	kannen k.	quartier q.	Zuber	Thlr. gr

Digitized by Google

Extract
eines Geld-Regiſter
von 1. May 17.. bis 1. May 17..

Pag. des Regiſt.	Einnahme-Geld.	Thlr.	gr.	pf.
	Vorrath von vorigem Jahre - -			
	Reſtituenda ex Monitis - -			
	Summa			
	CAP. I.			
	Von ſtändigen Gefällen.			
	Erben-Zins-Geldt - - -			
	Hüner ꝛc. - - - -			
	Summa Cap. I.			
	CAP. II.			
	Von unſtändigen Gefällen.			
	Dienſt-Geld - - -			
	Dienſt-Geld von Häuslingen -			
	von Krügen - - -			
	von denen Zehnten - - -			
	aus der Forſt - - -			
	von der Maſt - - -			
	für Wildprett - - -			
	" Winter-Saat - - -			
	" Sommer-Saat - - -			
	" Weitzen - - - -			
	" Rocken - - - -			
	" Gerſten - - - -			
	" Habern - - - -			
	" Buchweitzen - - -			
	" Erbſen - - - -			
	" Bohnen - - -			
	für			

Digitized by Google

Pag. des Regist.

Extract
eines Geld-Register
von 1. May 17 .. bis 1. May 17 ..

Einnahme-Geld.

	Thlr.	gr.	pf.
für Mangguht - - -			
; Wicken - - -			
; Linsen - - -			
; Hinterfrucht - - -			
; Kase - - - -			
; Stroh - - - -			
; Heu und Gromt - -			
von der Fischerey - -			
Aus dem Brau-Register - -			
; ; Brantewein-Register -			
insgemein - - -			
Summa			

CAP. III.

Von unständigen Hoheits-Gefällen.

Von Brüchen - - -			
; Branteweinsblasen - -			
; Köhrmeede - - -			
; Mann-Thaler - -			
; Abzugs-Geld - -			
; der Musique - -			
; Kochen - -			
; der Salpeter-Siederey -			
; der Abdeckerey - -			
Summa Cap. III.			

CAP. IV.

Digitized by Google

Extract
eines Geld-Regiſter
von 1. May 17 .. bis 1. May 17 ..

Pag. des Regiſt.	Einnahme-Geld.	Thlr.	gr.	pf
	CAP. IV.			
	Vom Haushalt.			
	Von verpachteten Wieſen - -			
	" " Acker-Lande -			
	" " Lein-Lande -			
	" " Tobacks-Lande -			
	für verkaufte Gartenfrüchte -			
	" " Pferde - -			
	" " tes Horn-Vieh -			
	" " Schaaf-Vieh -			
	" " Schweine-Vieh			
	" " Feder-Vieh -			
	" " te Rinder-Häute			
	" " Schaaf-Felle -			
	" " Kuh-Butter -			
	" " Schaaf-Butter			
	" " Kuhkäſe - -			
	" " Schaafkäſe -			
	" " Eyer - -			
	" " Milch - -			
	" " Wolle - -			
	" " tes Hürde-Lager -			
	Summa Cap. IV. Recapitulatio &c.			
	Summa Summarum aller Einnahme -			

Extract

Extract

eines Geld-Regiſter

von 1. May 17.. bis 1. May 17..

Pag. des Regiſt	Ausgabe-Geld.	Thlr.	gr.	pf
	Compenſanda ex Monitis.			
	CAP. I.			
	An ſtändigen Gefällen - -			
	Summa Cap. I.			
	CAP. II.			
	Für verbrauchte Dienſte - -			
	auf Baukoſten - - -			
	auf die Forſt - - -			
	auf die Fiſcherey - - -			
	remittiret - - - -			
	an ratificirten Reſtanten - -			
	insgemein - - - -			
	Summa Cap. II.			
	CAP. III.			
	Auf Beſoldung und Deputat -			
	auf Gnaden-Vermächtniß - -			
	auf die Schreiberey - -			
	auf Zehrungskoſten - -			
	auf Poſt- und Bothen-Lohn - -			
	auf Proceſſ-Koſten - - -			
	auf Gränz-Sachen - - -			
	auf Contribution - - -			
	dem Cammerjäger und Schornſtein-feger - - - -			
	Summa Cap. III.			
	CAP. IV.			

Digitized by Google

Pag des Regiſt

Extract

eines Geld-Regiſter

von 1. May 17.. bis 1. May 17..

Ausgabe-Geld.	Thlr.	gr.	pf.
CAP. IV.			
Auf die Haußhaltung - -			
auf das Acker-Geſchirr - -			
auf die Pferde - - -			
auf das Rind-Vieh - -			
auf das Schaaf-Vieh - -			
auf das Schweine Vieh - -			
auf das Feder-Vieh - -			
auf den Garten - - -			
Summa Cap. IV.			
Recapitulatio &c.			
Summa Summarum aller Ausgabe -			
Die Einnahme war p. . . -			
die Ausgabe - - -			
Bleibet Ueberſchuß - -			

Kloſter

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Kloſter Amts N. Quartal-Extract Geld-Regiſters von . . 17 . . bis . . 17 . .	Thlr.	gr.	pf.
		Einnahme.			
		Reſtituenda ex Monitis			
		Vorraht von vorigem Jahre - - -			
		Summa			
		CAP. I.			
		Erben-Zins von Haus- und Hof Städten -			
		Erben-Zins von Ländereyen - -			
		Erben-Zins von Wieſen			
		Erben-Zins von Garten			
		Erben-Zins von Höltzungen - - -			
		Erben Zins von Mühlen			
		für Zins-Hüner - -			
		für Rauch Hüner -			
		für Zins-Eyer - -			
		für Zins-Gänſe - -			
		Küchen-Speiſe-Gelder -			
		Recognitions-Geld -			
		Frey-Schatz - -			
		Land-Schatz - -			
		Hecken-Zins - -			
		Zinſe von unablöslichen Capitalien - -			
		Summa Cap. I.			
		CAP. II.			

Digitized by Google

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Kloſter Amts N. Quartal-Extract Geld-Regiſters von . . 17 . . bis . . 17 . .	Thlr.	gr.	pf
		Cap. II.			
		Dienſt-Geld von ordinairen Spann Dienſten			
		Dienſt Geld von extraord. Spann-Dienſten -			
		Dienſt-Geld von ordinairen Hand Dienſten -			
		Dienſt Geld von extraord. Hand-Dienſten -			
		Häuslings-Schutz-Geld			
		aus der Forſt für Holtz -			
		aus der Forſt für Maſt -			
		Weinkauf - -			
		Lehn-Waare - -			
		Baulebung - -			
		von Maal-Hameln und Lämmern - -			
		von Maal-Schweinen -			
		Ochſen Geld - -			
		Schaaf Schatz - -			
		Krug Pacht - -			
		von Brandteweins-Blaſen - - -			
		Haus-Miehte - -			
		Zinſe von ausgeliehenen Capitalien - -			
		für verkauften Weitzen -			
		für verkauften Rocken -			
		für			

Digitized by Google

Pag. des Regiſt.	Terminus Solutionis.	Kloſter Amts N. Quartal-Extract Geld-Regiſters von .. 17 .. bis .. 17 ..	Thlr.	gr.	pf
		Einnahme.			
		für verkauften Gerſten -			
		für verkauften Weißhaber - - -			
		für verkauften Manghaber - - -			
		für verkauſte Erbſen -			
		extraordinair - -			
		Summa Cap. II.			
		Cap. III.			
		Gerichts- und Policey-Straffen - -			
		Licent-Brüche - -			
		Forſt-Brüche - -			
		Mann-Thaler - -			
		Abzugs Geld - -			
		Jahrmarckts-Geld -			
		Muſic-Pacht - -			
		Summa Cap. III.			
		Cap. IV.			
		Vom verpachteten Haushalt und dazu gehören den Zehnten - -			
		von licitirten Korn-Zehnten - - -			
		von Flachs-Zehnten -			
		von			

X

nner

Heeden	pf.	Datum		thl	gr.	pf.
s						

en		Aus				Ist gebacken			
fein	Kleye	Weitz.		Rocke		Rocken:		Brodt	
cken		M	e	b	l	klar	grob	Dienst	Hun:
l		fein	gr.	fein	gr.	à 2	à 6	Prove	hebr.
℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	6 ℔	3 ℔

St Roth.

b

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HF 5644 .C6 1769 C.1
D. Justus Claproths ... Grunds
Stanford University Libraries
3 6105 036 495 534

HF

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google

HF 5644 .C6 1769 C.1
D. Justus Claproths ... Grunds
Stanford University Libraries
3 6105 036 495 534

HF
5644
.C6
1769

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google